

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Protokollheft

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

# Landtag

02B 999, 1857/58 LS

22. Landtag 1857/58.

Eröffnung: 19. November 1857; Schluß: 1. Mai 1858.

23. Sitzungen.

Präsident: Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Wilhelm von Baden.  
I. Vicepräsident: Geheimrath Dr. Stabel.  
II. Vicepräsident: Staatsrath Freiherr Franz Rüdiger von Collenberg-Eberstadt.  
Stellvertreter des II. Vicepräsidenten: Oberforstath Freiherr von Gemmingen.  
Secretäre: Freiherr von Stözingen.  
Legationsrath Freiherr von Fürdheim.

## Mitglieder.

1. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden.
2. Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Karl von Baden.
- \* 3. Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Wilhelm von Baden.
4. Seine Großherzogliche Hoheit der Markgraf Maximilian von Baden.
- \* 5. Seine Durchlaucht der Fürst Karl Egon zu Fürstenberg.
- \* 6. Seine Durchlaucht der Fürst Ernst zu Leiningen.
- \* 7. Seine Durchlaucht der Fürst Erwin von der Lehen.
- \* 8. Seine Durchlaucht der Fürst Adolph zu Löwenstein-Vertheim-Freundenberg.
- \* 9. Seine Durchlaucht der Fürst Karl zu Löwenstein-Vertheim-Rosenberg.
- \* 10. Seine Erlaucht der Graf Karl zu Leiningen-Billigheim.
- \* 11. Seine Erlaucht der Graf August Clemens zu Leiningen-Rudenau.
- \* 12. Graf Ludwig von Langenstein.
- \* 13. Erzbischof von Vicari.
14. Prälat Dr. Ullmann.
15. Graf Karl von Kagened, Regierungsrath.
16. Freiherr Ignaz von Rothberg, Forstmeister.
17. Freiherr Roderich von Stözingen.
18. Freiherr Hans von Fürdheim, Legationsrath.
19. Freiherr Karl von Gemmingen-Treschlingen.
20. Freiherr Karl von Göler, der ältere.
21. Freiherr Franz von Kettner, Oberstschloßhauptmann.
22. Freiherr Adolph Rüdiger von Collenberg-Bödighheim.
23. Geheimrath Hofrath Dr. von Mohl.
24. Hofrath Dr. Schmidt.
25. Geheimrath Dr. Stabel.
26. Staatsrath Freiherr Franz Rüdiger von Collenberg-Eberstadt.
27. Staatsrath Tresurt.
28. Generallientenant von Forbed.
29. Regierungsdirector Fromherz.
30. Oberforstath Freiherr von Gemmingen.
31. Fabrikhaber Laner.
32. Karl von Chrismar.





# Repertorium.

(B. bedeutet Beilagenheft; Pr. bedeutet Protokollheft; S. bedeutet Seite.)

## Abgeordnete,

siehe: Ständemitglieder.

## Accise,

siehe: Steuer.

## Amortisationskasse.

Gesetzentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend: Pr. S. 67. B. S. 390.  
Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 71. B. S. 398.

## Anlehen (Staatsanlehen),

siehe: Amortisationskasse.

## Ausschuß, ständischer.

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses: Pr. S. 72.

## Badanstalten,

siehe: Budget.

## Betriebsfonds,

siehe: Budget.

## Budget.

### Rechnungsnachweisungen, Budget und Hauptfinanzgesetz,

#### 1) überhaupt.

Benennung der Mitglieder der Budgetcommission: Pr. S. 6.  
Adresse der zweiten Kammer in Bezug auf die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen der sämtlichen Ministerien für die Jahre 1854 und 1855, einschließlich der Hauptstaatsrechnung und der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1855 und 1856: Pr. S. 15. B. S. 125.  
Bericht des Oberforstsraths von Gemmingen über die Nachweisung der in den Jahren 1855 und 1856 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung: Pr. S. 28. B. S. 182.  
Berathung und Beschluß: Pr. S. 45.  
Außerordentliches Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 44. B. S. 250.  
Nachtrag zu demselben, die aufrecht zu erhaltenden Creditreste betreffend: Pr. S. 47. B. S. 279.  
(Berichte und Berathung: siehe unter den betreffenden Ministerien.)

Entwurf des Finanzgesetzes für 1858 und 1859 (Mittheilung der zweiten Kammer): Pr. S. 67.

Mündlicher Bericht des Oberforstsraths von Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 71.

### Rechnungsnachweisungen, Specialbudgets, Berichte und Berathungen darüber.

2) nach Ministerien geordnet.

#### I. Staatsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 54.

Bericht des Abgeordneten von Christmar: Pr. S. 11. B. S. 75.  
Berathung und Beschluß: Pr. S. 16.

Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 27. B. S. 178.

Bericht des Abgeordneten von Christmar, Berathung und Beschluß: Pr. S. 29, 30. B. S. 228.

#### II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 55.

Bericht des Abgeordneten von Christmar: Pr. S. 11. B. S. 79.  
Berathung und Beschluß: Pr. S. 17.

Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 27. B. S. 179.

Bericht des Abgeordneten von Christmar, Berathung und Beschluß: Pr. S. 30. B. S. 220.

1) Postverwaltung, 2) Eisenbahnbetriebsverwaltung, 3) Main-Neckar-Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 67.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 19. B. S. 172.  
Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 26.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 68.

H



- Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 19. B. S. 174.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 26.  
 Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen über die Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 47. B. S. 281.  
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 50. B. S. 327.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 55.  
 Ordentliches und außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und Budget über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Linie für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 50. B. S. 322.  
 Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 54. B. S. 352.  
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 56. B. S. 366.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 60, 61.

#### 1) Eisenbahnbau.

- Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget des Eisenbahnbaues für 1858 und 1859 in Verbindung mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die in den Jahren 1856 und 1857 hierauf verwendeten Mittel betreffend: Pr. S. 55. B. S. 359.  
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 64. B. S. 385.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 70, 71.

### III. Justizministerium.

- Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 56.  
 Bericht des Freiherrn von Gemmingen: Pr. S. 11. B. S. 81.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 16, 17.  
 Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 27. B. S. 180.  
 Bericht des Freiherrn von Gemmingen: Pr. S. 29. B. S. 221.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 45, 46.  
 Außerordentliches Budget: B. S. 250.  
 Nachtrag zu demselben, die aufrecht zu erhaltenden Creditreste betreffend: B. S. 279.  
 Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 48. B. S. 306 bis 311.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.

### IV. Ministerium des Innern.

Staatsaufwand, Einnahmen und Lasten.

- Mittheilungen der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 57, 58 und 60.  
 Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 12. B. S. 114.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 13, 14.  
 Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 44. B. S. 252–256; Pr. S. 47. B. S. 277.  
 Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 48. B. S. 297.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.  
 Nachtrag zum ordentlichen Budget, Tit. VIII. Allgemeine Sicher-

- heitepolizei (Gagenerhöhung der Gendarmerei-Offiziere betreffend): Pr. S. 55. B. S. 362.  
 Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 56. B. S. 374.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 61, 62.  
 Außerordentliches Budget: B. S. 250.  
 Nachtrag zu demselben, die aufrecht zu erhaltenden Creditreste betreffend: B. S. 279.  
 Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 48. B. S. 306 bis 311.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.  
 Weiterer Nachtrag zum außerordentlichen Budget, Tit. X. Unterrichtsweisen (die Erweiterung der polytechnischen Schule betreffend): Pr. S. 55. B. S. 363.  
 Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 56. B. S. 376.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 62.  
 Badanstalten.  
 Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 62.  
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 16. B. S. 141.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 20.  
 Mittheilung der zweiten Kammer, das Budget für 1858 und 1859 betreffend: Pr. S. 15. B. S. 126.  
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 28. B. S. 148.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 30.

### V. Finanzministerium.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten, und zwar:

- I. Kameraldomänenverwaltung, II. Forstdomänenverwaltung, III. Berg- und Hüttenverwaltung.  
 Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 63.  
 (Bericht und Berathung: siehe unten Tit. VII. und VIII.)  
 Budget für die Jahre 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 29. B. S. 204.  
 Bericht des Freiherrn von Göler: Pr. S. 38. B. S. 243.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 48, 49.

### IV. Steuerverwaltung, V. Salinenverwaltung.

- Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 64.  
 Budget für die Jahre 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 31. B. S. 234.  
 (Berichte und Berathung, siehe unten Tit. VII. und VIII.)

### VI. Zollverwaltung.

- Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 65.  
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 16. B. S. 139.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 20.  
 Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 44. B. S. 257.  
 Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 47. B. S. 286.  
 Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.



VII. Münzverwaltung, VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, und

IX. Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 10. B. S. 66.

Bericht des Freiherrn von Göler über Titel I, II, III, IV, V, VII und VIII: Pr. S. 11. B. S. 84.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 14.

Bericht des Oberforstrats von Gemmingen über Tit. IX: Pr. S. 16. B. S. 137.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 20.

Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 31. B. S. 236.

Bericht des Freiherrn von Göler über Tit. IV, V, VII und VIII: Pr. S. 47. B. S. 289.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 54.

Bericht des Oberforstrats von Gemmingen über Tit. IX: Pr. S. 44. B. S. 269.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 49.

Voranschlag über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 50. B. S. 320.

Bericht des Oberforstrats von Gemmingen: Pr. S. 50. B. S. 341.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.

Außerordentliches Budget des Finanzministeriums: B. S. 250, 251. Nachtrag zu demselben, die aufrecht zu erhaltenden Creditreste betreffend: B. S. 279.

Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 48. B. S. 306 bis 311.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.

#### Betriebsfond.

Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 50. B. S. 321.

Bericht des Freiherrn von Gemmingen: Pr. S. 56. B. S. 379.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 66.

#### Domänengrundstock.

Voranschlag der in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben: Pr. S. 47. B. S. 280.

Bericht des Abgeordneten von Chrismar: Pr. S. 50. B. S. 343.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.

#### Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Budget für 1858 und 1859: Pr. S. 67. B. S. 389.

Bericht des Abgeordneten Lauer, Berathung und Beschluß: Pr. S. 74. B. S. 396.

#### VI. Kriegsministerium.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen für 1854 und 1855 betreffend: Pr. S. 15. B. S. 124.

Bericht des Generalleutenants von Porbeck: Pr. S. 16. B. S. 129.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 19, 20.

Bemerkung des Präsidiums bezüglich eines in dem Bericht über vorgenannte Rechnungsnachweisungen von der Budgetcommission gestellten speciellen Antrags: Pr. S. 21, 22.

Budget für 1858 und 1859: Pr. S. 50. B. S. 317.

Bericht des Generalleutenants von Porbeck: Pr. S. 50. B. S. 330.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 56.

Außerordentliches Budget: B. S. 250, 251.

Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 48. B. S. 306 bis 310.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 52.

#### Außerordentliches Budget.

Außerordentliches Budget und Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1858 und 1859 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer): Pr. S. 44. B. S. 250.

Nachtrag wegen der aufrecht zu erhaltenden Creditreste: Pr. S. 47. B. S. 279.

Nachtrag zum außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern, Tit. X, Unterrichtswesen (die Erweiterung der polytechnischen Schule betreffend): Pr. S. 55. B. S. 363.

(Berichte und Berathung: siehe unter den betreffenden Ministerien.)

#### Civilliste.

Gesegentwurf über Erhöhung der Civilliste: Pr. S. 50. B. S. 326.

Mündlicher Bericht des Oberforstrats von Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 53.

#### Conscriptionsgesetz.

Gesegentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die frühere Einberufung der Rekruten betreffend: Pr. S. 10. B. S. 50.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 12.

Bericht des Generalleutenants von Porbeck: Pr. S. 12. B. S. 122. Berathung und Beschluß: Pr. S. 12.

#### Dankadresse

auf die Rede vom Thron bei Eröffnung der Ständeversammlung, siehe: Landtag.

#### Domänengrundstock,

siehe: Budget.

#### Eisenbahnbau.

Benennung der Mitglieder der Commission für den Gesegentwurf über die Bervollständigung der Schienenwege im Großherzogthum: Pr. S. 27.

Die Verhandlung über den vorgenannten Gesegentwurf war geheim und ist nicht gedruckt; in derselben fanden zugleich die auf Seite VIII. verzeichneten, den Eisenbahnbau betreffenden Petitionen durch möglichste Berücksichtigung in dem Bericht der Commission ihre Erledigung.

Gesegentwurf über die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen: Pr. S. 60. B. S. 381.

Mündlicher Bericht des Prinzen Wilhelm von Baden, Berathung und Beschluß: Pr. S. 65, 66.



Zustimmungserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 67.  
Budget des Eisenbahnbaues, siehe: Budget.

### Eisenbahnbetrieb,

siehe: Budget.

### Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Gesekentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend, siehe: Amortisationskasse.

Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, siehe: Budget.

### Finanzgesetz,

siehe: Budget.

### Gelände, landwirthschaftliches,

dessen neue Katastrirung, siehe: Steuer.

### Gemeindeordnung.

Adresse der zweiten Kammer wegen Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genus der Almengüter, beziehungsweise Abänderung einiger detsfalligen Bestimmungen der Gemeindeordnung: Pr. S. 31, B. S. 231; Pr. S. 47, 274.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 38.

Bericht des Staatraths Trefurt: Pr. S. 47, B. S. 282.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 51.

Gesekentwurf über einige Abänderungen und Bervollständigungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831: Pr. S. 55, B. S. 357.

Mündlicher Bericht des Staatraths Trefurt, Berathung und Beschluß: Pr. S. 62.

### Gemeindevorband.

Gesekentwurf, die Trennung des Nebenorts Alb vom Hauptort Schachen im Amtsbezirk Waldshut betreffend: Pr. S. 44, B. S. 259.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 48.

Bericht des Regierungsdirectors Fromberg, Berathung und Beschluß: Pr. S. 49, B. S. 312.

### Gerichtsbarkeit, freiwillige.

Ankündigung einer Motion des Geheimraths Stabel wegen Vorlage eines Gesekentwurfs über die Verwehung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Verfahren bei Ausübung derselben: Pr. S. 17.

Begründung der Motion: Pr. S. 28, B. S. 188.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 29.

Bericht des Hofraths Schmidt: Pr. S. 44, B. S. 268.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 48.

Beitrittsversagung der zweiten Kammer: Pr. S. 63.

Bemerkung des Berichterspaters, Hofraths Schmidt: Pr. S. 63.

### Gesellenvereine.

Besprechung über das Verhalten der Gesellenvereine und das ihnen gegenüber einzuhaltende Verfahren: Pr. S. 12.

### Gewährleistung.

Gesekentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, siehe: Landrecht.

### Gewerbschul-Hauptlehrer.

Gesekentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbschul-Hauptlehrer betreffend: Pr. S. 4, B. S. 3.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 6.

Bericht des Grafen von Kageneck: Pr. S. 10, B. S. 71.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 12.

Zustimmungserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 27.

### Großherzogliches Haus.

Nachricht von der huldvollen Aufnahme der Deputation, welche bestimmt war, Sr. K. H. dem Großherzog Friedrich von Seiten der ersten Kammer das innigste Mitgefühl auszusprechen an dem Schmerze, in welchen die Großherzogliche Familie durch das Hinscheiden Sr. K. H. des Großherzogs Ludwig versetzt worden ist: Pr. S. 15.

### Handels- und Schifffahrtsverträge

der Staaten des Zollvereins, siehe Zollverein.

### Hypothekewesen.

Mittheilung eines von Amtdirektor Hermann herausgegebenen Werks über das Hypothekewesen im Großherzogthum: Pr. S. 48.

### Katastrirung.

Gesekentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes betreffend, siehe: Steuer.

### Köln, Brückenbau bei.

Frage des Abgeordneten Laner an den Herrn Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen wegen des von Preußen übernommenen Baues einer stehenden Brücke über den Rhein bei Köln: Pr. S. 29.

### Kriegskosten.

Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1858 und 1859, siehe: Militärverpflegung.

### Landrecht.

Gesekentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer) über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren: Pr. S. 37, B. S. 239.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 44.

Bericht des Hofraths Schmidt: Pr. S. 50, B. S. 345.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 56—60.

Modificirter Beitritt der zweiten Kammer: Pr. S. 63.

Bericht des Hofraths Schmidt, Berathung und Beschluß: Pr. S. 64, 65.

Zustimmungserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 67.

### Landtag.

Vorbereitende Sitzung: Pr. S. 1.

Thronrede Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeverammlung: Pr. S. 2.



Benennung der Mitglieder der Commission zu Entwurfung der Dankadresse auf die Thronrede: Pr. S. 6.

Verstärkung dieser Commission: Pr. S. 6.

Berathung und Genehmigung des Entwurfs der Dankadresse: Pr. S. 8. B. S. 48.

Bestimmung der Deputation zur Ueberreichung derselben: Pr. S. 8.

Nachricht von der huldvollen Antwort S. K. H. des Großherzogs auf die überreichte Dankadresse: Pr. S. 9.

Eröffnung des Staatsministers Freiherrn von Meysenbug, den Schluß des Landtags betreffend: Pr. S. 70.

Wahl der Deputation zum Empfang S. K. H. des Großherzogs beim Schluß des Landtags: Pr. S. 72.

### Landtagskosten.

Rechnung über den Kostenaufwand der ersten Kammer während des letzten Landtags: Pr. S. 5.

Bericht des Oberreferendars von Gemmingen und Beschluß: Pr. S. 11. B. S. 69.

Berechnung über die Zweckmäßigkeit mehrerer Ausgaben für Instandhaltung des Sitzungssaales und Einrichtung der Dienstwohnung des ersten Vicepräsidenten der ersten Kammer: Pr. S. 8.

### Lehranstalten, untere.

Gesekentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die Besserstellung der Unterlehrer betreffend: Pr. S. 11. B. S. 110.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 13.

Bericht des Prälaten Ullmann: Pr. S. 16. B. S. 151.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 20.

Adresse der zweiten Kammer, die Besserstellung der Volksschullehrer, beziehungsweise Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1855 betreffend: Pr. S. 31. B. S. 232.

Verweisung an die Commission zur Prüfung des Gesekentwurfs wegen Besserstellung der Unterlehrer: Pr. S. 31.

Bericht des Prälaten Ullmann: Pr. S. 44. B. S. 262.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 48.

Hiermit wurden erledigt die Petitionen des Hauptlehrers Neff in Karlsruhe und der Volksschullehrer der Bezirke Bonndorf, Bretten, Bruchsal und Philippsburg, Oberbach, Eppingen, Freiburg, Lahr, Lörrach, Pforzheim, Schopshheim, Sinsheim, Waldkirch, Wertheim.

Gesekentwurf über Besserstellung der Volksschullehrer: Pr. S. 55. B. S. 354.

Bericht des Prälaten Ullmann: Pr. S. 56. B. S. 364.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 61.

### Militärverpflegung.

Mittheilung der zweiten Kammer, die Prüfung der Rechnung über die in Folge des Gesetzes vom 28. August 1856 angeordnete Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 betreffend: Pr. S. 19. B. S. 170.

Bericht des Regierungsdirectors Fromherz: Pr. S. 25. B. S. 200.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 28.

### Münzwesen.

Entwurf eines Münzgesetzes, nebst dem am 24. Januar 1857 zu Wien abgeschlossenen Münzvertrag: Pr. S. 6. B. S. 7.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 7 und 13.

Bericht des Geheimen Hofraths von Mohl: Pr. S. 11. B. S. 92.

Berathung und Beschlüsse: Pr. S. 17, 18.

Zustimmungserklärung der zweiten Kammer: Pr. S. 31.

### Petitionscommission.

Benennung der Mitglieder der Petitionscommission: Pr. S. 6.

### Petitionen.

Vorlage des Verzeichnisses der am letzten Landtage an das Großstaatsministerium verwiesenen Petitionen, soweit solche das Ministerium des Innern betreffen: Pr. S. 4.

Anzeige von der Erledigung der von der ersten Kammer in der Ständeversammlung vom Jahr 1856 an das Großstaatsministerium überwiesenen Gesuche: Pr. S. 71.

Constanz, mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks, um Abänderung des Gesekentwurfs über anderweite Bestimmung der Accise und des Schmelzdes vom Wein. Wird an die für den betreffenden Gesekentwurf bestehende Commission verwiesen: Pr. S. 13. Siehe: Steuer.

Meersburg, Haguan und Unterhaldingen, der Gemeinden, wegen Fortführung der Staatsstraße von Ueberlingen in der Richtung gegen Friedrichshafen: Pr. S. 67.

Neckarbischofsheim, der Geistlichen der Diöcese, Beibehaltung des fünfprocentigen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrencompensationskapitalien betreffend: Pr. S. 31.

Bericht und Beschluß: Pr. S. 49. B. S. 314.

Rund, Vinlas Levi, von Mannheim, Entschädigung für eine, durch das am 2. Januar 1846 bei St. Algen stattgehabte Eisenbahnunglück veranlaßte Beschädigung: Pr. S. 54.

Bericht und Beschluß: Pr. S. 71, 72.

Wessenberg, J. H. Freiherr von, zu Constanz, Erhöhung des jährlichen Staatsbeitrags zur Unterhaltung der bestehenden Rettungsanstalten für verwaiste Kinder: Pr. S. 31. Bericht und Beschluß: Pr. S. 72. B. S. 400.

Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend:

Bonndorf, der Volksschullehrer des Schulbezirks: Pr. S. 25.

Bretten, der Volksschullehrer des Amtsbezirks: Pr. S. 19.

Bruchsal und Philippsburg, der Volksschullehrer der Amtsbezirke: Pr. S. 29.

Oberbach, der Volksschullehrer des Amtsbezirks: Pr. S. 25.

Eppingen, desgleichen: Pr. S. 27.

Freiburg, der Volksschullehrer des Stadt- und Landamts: Pr. S. 31.

Lahr, der Volksschullehrer des Amtsbezirks: Pr. S. 10.

Lörrach, desgleichen: Pr. S. 31.

Neff, Hauptlehrer in Karlsruhe: Pr. S. 19.

Pforzheim, der Volksschullehrer des Amtsbezirks: Pr. S. 19.

Schopshheim, desgleichen: Pr. S. 19.

Sinsheim, der Volksschullehrer des Schulbezirks: Pr. S. 25.



Waldfirch, der Hauptlehrer der Volksschulen des Amtsbezirks: Pr. S. 12.

Waldfirch, der Lehrer des oberen Bezirks des Amts: Pr. S. 12.  
 Wertheim, der Volksschullehrer des Amtsbezirks: Pr. S. 19.

Die Erledigung, siehe: Lehranstalten.

Den Eisenbahnbau betreffend.

Bergzell, der Ortsvorgesetzten und einer Anzahl von Bürgern daselbst, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach: Pr. S. 64.

Brigach, desgleichen: Pr. S. 64.

Buchenberg, desgleichen: Pr. S. 64.

Constanz, der Stadtgemeinde, wegen Erbauung einer Eisenbahn nach Constanz: Pr. S. 13.

Eberbach, des Gemeinderaths und Handelsstandes der Stadt, wegen Führung der Obenwaldbahn durch das Redarthal über Eberbach nach Mosbach: Pr. S. 63.

Einbach, der Ortsvorgesetzten und einer Anzahl von Bürgern daselbst, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach: Pr. S. 64.

Furtwangen, desgleichen: Pr. S. 64.

Gengenbach, desgleichen: Pr. S. 64.

Gernsbach, des Gemeinderaths und der Murgschifferchaft daselbst, wegen Erbauung einer Eisenbahn durch das Murgthal: Pr. S. 47.

Gremelsbach, der Ortsvorgesetzten und einer Anzahl von Bürgern daselbst, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach: Pr. S. 64.

Hausach, desgleichen: Pr. S. 64.

Kinzigthäl und Schwarzwald, einer Versammlung von Ortsvorgesetzten und Bewohnern desselben, in gleichem Betreff: Pr. S. 60.

Kirnbach, der Ortsvorgesetzten und einer Anzahl von Bürgern daselbst, desgleichen: Pr. S. 64.

Langenshiltach, desgleichen: Pr. S. 64.

Mosbach, der Stadtgemeinde, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Heidelberg ab über Mosbach gegen Würzburg: Pr. S. 60.

Neulirch, der Ortsvorgesetzten und einer Anzahl von Bürgern daselbst, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach: Pr. S. 64.

Nußbach, desgleichen: Pr. S. 64.

Offenburg, des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt, wegen Ausführung der Kinzigthalbahn von Offenburg an den Bodensee: Pr. S. 63, 64.

Peterzell, der Ortsvorgesetzten und einer Anzahl von Bürgern daselbst, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach: Pr. S. 64.

Rippoldsau, desgleichen: Pr. S. 64.

Rohrbach, desgleichen: Pr. S. 64.

St. Georgen, desgleichen: Pr. S. 64.

Schapbach, desgleichen: Pr. S. 64.

Schenkenzell, desgleichen: Pr. S. 64.

Schiltach, desgleichen: Pr. S. 64.

Schnelllingen, desgleichen: Pr. S. 64.

Schonach, desgleichen: Pr. S. 64.

Schönwald, desgleichen: Pr. S. 64.

Steinach, desgleichen: Pr. S. 64.

Thennenbronn (evang.), desgleichen: Pr. S. 64.

Tribberg, desgleichen: Pr. S. 64.

Wolfach, desgleichen: Pr. S. 64.

Zell a. H., desgleichen: Pr. S. 64.

Die Erledigung, siehe: Eisenbahnbau.

#### Postporto.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch wegen Einführung einer gleichheitlichen Portotaxe von 3 kr. für alle innerhalb des Großherzogthums durch die Post bestellten Briefe und Abschaffung der Briefbestellgebühr: Pr. S. 26.

#### Präsidium.

Rede des ersten Vicepräsidenten bei Eröffnung der ersten Sitzung: Pr. S. 3.

Höchstes Rescript über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer: Pr. S. 4. B. S. 1.

Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der beiden Vicepräsidenten derselben: Pr. S. 5.

Höchstes Rescript, die Ernennung des Kammerherrn und Oberforstraths Freiherrn von Gemmingen als Stellvertreter des zweiten Vicepräsidenten der ersten Kammer betreffend: Pr. S. 23. B. S. 187.

#### Recruten,

deren frühere Einberufung, siehe: Conscriptiionsgesetz.

#### Regierungscommissäre.

Höchstes Rescript, die Ernennung der ständigen Regierungscommissäre bei dem Landtage betreffend: Pr. S. 4. B. S. 6.

#### Rübenzuckersteuer,

siehe: Zolltarif.

#### Secretariat.

Wahl der Secretäre der ersten Kammer: Pr. S. 5.

Mittheilung der zweiten Kammer über die Wahl der Secretäre derselben: Pr. S. 5.

#### Ständemitglieder.

Worte zum ehrenden Andenken der seit letztem Landtage verstorbenen Mitglieder der ersten Kammer: Pr. S. 4; Pr. S. 6; Pr. S. 43.

Höchstes Rescript über die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog in die erste Kammer berufenen acht Mitglieder: Pr. S. 4. B. S. 2.

Entschuldigungsschreiben nicht erschienenen Mitglieder: Pr. S. 4; Pr. S. 6.

Eröffnung wegen des Erscheinens Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden: Pr. S. 4.

Beidigung des Oberforstraths von Gemmingen: Pr. S. 4.



## Ständischer Ausschuß,

siehe: Ausschuß.

## Steuer.

Gesegentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend: Pr. S. 10. B. S. 51.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 12.

Bericht des Abgeordneten Lauer: Pr. S. 16. B. S. 143.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 22-25.

Die auf den Gesegentwurf bezügliche Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Constanz erhielt im Commissionsbericht und durch den Beschluß der Kammer ihre Erledigung.

Gesegentwurf (Mittheilung der zweiten Kammer), die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend: Pr. S. 19. B. S. 154.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 22; Pr. S. 27.

Bericht des Freiherrn von Göler: Pr. S. 29. B. S. 202.

Berathung darüber: Pr. S. 31-37 und Pr. S. 38-43.

Beschluß: Pr. S. 43.

## Steuerausschreiben.

Gesegentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten December, Januar, Februar und März betreffend: Pr. S. 7. B. S. 47.

Mündlicher Bericht des Oberforstraths von Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 7.

Gesegentwurf über die Steuererhebung für die Monate April und Mai 1858: Pr. S. 54. B. S. 353.

Mündlicher Bericht des Oberforstraths von Gemmingen, Berathung und Beschluß: Pr. S. 54, 55.

## Truppenverpflegung,

siehe: Militärverpflegung.

## Urlaub.

Urlaubsbewilligung für Freiherrn von Rüd: Pr. S. 5.

## Verhandlungen der Stände.

Vertrag mit der Müller'schen Hofbuchhandlung über den Druck der Verhandlungen der ersten Kammer: Pr. S. 6.

## Viehmägel.

Gesegentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Haus-thieren, siehe: Landrecht.

## Volkschullehrer,

deren Vesserstellung, siehe: Lehranstalten.

## Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer, deren Prüfung.

Vorlage der Acten über die Wahlen der neu eingetretenen Mitglieder: Pr. S. 4.

Prüfung der Wahlen, Bericht und Beschluß: Pr. S. 4, 5.

## Zolltarif.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 1. November 1856 über Abänderung verschiedene Bestimmungen im Vereinszolltarif: Pr. S. 11. B. S. 112.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 13.

Bericht des Abgeordneten von Chrismar: Pr. S. 16. B. S. 147.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 20, 21.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu dem provisorischen Gesetze vom 7. Juli 1857, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckersollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend, und zu der unterm 16. Februar 1858 zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft über die Rübenzuckersteuer: Pr. S. 63. B. S. 384.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 63.

Bericht des Freiherrn von Rüd: Pr. S. 67. B. S. 391.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 67-70.

Zu Protokoll niedergelegter Wunsch, es möge die Groß-, Regierung dahin wirken, daß durch Vereinbarung mit den Zollvereinsregierungen dem Rübenzucker bei dessen Ausfuhr in das Ausland die gleiche Steuerrückvergütung zu Theil werde, welche dem Colonialzucker bewilligt ist: Pr. S. 70.

## Zollverein.

Zustimmungsadresse der zweiten Kammer zu den seit letztem Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen: Pr. S. 12. B. S. 113.

Benennung der Mitglieder der Commission: Pr. S. 13.

Bericht des Abgeordneten von Chrismar: Pr. S. 16. B. S. 148.

Berathung und Beschluß: Pr. S. 25.

## Zwangsabtretungen

für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen, siehe: Eisenbahnbau.



Polizeiämter

Polizeiämter sind: Kreisämter, Stadtmagistrate, Bürgerämter, Landgemeindeforsten, Forstämter, Wasserbauämter, Feuerlöschämter, Gesundheitsämter, Armenämter, Schulämter, Bauämter, Gewerbeämter, Jagdämter, Fischereiamt, etc.

Stadtmagistrate

Stadtmagistrate sind die obersten Verwaltungsorgane in den Städten. Sie sind für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Polizei, die Feuerlöschwesen, die Armenverwaltung, die Schulverwaltung, die Bauverwaltung, die Gewerbeverwaltung, die Jagdverwaltung, die Fischereiverwaltung, etc.

Bürgerämter

Bürgerämter sind die obersten Verwaltungsorgane in den Gemeinden. Sie sind für die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Polizei, die Feuerlöschwesen, die Armenverwaltung, die Schulverwaltung, die Bauverwaltung, die Gewerbeverwaltung, die Jagdverwaltung, die Fischereiverwaltung, etc.

Landgemeindeforsten

Landgemeindeforsten sind die obersten Verwaltungsorgane in den Landgemeinden. Sie sind für die Verwaltung der Landgemeindeforstangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Forstverwaltung, die Jagdverwaltung, die Fischereiverwaltung, etc.

Forstämter

Forstämter sind die obersten Verwaltungsorgane in den Forstämtern. Sie sind für die Verwaltung der Forstangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Forstverwaltung, die Jagdverwaltung, die Fischereiverwaltung, etc.

Wasserbauämter

Wasserbauämter sind die obersten Verwaltungsorgane in den Wasserbauämtern. Sie sind für die Verwaltung der Wasserbauangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Wasserbauverwaltung, die Fischereiverwaltung, etc.

Feuerlöschämter

Feuerlöschämter sind die obersten Verwaltungsorgane in den Feuerlöschämtern. Sie sind für die Verwaltung der Feuerlöschangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Feuerlöschverwaltung, etc.

Armenämter

Armenämter sind die obersten Verwaltungsorgane in den Armenämtern. Sie sind für die Verwaltung der Armenangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Armenverwaltung, etc.

Städtische Verfassung

Städtische Verfassung ist die Verfassung der Städte. Sie ist für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Polizei, die Feuerlöschwesen, die Armenverwaltung, die Schulverwaltung, die Bauverwaltung, die Gewerbeverwaltung, die Jagdverwaltung, die Fischereiverwaltung, etc.

Städtische Verwaltung

Städtische Verwaltung ist die Verwaltung der Städte. Sie ist für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Polizei, die Feuerlöschwesen, die Armenverwaltung, die Schulverwaltung, die Bauverwaltung, die Gewerbeverwaltung, die Jagdverwaltung, die Fischereiverwaltung, etc.

Städtische Finanzen

Städtische Finanzen sind die Finanzen der Städte. Sie sind für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Finanzverwaltung, etc.

Städtische Justiz

Städtische Justiz ist die Justiz der Städte. Sie ist für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Justizverwaltung, etc.

Städtische Kultur

Städtische Kultur ist die Kultur der Städte. Sie ist für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Kulturverwaltung, etc.

Städtische Gesundheit

Städtische Gesundheit ist die Gesundheit der Städte. Sie ist für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Gesundheitsverwaltung, etc.

Städtische Bildung

Städtische Bildung ist die Bildung der Städte. Sie ist für die Verwaltung der Stadtangelegenheiten zuständig, insbesondere für die Bildungverwaltung, etc.



## Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 18. November 1857.

### Gegenwärtig:

Herr Prälat Ullmann, Herr Graf von Kageneck, Herr Forstmeister Freiherr von Rotberg, Herr Freiherr von Stözingen, Herr Legationsrath Freiherr von Türkheim, Herr Freiherr von Gemmingen, Herr Freiherr von Böler, Herr Freiherr von Rüdert, Herr Geheimer Hofrath von Mohl, Herr Hofrath Schmidt, Herr Staatsrath Freiherr von Rüdert, Herr Staatsrath Trefurt, Herr Generallieutenant von Vorbeck, Herr Regierungsdirector Fromherz, Herr Lauer, Herr von Christmar.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimenrath u. d. Oberhofrichters Dr. Stabel.

Die Obengenannten versammelten sich heute um 11 Uhr zufolge der an sie ergangenen Einladung in dem Sitzungssaale der ersten Kammer.

Nachdem Freiherr von Stözingen und Hofrath Schmidt als die jüngsten der gewählten Mitglieder die Funktion des Secretariats provisorisch übernommen, wird zur Ernennung einer Deputation von vier Mitgliedern zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung geschritten, wobei das Loos den

Prälaten Ullmann,  
Staatsrath Trefurt,  
Forstmeister von Rotberg,  
Freiherrn von Rüdert

trifft.

Hiermit wird die vorberathende Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die provisorischen Secretäre:  
H. Freiherr von Stözingen.  
Adolf Schmidt.



R e d e  
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs  
 bei Eröffnung der Ständeversammlung am 19. November 1857.

Edle Herren und liebe Freunde!

Bei Eröffnung dieses Landtages sage Ich Meinen getreuen Ständen ein herzlich willkommen, im festen Vertrauen, daß der Geist der Vaterlandsliebe und der geselligen Ordnung, wie er während der vorigen Versammlung waltete, auch auf dieser ruhen wird.

Stets haben Fürst und Volk im badischen Lande Freude und Leid mit inniger Gegenseitigkeit getheilt. Seit unserem letzten Zusammensein ist dieses Band noch fester geschlungen worden durch den Segen, der Mir, Meinem Hause und Meinem Lande in des Himmels reichen Gaben geschenkt worden.

Lassen Sie Mich vor Allem auch in Ihrer Mitte dem Allmächtigen den Dank für die Gnade darbringen, deren Er Mich würdigte, indem Er Meine Verbindung mit Meiner innigstgeliebten Gemahlin segnete und Mein Glück durch die Geburt eines Sohnes und Thronfolgers erhöhte. Mögen die treuen Wünsche, welche aus allen Theilen des Landes dem Kinde entgegengebracht wurden, sich erfüllen. Ich bitte Gott um Erleuchtung, auf daß es Mir gelinge, Meinen Sohn zu einem weisen und gerechten Fürsten zu erziehen.

Die Verbindung Meiner vielgeliebten jüngsten Schwester mit einem edlen Fürsten aus Kaiserlichem Hause hat Mich, die Meinen und das Land mit herzlichster Freude erfüllt. Möge dem theuern Paare das vollste Maas häuslichen Glückes zu Theil werden.

Von Meinem Rechte Gebrauch machend und in Erfüllung Meiner Pflichten gegen das Land und gegen Meine Familie habe Ich die Großherzogliche Würde angenommen und auch bei diesem Anlasse mit erneuerter Dankbarkeit die getreuen Gesinnungen Meines Volkes erkannt.

Die Fortdauer des Friedens, gesellige Ordnung und reiche Ernten haben den Wohlstand des Landes und die Staatsfinanzen so gehoben, daß diese die Mittel bieten, das zu anderen Zeiten und unter anderen Verhältnissen geregelte

Einkommen der Beamten des Staates mit den gesteigerten Preisen der Lebensbedürfnisse in das Gleichgewicht zu setzen, wie nicht minder zu gemeinnützigen Anlagen für Förderung von Wissenschaft und Kunst, für Handel, Gewerbe und Landbau Ersparnisse zu ermöglichen.

Zu besonderer Befriedigung gereicht es Mir, daß die während des letzten Landtages erhöhten Anforderungen an die Steuerkräfte des Landes nunmehr überflüssig sein werden.

Die seit lange beabsichtigte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung war so weit vorbereitet, daß sie ohne erhebliche Störungen in Vollzug gesetzt werden konnte.

Gerne nehme Ich stets darauf Bedacht, die Beziehungen zu pflegen und zu vermehren, welche Mich mit Meinen deutschen Bundesgenossen vereinigen. Ich habe daher auch dem Vertrage Mich angeschlossen, welcher zur weiteren Ausbildung des deutschen Münzwesens zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Oesterreichischen Kaiserstaate vereinbart worden ist. Es soll Ihnen wegen dieses Vertrages Mittheilung gemacht werden.

Die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle lassen Mich ein baldiges, den Interessen des Staates und der Kirche entsprechendes Ergebnis hoffen.

Meine besondere Aufmerksamkeit habe Ich der Förderung nützlicher und wünschenswerther Verkehrsmittel des Landes zugewendet. Wichtige Vorlagen über Bervollständigung unserer Eisenbahnverbindungen werden an Sie gelangen. Ich vertraue, daß Sie bei deren gründlicher Berathung gleichmäßig die Interessen des Verkehrs und die Mittel abwägen werden, welche zu deren Befriedigung erforderlich sind.

Die üblichen Vorlagen über den Staatshaushalt der jüngsten Vergangenheit und der nächsten Zukunft, sowie verschiedene Gesetzesentwürfe werden Ihrer Prüfung unterbreitet werden.

Beginnen Sie, edle Herren und liebe Freunde, nunmehr Ihre Arbeiten und vollenden Sie dieselben zum Wohle des Vaterlandes.



**Erste öffentliche Sitzung.**

Karlsruhe, den 21. November 1857.

**Gegenwärtig:**

Seine Großherzogliche Hoheit der Herr Markgraf Maximilian von Baden, Herr Prälat Ullmann, Herr Graf von Kageneck, Herr Forstmeister Freiherr von Roiberg, Herr Freiherr von Stogingen, Herr Legationsrath Freiherr von Tüschheim, Herr Freiherr von Gemmingen, Herr Freiherr von Göler, Herr Oberstschloßhauptmann von Keitner, Herr Geheimer Hofrath von Mohl, Herr Hofrath Schmidt, Herr Geheimerrath Dr. Stabel, Herr Staatsrath Freiherr von Rüdiger, Herr Staatsrath Tresfurt, Herr Generallieutenant von Vorbeck, Herr Regierungsdirector Fromberg, Herr Oberforstrath Freiherr von Gemmingen, Herr Lauer, Herr von Chrismar. Im Verlauf der Sitzung erschien Herr Freiherr von Rüdiger.

**Von Seite der Regierungscommission:**

Herr Staatsminister Freiherr von Meysenburg, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Eingeladen vom Präsidium übernehmen Freiherr von Stogingen und Hofrath und Professor Schmidt provisorisch die Function der Secretäre.

Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel richtet folgende Anrede an die Versammlung:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die schnell dahin rollende Zeit hat wieder das Biennium der Landtagessionen abgelaufen, und der versassunggetreue Ruf unseres durchlauchtigsten Großherzogs hat uns abermals versammelt.

Seit dem Bestehen unserer Verfassung, die nun bald 40 Jahre zählt, war wohl kaum eine Zwischenperiode von so segensreichen Ereignissen für Fürst und Vaterland begleitet, wie die letztverflossene, und wir gehen unsern Arbeiten unter den glücklichsten Auspizien mit gehobenem Muth und dankerfülltem Herzen gegen Gott entgegen.

Eines aber vermiffen wir auch heute auf's schmerzlichste; es ist dies die Anwesenheit unseres durchlauchtigsten, unseres hochverehrten und innigst geliebten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm, über dessen hohe Verdienste und glänzende Eigenschaften unser gnädigster Fürst und Herr bei dem schönen Eröffnungsfeste in so herrlichen Worten zu sprechen geruht haben, daß uns nur übrig bleibt, dieses so wahr gezeichnete Bild als Muster aufopfernder Vaterlandsliebe zu beherzigen, und den Himmel zu bitten, daß er die liebevollen Wünsche unseres durchlauchtigsten Großherzogs, welche zugleich die Wünsche des ganzen Landes sind, recht bald erhören möge.

Inzwischen ist durch die Gnade unseres durchlauchtigsten Großherzogs mir die ausgezeichnete Ehre zu Theil geworden, die Verhandlungen dieses hohen Hauses zu leiten, und ich eröffne die Sitzung unter wiederholter Anrufung des göttlichen Segens für unsere Thätigkeit und mit der Bitte



an Sie — durchlauchtigste, hochgeehrte Herren — meine schwachen Kräfte nachsichtig zu behandeln und dieselben in dem edlen Geiste und in der würdigen Weise, welche diesem hohen Hause von jeher eigen waren, zu unterstützen.

Es widmen sodann in längerer Ausführung Generallieutenant von Porbeck, Prälat Ullmann und Staatsrath von Rüdert der Reihe nach dem Andenken des Generalmajors Hilpert, des Prälaten Hüffel und des Geheimraths Nebenius, als seit der letzten Session verstorbener Mitglieder der Versammlung, einen ehrenden Nachruf, und fordern die Kammer auf, durch Erhebung von den Sigen deren Andenken eine letzte Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Sämmtliche Mitglieder der Kammer erheben sich von ihren Sigen.

Geheimerrath Freiherr von Stengel legt hierauf vor:

- 1) das höchste Rescript über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der Kammer, sowie das über die Ernennung der von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog in die erste Kammer berufenen acht Mitglieder,

Beilage Nr. 1 und 2;

- 2) Entschuldigungsschreiben für folgende, nicht erschienene Mitglieder der ersten Kammer:

a. für Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten Karl Egon zu Fürstenberg;

b. Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten Erwin von der Leyen;

c. Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten Karl zu Leiningen;

d. Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten Adolph zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg;

e. Seine Erlaucht den Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim;

f. Seine Erlaucht den Herrn Grafen zu Leiningen-Neudenaub;

g. Seine Hochgeboren den Herrn Grafen von Langenstein;

h. Seine Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof Hermann von Vicari.

Beilage Nr. 3—10 (ungedruckt);

- 3) das Verzeichniß der am letzten Landtage von der hohen Kammer an das großherzogliche Staatsministerium

verwiesenen Petitionen, soweit solche das Ministerium des Innern betreffen,

Beilage Nr. 11 (ungedruckt).

Derselbe verliest ferner:

- 4) das höchste Rescript, womit der Gesegentwurf über die Rechtsverhältnisse der Gewerbschul-Hauptlehrer vorgelegt wird,

Beilage Nr. 12.

Staatsminister Freiherr von Meysenbug verliest ebenfalls ein höchstes Rescript über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre bei dem Landtage,

Beilage Nr. 13.

Das Präsidium eröffnet der Kammer, daß eingelauferener Mittheilung zufolge Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden zur Zeit noch abgehalten seien, zu erscheinen, Höchsteren Theilnahme an den Verhandlungen jedoch in wenigen Tagen erwartet werden dürfe.

Geheimerrath Freiherr von Stengel übergibt hierauf, der Tagesordnung gemäß, die Acten über die Wahlen der Abgeordneten

- a. des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg,
- b. des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg, und
- c. der beiden Landesuniversitäten.

Nach der Beeidigung des Oberforstraths Freiherrn von Gemmingen, welche bei der Eröffnung der Ständerversammlung unterblieben war, werden die obenerwähnten Wahlacten an die nach §. 3 der Geschäftsordnung aus dem Präsidenten und den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer, nämlich:

Staatsrath von Rüdert,

Herrn Lauer,

Oberforstrath von Gemmingen,

Prälat Ullmann,

Staatsrath Tresfurt,

Oberschloßhauptmann von Kettner,

zur Prüfung der Wahlen gebildete Commission übergeben, welche sich sofort zur Berathung zurückzieht.

Nach dem Wiedereintritt derselben berichtet in ihrem Namen Staatsrath von Rüdert, daß die Commission bezüglich sämmtlicher Wahlen, nämlich der

des Legationsraths von Türkheim,

des Grafen von Kageneck,

des Freiherrn von Stogingen,



als Abgeordneter des grundherrlichen Adels oberhalb der Murg,

des Freiherrn von Göler,

als Abgeordneten des grundherrlichen Adels unterhalb der Murg,

des Geheimen Hofraths von Mohl,

des Hofraths Schmidt,

als Abgeordneter der beiden Landesuniversitäten, eine Erinnerung nicht zu machen habe, vielmehr deren Genehmigung beantrage.

Diese Anträge werden von der Kammer einstimmig an-

genommen, und die Wahlen somit für unbeanstandet erklärt.

Die Tagesordnung führt zur Wahl der Secretäre, welche durch Stimmenmehrheit auf Freiherrn von Stozingen und Legationsrath Freiherrn von Tärckheim fällt.

Hiernach wird dem Freiherrn von Rüd t ein achttägiger Urlaub bewilligt, und dann die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Freiherr von Tärckheim.

## Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. November 1857.

Gegenwärtig:

die in der ersten Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, sowie des Freiherrn von Rüd t.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regena uer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimenrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt folgende Einläufe an:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, wornach der Abgeordnete Schaaff zu deren erstem, der Abgeordnete Prestinari zu deren zweitem Vicepräsidenten gewählt worden sind,

Beilage Nr. 14 (ungedruckt);

2) eine Mittheilung derselben über die Wahl der Abgeordneten Wagner, Fröhlich, Schmalholz, und Kapferer zu deren Secretären,

Beilage Nr. 15 (ungedruckt);

3) ein Schreiben des Präsidenten des Ministeriums der Finanzen, womit die Rechnung über den Kostenaufwand der ersten Kammer während des Landtags von 1855—56 nebst Beilagen vorgelegt wird.

Beilage Nr. 16 (ungedruckt).

Diese Vorlage wird zur Begutachtung der Budgetcommission überwiesen.

Das Secretariat zeigt hierauf folgendes Ergebnis der in der letzten Vorberathung stattgehabten Commissionswahlen an:



Zu Mitgliedern der Commission für Entwerfung der Dankadresse auf die Thronrede seien gewählt worden:

Regierungsdirector Fromherz,

Staatsrath von Müdt,

Prälat Ullmann.

Zu Mitgliedern der Petitionscommission:

Staatsrath von Müdt,

Prälat Ullmann,

Regierungsdirector Fromherz.

Zu Mitgliedern der Budgetcommission:

Oberforstrath von Gemmingen,

Herr Lauer,

Herr von Chrismar,

Freiherr von Göler,

Generallieutenant von Porbeck,

Freiherr von Gemmingen,

Regierungsdirector Fromherz.

Zu Mitgliedern der Commission für den Gesegentwurf über die Rechtsverhältnisse der Gewerbschul-Hauptlehrer:

Graf von Kageneck,

Geheimer Hofrath von Mohl,

Herr Lauer.

Dasselbe legt den mit der Müller'schen Hofbuchhandlung abgeschlossenen Vertrag über den Druck der Kammerprotokolle und deren Beilagen vor, welcher die Genehmigung der hohen Kammer erhält.

Geheimerrath von Stengel verliest ein Schreiben der

Fürstlich Löwenstein-Berthelm-Rosenberg'schen Domänen-direction, worin das Nichterscheinen des Herrn Fürsten entschuldigt wird.

Beilage Nr. 17 (ungedruckt).

Geheimerrath Regenauer eröffnet der Kammer ein Höchstes Rescript, betreffend die Vorlage des Entwurfs eines Münzgesetzes und des am 24. Januar d. J. zu Wien abgeschlossenen Münzvertrags.

Beil. Nr. 18.

Hiernach erhält Staatsrath Tresfurt das Wort, und spricht in längerer Ausführung zum ehrenden Andenken des früheren Mitglieds dieses Hauses, des verstorbenen Geheimerraths Wolff, dessen Erwähnung in der vorhergehenden Sitzung nur unabsichtlich unterblieben sei.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich, der ergangenen Aufforderung entsprechend, von ihren Sigen.

Die Tagesordnung führt zur Wahl zweier weiterer Mitglieder zur Verstärkung der Commission für Entwerfung der Dankadresse.

Durch Stimmenmehrheit werden gewählt:

Graf von Kageneck und

Geheimer Hofrath von Mohl.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stöckingen.

Freiherr von Türkheim.



## Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. November 1857.

## Gegenwärtig:

die bisher angeführten Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, und des Freiherrn von Rüd.

## Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenaier.

Unter dem Vorsize des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt den Einlauf einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesegentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März betreffend, mit dem Bemerken an, daß sich die Budgetcommission schon mit diesem Gegenstand befaßt habe, und deren Bericht hierüber in der heutigen Sitzung werde erstattet werden.

Beilage Nr. 19.  
Das Secretariat verkündet hierauf das Ergebnis der in der letzten Vorberathung stattgehabten Wahl einer Commission für den Entwurf des Münzgesetzes und den Münzvertrag, wonach dieselbe besteht aus:

Herrn von Chrismar,

Herrn Laner,

Geheimen Hofrath von Mohl.

Der Tagesordnung folgend, erstattet nunmehr Oberforst-rath von Gemmingen Namens der Budgetcommission

Bericht über den Gesegentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März betreffend, und beantragt, denselben mit dem ergänzenden Zusatz, welcher in der zweiten Kammer beigefügt worden sei, zu genehmigen, und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Die Kammer beschließt im Einverständnis mit den anwesenden Regierungskommissären abgekürzte Berathung, nach welcher der Commissionsantrag in der Sache selbst unter Beobachtung des §. 36 der Geschäftsordnung einstimmig angenommen wird.

Hiermit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

M. Freiherr von Stözingen,  
Freiherr von Türckheim.



## Geheime Sitzung.

Karlsruhe, den 27. November 1857.

### Gegenwärtig:

die bisher angeführten Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, sowie des Freiherrn von Müdt.

### Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meyenburg, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenaue.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium verliest Namens der Commission den Entwurf der Dankadresse auf die Thronrede Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Kammer beschließt sofort in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Nach längerer Besprechung über einzelne mit dem Inhalt der Adresse in Zusammenhang stehende Punkte wird deren Annahme nach dem Entwurf der Commission einstimmig beschlossen.

### Beilage Nr. 20.

Eine aus dem ersten Vicepräsidenten, den Secretären und zwei durch das Loos bestimmten Mitgliedern, nämlich:

Generallieutenant von Yorbeck und

Prälat Ullmann,

bestehende Deputation wird beauftragt, die Adresse nach eingeholter Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu überreichen.

Hierauf erfolgt auf Anregung des Freiherrn von Göler und Oberschloßhauptmann von Kettner eine Besprechung über die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit mehrerer Ausgaben für Instandhaltung des Sitzungsfaales und Einrichtung der Dienstwohnung des ersten Vicepräsidenten. In beiden Richtungen wurden die beantragten Herstellungen als Bedürfniß anerkannt, und das Secretariat beauftragt, beziehungsweise Oberforstrath von Gemmingen, als Vorstand der Budgetcommission, ersucht, wegen der Ausführung das weiter Erforderliche zu veranlassen, und den hiezu nöthigen Aufwand als Ausgabe für den Landtag in Rechnung bringen zu lassen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Freiherr von Tärckheim.



### Vierte öffentliche Sitzung

Karlsruhe, den 30. November 1857.

#### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Forstmeisters von Rotberg, des Herrn Freiherrn von Gemmingen, des Herrn Freiherrn von Göler, des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Herrn Geheimen Hofraths von Mohl, des Herrn Hofraths Schmidt, des Herrn Staatsraths von Rüdft, des Herrn Regierungsdirectors Fromherz, des Herrn Lauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimenrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Hochgeehrteste Herren!

Die Deputation dieser hohen Kammer hat am gestrigen Tage die Ehre gehabt, von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst empfangen zu werden, und deren Dankadresse auf die Thronrede, dem erhaltenen Auftrage nachkommend, an ihre Hohe Bestimmung gelangen zu lassen.

Seine königliche Hoheit haben dieselbe mit folgenden huldvollen Worten aufzunehmen geruht:

„Mit wahrer Freude habe Ich den gefühlvollen Ausdruck treuer Gesinnung vernommen, den Mir die erste Kammer durch Ihre Vermittlung darbringt, und Ich spreche Ihnen Meinen herzlichsten Dank aus für die theilnehmenden Empfindungen, mit denen diese Adresse alle Angelegenheiten bespricht, welche Mich und Mein Haus betreffen.“

Ebenso herzlich danke Ich Ihnen für das feste Vertrauen, das Sie in Meinen guten Willen setzen, für des Landes Wohl zu wirken, sowie, wenn nöthig, auch weiter gehende nationale Interessen zu vertreten.

Meine besten Wünsche begleiten Ihre Arbeiten, deren Erfolg ein segensreicher sein möge.

Ich ersuche Sie, Herr Präsident, diesen Meinen Dank der ersten Kammer zu überbringen.“

Diesem mir zu Theil gewordenen Allerhöchsten Auftrage, Hochgeehrteste Herren, habe ich nicht säumen dürfen, hiemit nachzukommen.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Freiherr von Türckheim.



## Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Januar 1858.

## Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Herrn Hofraths Schmidt, des Herrn Staatsraths von Rüdert, des Herrn Regierungsdirectors Frommherz, des Herrn Lauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimenrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß der Kammer, daß mehrere nicht erschienene Mitglieder ihr Ausbleiben entschuldigt haben; ferner, daß von der zweiten Kammer folgende Mittheilungen gemacht worden seien:

Der Gesetzentwurf über die frühere Einberufung der Rekruten,

Beilage Nr. 21;

der Gesetzentwurf wegen anderweiter Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein,

Beilage Nr. 22;

von den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1854 und 1855 diejenigen

des Staatsministeriums,

Beilage Nr. 23;

des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 24;

des Justizministeriums,

Beilage Nr. 25;

des Ministeriums des Innern, Titel I. bis VIII.,

Beilage Nr. 26;

desselben Ministeriums, Tit. IX. bis XIII., Tit. XVIII., Tit. XIX.,

Beilage Nr. 27;

desselben Ministeriums, Tit. XIV. bis XVII.,

Beilage Nr. 28;

über die Badanstalten,

Beilage Nr. 29;

des Ministeriums der Finanzen, Tit. I. bis III.,

Beilage Nr. 30;

desselben Ministeriums, Tit. IV., V.,

Beilage Nr. 31;

desselben Ministeriums, Tit. VI.,

Beilage Nr. 32;

desselben Ministeriums, Tit. VII. bis IX.,

Beilage Nr. 33;

der Postverwaltung,

Beilage Nr. 34;

der Eisenbahnbetriebsverwaltung,

Beilage Nr. 35.

Die Rechnungsnachweisungen werden an die Budgetcommission, die beiden Gesetzentwürfe an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat legt eine Petition der Volksschullehrer des Amtsbezirks Lahr vor, die Verbesserung ihrer Lage betreffend,

Beilage Nr. 36 (ungedruckt),

welche der Petitioncommission zugewiesen wird.

Graf von Kageneck zeigt den Bericht an über die Rechtsverhältnisse der Gewerbschul-Hauptlehrer und beantragt den Druck desselben,

Beilage Nr. 38;



Namens der Budgetcommission werden zum Druck an-  
gezeigt:

von Herrn von **Chri smar** der Bericht über die  
Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums,

Beilage Nr. 39;

von demselben über die des Ministeriums des  
Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angele-  
genheiten,

Beilage Nr. 40;

von Freiherrn von **Gem m i n g e n** über die des  
Justizministeriums,

Beilage Nr. 41;

von Freiherrn von **G ö l e r** über die des Mini-  
steriums der Finanzen,

welche auf Grund des der Commission bereits zu Gebot ge-  
standenen Materials vorbereitet seien,

Beilage Nr. 42.

Geheimer Hofrath von **M o h l** beantragt den Voraus-  
druck des über den Entwurf eines Münzgesetzes zu erstat-  
tenden Commissionsberichtes,

Beilage Nr. 43.

Oberforst Rath von **G e m m i n g e n** erstattet Namens der  
Budgetcommission Bericht über die Rechnung des Archivars  
vom letzten Landtage,

Beilage Nr. 37;

und beantragt, daß unter Berathung in abgefürzter Form  
dem Archivar unter Anerkennung der pünktlichen Rechnungs-  
führung von der Kammer das Absolutorium ertheilt werde.  
Dieser Antrag wird ohne Bemerkung genehmigt und hierauf  
die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre;

R. Freiherr von **S t o g i n g e n**.

Freiherr von **T ü r c k h e i m**.

## Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Gegenwärtig:

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen **M a x i m i-  
l i a n** von Baden, des Herrn Oberschloßhauptmanns von **K e t t n e r**, des Herrn Staatsraths von **R ü d t** und des  
Herrn **L a u e r**.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von **S t e n g e l**, der Präsident  
des Kriegsministeriums, Herr Generallieutenant **L u d w i g**, Herr Oberst von **B ö c h**, Herr Ministerialrath **D i e g**,  
Herr Ministerialrath von **D u s c h**.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichters **D r. S t a b e l**.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der  
zweiten Kammer bekannt:

1) den Gesegentwurf über Besserstellung der Unterleh-  
rer in der von ihr angenommenen Fassung,

Beilage Nr. 44;

2) deren Adresse an Seine Königliche Hoheit den Groß-  
herzog, ihre Zustimmung zu dem provisorischen Ge-  
setze vom 1. November 1856 über die Abänderung  
verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betr.,

Beilage Nr. 45;

2.



B) eine gleiche Adresse, die Zustimmung der zweiten Kammer zu den seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen enthaltend.

Beilage Nr. 46.

Diese Gegenstände werden an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat zeigt an,

a) daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) für den Gesetzentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend,

Generallieutenant von Vorbeck,  
Freiherr von Göler,  
Oberforstath von Gemmingen;

2) für den Gesetzentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes vom Wein betreffend,

Herr Pauer,

Forstmeister von Rotberg,

Herr von Chrismar;

b) daß nach erwähnte Petitionen eingelaufen seien:

1) von den Hauptlehrern der Volksschulen des Amtsbezirks Waldkirch, die Verbesserung ihrer Lage durch Befoldungserhöhung betreffend,

Beilage Nr. 47 (ungedruckt);

2) von den Lehrern des obern Bezirks des Amts Waldkirch, die Revision einiger Paragraphen des Volksschulgesetzes, beziehungsweise Aufbesserung ihres Gehaltes betreffend,

Beilage Nr. 48 (ungedruckt).

Dieselben werden der Petitionscommission überwiesen.

Regierungsdirector Fromherz zeigt den Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern zum Druck an.

Beilage Nr. 49.

Generallieutenant von Vorbeck zeigt die Vollendung des Berichts über den Gesetzentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend, an, und stellt den Antrag, bei der Dringlichkeit und Einfachheit des Gegenstandes denselben sofort in abgekürzter Form zur Berathung zu bringen.

Beilage Nr. 50.

Die Kammer genehmigt den Antrag im Einverständnis mit den Regierungscommissären.

Nach hierauf stattgehabter Discussion, an welche einige Bemerkungen über Beurteilung der Mannschaft während der Erntezeit geknüpft werden, ertheilt die Kammer, dem Commissionsantrag entsprechend, dem Gesetzentwurf durch namentliche Stimmgebung ihre Zustimmung.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des Grafen von Kageneck über die Rechtsverhältnisse der Gewerbschul-Hauptlehrer.

Nach stattgehabter allgemeiner Berathung wird zu der der einzelnen Paragraphen übergegangen; es erfolgt eine längere Discussion besonders über §. 1 und 2 des Gesetzentwurfes namentlich zwischen Regierungsdirector Fromherz, dem Berichterstatter und der Regierungscommission, ohne daß es jedoch zur Stellung geschäftsordnungsmäßig unterstützter Anträge kommt.

Vor Schluß der Discussion findet noch auf Anregung des Grafen von Kageneck eine Besprechung über das Verhalten der Gesellenvereine und das ihnen gegenüber einzuhaltende Verfahren statt.

Hierauf wird der Gesetzentwurf nach Antrag der Commission vermittelst Abstimmung durch Namensaufruf einstimmig angenommen, und demnächst die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.

Freiherr von Türkheim.



### Siebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1858.

#### Gegenwärtig:

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Herrn Staatsraths von Rüd t, des Herrn Staatsraths Tresfurt.

#### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenauer, Herr Ministerialdirector Weizel und Herr Ministerialrath Bär.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Nach eröffneter Sitzung zeigt das Secretariat an, daß in der letzten Vorberatung gewählt worden seien:

- 1) als Ersazmann für den durch Krankheit abgehaltenen Herrn Lauer in die Commission für den Entwurf eines Münzgesetzes:  
Hofrath Schmidt; —
- 2) zur Commission für den Gesegentwurf über Besserstellung der Unterlehrer:  
Prälat Ullmann, —  
Hofrath Schmidt, —  
Regierungsdirector Fromherz; —
- 3) zur Commission für  
das provisorische Gesetz von 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betreffend, und für  
die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schiffahrtsverträge:  
Herr von Chrismar, —  
Herr Lauer, —  
Geheimer Hofrath von Mohl. —

Dasselbe legt hierauf vor:

- a) eine Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks

Constanz, Abänderung des Gesegentwurfs über die anderweite Bestimmung der Accise und des Dmngeldes vom Wein betreffend,

Beilage Nr. 51 (ungedruckt);

- b) eine Petition der Stadtgemeinde Constanz, die Erbauung einer Eisenbahn nach Constanz betreffend.

Beilage Nr. 52 (ungedruckt).

Die erstere wird an die für den Gesegentwurf schon bestehende Commission, die zweite nach einer Bemerkung des Herrn von Chrismar über die Rechtzeitigkeit ihres Einlaufs an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für 1854 und 1855.

#### Zu Abtheilung

A. Einnahmen und Einnahmslasten wird nichts bemerkt; dieselben werden nach dem Commissionsantrag für gerechtfertigt erklärt.

#### Zu Abtheilung

B. Eigentlicher Staatsaufwand, ordentlicher Etat. Titel IX. Unterrichtswesen

entspinnt sich eine Discussion, worin namentlich durch Prä-



lat Ullmann und von Seiten der Regierungskommission die Verhältnisse dargelegt werden, welche die volle Verwendung der zu Unterrichtszwecken, insbesondere zu Abhaltung von Schullehrerconferenzen und Visitationen von Volksschulen vorgesehenen Mittel unthunlich erscheinen ließen.

Im Uebrigen werden zu dieser Abtheilung, sowie zu den Nachweisungen über den außerordentlichen Etat keine Bemerkungen gemacht, und schließlich der Hauptantrag der Commission:

die Nachweisungen der in den Jahren 1854 und 1855 aus dem Etat des Ministeriums des Innern verwendeten budgetmäßigen Einnahmen und Ausgaben, und zwar:

im ordentlichen Etat mit	7,337,973 fl. 30 fr.
im außerordentlichen Etat mit	779,620 fl. 59 fr.
in der Hauptsumme mit	8,117,594 fl. 29 fr.

für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Nach der Tagesordnung folgt die Discussion des Berichts des Freiherrn von Göler, Namens der Budgetcommission,

über die Rechnungsnachweisungen (vergleichende Darstellung) des Ministeriums der Finanzen für 1854 und 1855, und zwar der Abtheilungen I, II, III, IV, V, VII und VIII.

Nach einer Bemerkung des Legationsraths Freiherrn von Türckheim zu Abtheilung I. Cameraldomänenverwaltung, über die Fassung des Berichtes, werden sofort die Einnahmen und Ausgaben dieser Abtheilung, die von Abtheilung II. Forstdomänenverwaltung, III. Berg- und Hüttenverwaltung, und nach einer anerkennenden Bemerkung des Berichterstatters über die Weglassung der Androhung der Vollstreckung in den Steuerforderungszetteln, die von Abtheilung IV. Steuerverwaltung, V. Salinenverwaltung, VII. Münzverwaltung, VIII. allgemeine Kassenverwaltung nach Antrag der Commission und zu den im Bericht angegebenen Beträgen für gerechtfertigt erklärt, und hiernächst die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

K. Freiherr von Stözingen.  
Freiherr von Türckheim.

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*



## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1858.

## Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Herrn Staatsraths Trefurt.

## Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meyseubug, der Präsident der Ministerien des Innern und der Justiz, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenauer, Herr Ministerialdirector Junghanns, Herr Geheimer Referendar Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Ein trauriges Ereigniß hat unsere Sitzungen auf kurze Zeit unterbrochen; wir nehmen dieselben heute wieder auf, nachdem wir gestern den Höchstseligen Großherzog Ludwig mit schmerzlichen Gefühlen zur letzten Ruhestätte begleitet.

Das Andenken an diesen in seiner irdischen Laufbahn so schwer geprüften Fürsten aus dem erlauchten Zähringer Stamme wird der ersten Kammer um so theurer bleiben, als dieselbe die Ehre hatte, den Höchstseligen in der Fülle seiner Kraft und Gesundheit oft in ihrer Mitte zu begrüßen und sich an seinen reichen Vorzügen des Geistes und des Herzens, an seinen Talenten, seiner hohen wissenschaftlichen Bildung und seinem regen Eifer für alles Edle und Gute zu erfreuen.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, hat die hiezu bestimmte Deputation das innigste Mitgefühl an dem Schmerze des Großherzoglichen Hauses unterthänigst zu Füßen gelegt, und Höchstselben haben in den huldvollsten Worten Ihren Dank zu erkennen gegeben und ausdrücklich zu befehlen geruht, diesen Dank der ersten Kammer mitzutheilen.

Wir haben uns der Sitte gemäß von unseren Sitzen erhoben, um auch in dieser Form das letzte öffentliche Zeugniß unserer Gefühle für den Höchstseligen abzulegen.

Das Präsidium bringt hierauf den Einlauf folgender Mittheilungen der zweiten Kammer zur Kenntniß der Versammlung:

1) Eine solche über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 53.

2) Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Bezug auf die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen der sämtlichen Ministerien für die Jahre 1854 und 1855, einschließlic der Hauptstaatsrechnung und der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige in den Jahren 1855 und 1856,  
Beilage Nr. 54.

3) Eine solche Mittheilung über das Budget der Badensanstanalten-Verwaltung für 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 55.

Dieselben werden an die Budgetcommission verwiesen.  
Es werden hierauf nachstehende Berichte zum Drucke angezeigt:



- a) von Generallieutenant von Porbeck über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855, wozu der Commission das Material bereits zu Gebote gestanden sei,  
Beilage Nr. 56;
- b) von Oberforst Rath von Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen bezüglich des eigentlichen Staatsaufwands des Ministeriums der Finanzen, Titel IX., für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 57;
- c) von Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Zollverwaltung für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 58;
- d) von demselben über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 59;
- e) von demselben über den Gesegentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Schmgeldes vom Wein betreffend,  
Beilage Nr. 60;
- f) von Herrn von Chrismar über das provisorische Gesetz vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betr.,  
Beilage Nr. 61;
- g) von demselben über die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schiffahrtsverträge,  
Beilage Nr. 62;
- h) von dem Prälaten Ulmann über den Gesegentwurf, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend,  
Beilage Nr. 63.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Herrn von Chrismar über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums für die Jahre 1854 und 1855.

Der Commissionsantrag, dieselben für gerechtfertigt zu erklären, wird einstimmig angenommen.

Das Präsidium überträgt die Leitung der Verhandlungen an den zweiten Vicepräsidenten, Staatsrath von Rüdft, welcher sofort die Discussion des Berichtes des Freiherrn von Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 eröffnet.

Zu Abtheilung II. Titel II., Oberhofgericht, bemerkt

Geheimrath Stabel: Eine Stelle im Commissionsbericht veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Es ist in neuerer Zeit bekanntlich mehrfach der Fall eingetreten, daß Mitglieder des Oberhofgerichts zu der Mission nach Rom verwendet wurden.

Bisher wurden die dadurch verminderten Arbeitskräfte des Oberhofgerichts auf andere Weise ersetzt, und es wird wohl, wie ich hoffe, auch im neuesten Fall geschehen, da die gleiche Nothwendigkeit, wie früher, vorhanden ist. Dadurch wurde ein Mehraufwand veranlaßt, und bezüglich dessen ist im Commissionsbericht der zweiten Kammer die Bemerkung enthalten:

„Die Mehrausgabe kommt daher, daß ein weiterer Rath angestellt werden mußte, weil ein Mitglied des Oberhofgerichts mit einem auswärtigen Geschäfte beauftragt worden war. Die Nothwendigkeit dieser vorübergehenden Mehrausgabe ist im Budget für 1856/57 als auch für das Jahr 1856 bestehend anerkannt worden. Uebrigens wird die Commission beim Budget in Erwägung ziehen, ob dieser Aufwand, wenn er wiederkehren sollte, nicht auf den außerordentlichen Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übernommen werden soll.“

Im Bericht unserer Commission heißt es dagegen nun:

„Die Frage, ob die Ueberschreitung hier oder auf dem Etat des Ministeriums des Aeußern verrechnet werden soll, scheint uns eine müßige, da die Nothwendigkeit der Ausgabe anerkannt ist.“

Diese Bemerkung unserer Commission ist nun allerdings insofern richtig, als es für die Staatskasse, welche die Ausgabe zu machen hat, am Ende gleichgiltig ist, ob sie unter dieser oder jener Rubrik verrechnet wird. Allein für das Oberhofgericht ist das nicht ganz gleichgiltig, sondern es hat aus guten Gründen zu wünschen, daß die Mittel, welche auf seinem Etat laufen, auch zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß die Besoldung des abwesenden Oberhofgerichtsraths, so lange die Mission dauert, dem oberhofgerichtlichen Etat vergütet wird, wodurch von selbst die Mittel gegeben sind, die nöthige Aushilfe zu bestreiten. Auch sind im Falle einer Ersparniß alsdann um so eher Mittel vorhanden, dem Kanzleipersonal Aufbesserungen zukommen zu lassen.

Einen Antrag habe ich hiebei nicht zu stellen, sondern ich wollte nur die Bemerkung im Commissionsbericht widerlegen und die Bemerkung der zweiten Kammer verteidigen.



Geheimerrath von Stengel bemerkt hiegegen, es könne jedenfalls nur davon die Rede sein, ob nicht wenigstens die Ueberschreitung des Etats des Oberhofgerichts, welche durch Aufstellung eines Ersagmanns veranlaßt wird, auf den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen sei. Eine Vergütung der Besoldung des verwendeten Mitgliedes komme ohnehin nicht in Frage.

Nach einigen weiteren Zwischenbemerkungen führt Staatsminister von Meysenbug aus, wie es überhaupt der Uebung nicht entspreche, daß im Falle vorübergehender, gewissermaßen leihweiser Verwendung der Beamten anderer Dienstzweige zu Zwecken des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von diesem für Aufstellung eines Ersagmanns Vergütung geleistet werde; es trage nur die Kosten wegen des durch den Aufenthalt im Ausland gesteigerten Aufwands.

Zu Titel V. gibt Ministerialdirector Jungmanns eine vergleichende Uebersicht über den Stand der Strafanstalten, woraus er eine stätige beträchtliche Abnahme des Standes der Strafgefangenen während der letzten Jahre nachweist.

Hierauf wird der Antrag der Commission, die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 für gerechtfertigt zu erklären, angenommen.

Geheimerrath Stabel kündigt eine Motion an, dahin gehend:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, den Ständen einen Gesetzentwurf zur Verathung und Zustimmung gnädigst vorzulegen, welcher

- 1) die freiwillige (nicht streitige) Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang den Gerichten überträgt, und
- 2) das Verfahren regelt, welches in den Angelegenheiten dieser Gerichtsbarkeit eingehalten werden soll.“

Nachdem der erste Vicepräsident den Vorsitz wieder übernommen, wird von demselben die Discussion über den Bericht des Herrn von Chrismar, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1854 und 1855 betr., eröffnet, und dieselben, dem Antrag der Commission entsprechend, für gerechtfertigt erklärt.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Verathung des Berichts des Geheimen Hofraths von Mohl über den Entwurf eines Münzgesetzes.

Verhandlungen der ersten Kammer 1857/58. Protokollheft.

Es entspinnt sich sofort eine längere allgemeine Discussion, an welcher der Berichterstatter, Herr Lauer, Hofrath Schmidt, von Seiten der Regierungscommission Geheimerrath Regenaux und Geheimer Referendar Vogelmann Theil nehmen, und worin die hauptsächlichsten Bestimmungen des Münzvertrags vom 24. Januar 1857, sowie die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des darauf gegründeten Gesetzentwurfs einläßlicher Erörterung unterworfen werden, ohne daß es jedoch zur Stellung besonderer Anträge kommt. Die Kammer geht daher zur Specialdiscussion über.

Artikel 1, 2, 3

werden den Anträgen der Commission entsprechend unverändert angenommen.

Für Artikel 4 und 5

hatte die Commission die Zusammenziehung in einen Artikel zu folgender Fassung beantragt:

„Geprägt werden

1) als grobe Silbermünzen außer den Vereinsthalern (Art. 9 und 10) das Zweigulden-, das Gulden-, das Halbgulden- und, falls es angemessen erscheinen wird, das Viertelguldenstück;

2) als Silberscheidemünze das Sechsh- und das Dreikreuzerstück, als Kupferscheidemünze das Ein- und das Halbkreuzerstück;

3) als Goldmünze die Krone und die Halbkrone.“

Nachdem sich die Regierungscommission mit dieser Fassung einverstanden erklärt, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Artikel 6 und 7

werden nach den Commissionsanträgen ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Zu Artikel 8

weist Legationsrath v. Türkheim auf die Nothwendigkeit hin, statt „vorigen Jahres“ nunmehr durch den ganzen Gesetzentwurf jeweils zu setzen „dieses Jahres“. Mit Berücksichtigung dieser Redactionsberichtigung wird der Artikel 8, dem Commissionsantrag entsprechend, unverändert angenommen.

Ebenso die

Artikel 9, 10, 11, 12, 13,

vorbehaltlich der Berichtigung der Nummern der allegirten Artikel nach der definitiven Fassung des Entwurfs.



Zu Artikel 14, 15, 16 hatte die Commission vorgeschlagen, den Artikel 15 vorauszuschicken, und dann die Bestimmungen des Artikel 14 und 16 in folgender Fassung zusammengezogen folgen zu lassen:

„Die Silberscheidemünze der zur süddeutschen Währung vereinigten Staaten ist soweit gesetzliches Zahlungsmittel, als die zu zahlende Summe den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreicht; Kupferscheidemünze des Großherzogthums für Beträge unter drei Kreuzer.“

Nachdem sich die Regierungscommission mit diesem Antrag einverstanden erklärt hatte, wurde derselbe von der Kammer angenommen.

Artikel 17, 18, 19 werden nach Antrag der Commission unverändert angenommen.

Für Artikel 20 hatte die Commission folgende Fassung vorgeschlagen:

„Alle Silber- und Kupfermünzen, welche nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, sind im Großherzogthum bloß geduldet, und Niemand ist gehalten, sie als Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze, oder in dem Münzfuße, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde.“

Der Umlauf bloß geduldeter Münzen kann durch Verordnung verboten, oder kann deren Curswerth festgesetzt werden.“

Geheimrath Regener bringt der Kammer für den letzten Absatz folgende Fassung in Vorschlag:

„Im Wege der Verordnung kann der Umlauf bloß geduldeter Münzen verboten, oder deren Curswerth festgesetzt werden.“

Nachdem sich der Berichterstatter hiemit einverstanden erklärt hatte, wird Artikel 20 nach der Fassung der Commission, jedoch mit Berücksichtigung dieser letzten Redactionsänderung, angenommen.

In Artikel 21 wird nach Antrag der Commission der dritte Absatz gestrichen, im Uebrigen der Artikel unverändert angenommen.

Artikel 22 wird nach der von der Commission beantragten Fassung,

Artikel 23 unter Strich des Wortes „daher“ angenommen.

Artikel 24 wird im Einverständniß mit der Regierungscommission gestrichen, da sich dessen Bestimmungen zur Aufnahme in eine Vollzugsverordnung eignen würden.

Artikel 25, 26, 27 werden nach Antrag der Commission ohne Bemerkung angenommen.

Den Artikel 28 hatte die Commission zu streichen beantragt, da die Aufrechterhaltung der darin gegebenen Vorschrift weder durch Strafen noch durch Androhung civilrechtlicher Nachteile erzwungen werden könne.

Nach einer Bemerkung des Geheimraths Regener, daß dessen Inhalt einen Theil des Vertrags bilde und auch in andere Münzgesetze übergegangen sei, und daß derselbe immerhin eine Verwaltungsnorm für die Behörden abgebe, stellt Legationsrath von Türkheim den Antrag, den Artikel 28 des Entwurfs beizubehalten; der Antrag wird unterstützt und nach einigen Zwischenbemerkungen angenommen.

Artikel 29 und 30 werden nach dem Commissionsantrag ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch Namensaufruf gibt die Kammer dem Gesetzentwurf mit den in der Verhandlung beschlossenen Abänderungen einstimmig ihre Zustimmung.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Freiherr von Türkheim.



## Neunte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Februar 1858.

## Gegenwärtig :

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme :  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Oberschloßhauptmanns  
von Kettner, des Herrn Staatsraths Trefurt.

## Von Seite der Regierungskommission :

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident  
des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenaue r, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr General-  
lieutenant Ludwig, und ferner vom Ministerium des Innern, Herr Ministerialrath Dieg, Herr Ministerialrath  
Schmitt, vom Ministerium der Finanzen, Herr Ministerialrath von Böckh, vom Kriegsministerium, Herr Geheimer  
Kriegsrath von Froben.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Vom Präsidium werden folgende Mittheilungen der  
zweiten Kammer vorgelegt, nämlich:

1) den Gesetzentwurf die neue Katastrirung alles land-  
wirthschaftlichen Geländes betreffend,

Beilage Nr. 64;

2) die Prüfung der Rechnung über die in Folge des Ge-  
setzes vom 28. April 1856 angeordnete Kostenausgleichung  
für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 be-  
treffend,

Beilage Nr. 65.

Der erste Gegenstand wird an eine Vorberathung, der  
zweite an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt hierauf den Einlauf folgender  
Petitionen an:

1) von Hauptlehrer Neff in Karlsruhe, die Erhöhung  
der Hauptlehrergehalte betreffend,

Beilage Nr. 66 (ungedruckt);

2) von 18 Volksschullehrern des Amtsbezirks Wert-  
heim, in gleichem Betreff,

Beilage Nr. 67 (ungedruckt);

3) von 14 Volksschullehrern des Amtsbezirks Pforzheim  
in gleichem Betreff,

Beilage Nr. 68 (ungedruckt);

4) von 39 Volksschullehrern des Amtsbezirks Bretten  
in gleichem Betreff,

Beilage Nr. 69 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Nachstehende Commissionsberichte werden zum Druck an-  
gezeigt:

a. von Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen  
der Postverwaltung für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 70;

b. von demselben über die Rechnungsnachweisungen  
der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1854  
und 1855,

Beilage Nr. 71.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes  
des Generalleutnant von Yorbeck über die Rechnungs-  
nachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1854



und 1855, welche nach dem Antrag der Commission ohne Bemerkung für gerechtfertigt erklärt werden.

Es folgt die Discussion des Berichts des Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Dieselben werden nach einer Zwischenbemerkung des Geheimen Hofraths von Mohl dem Commissionsantrag entsprechend einstimmig anerkannt.

In Verfolgung der Tagesordnung wird die Discussion des Berichts des Prälaten Ullmann über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend, eröffnet.

Bei der Discussion im Allgemeinen wird nichts bemerkt. Bei der Specialdiscussion werden

#### Artikel 1 und 2

ohne Bemerkung angenommen.

#### Zu Artikel 3

stellt Freiherr von Rüdiger den Antrag, den Artikel zu streichen; es sei wünschenswerth, daß auch einzelne besser besoldete Schulstellen vorhanden seien, und diese nicht durch Verwendung des den Normaletat übersteigenden Theils des Einkommens zur Aufbesserung der Unterlehrer vermindert würden. Es scheint ihm ein solches Verfahren zugleich der Bestimmung der Verfassung zu widerstreben, wonach Schulpfründen, die meistens Stiftungen seien, ihrem ursprünglichen Zweck nicht entzogen werden dürfen.

Geheimerrath von Stengel führt dagegen aus, wie der einfache Strich des Artikels 3 nur die sofortige Schmälerung der bessern Schulpfründen zur Folge haben würde, und nicht gerechtfertigt sei, von denselben Gemeinden, deren Schulen schon über das gesetzliche Maß ausgestattet worden, noch weitere Beiträge zu verlangen; endlich weist er nach, daß durch anderweite Vertheilung des Einkommens der Schulpfründe zwischen Haupt- und Unterlehrer diese ihrem Zwecke, der Unterhaltung einer bestimmten Volksschule, nicht entzogen werde.

Freiherr von Göler schließt sich dieser Ansicht an, und erklärt weitere Besserstellung der Volksschullehrer hauptsächlich für Sache der Privatwohlthätigkeit.

Prälat Ullmann hält die Beibehaltung besser dotirter Lehrerstellen für wünschenswerth, behält aber die Stellung von Anträgen einem andern Anlasse vor.

Es knüpft sich hieran eine Besprechung, worin anerkannt wird, daß eine Dotation der Lehrer auf dem Lande durch

Naturalbezüge, namentlich durch den Genuß von Grundstücken, zu wünschen sei, weil dieser letztere sie dem landwirthschaftlichen Leben des Dorfes annähere, während jetzt der vielfach sich kundgebende Mangel an Befriedigung in dieser Klasse eben so sehr der Isolirung der Volksschullehrer, die sich vermöge ihrer Vorbildung glaubten von den Interessen des Bauernstandes abscheiden zu müssen, zuzuschreiben sei, als ihrem niedrigen Einkommen.

Graf von Kageneck knüpft hieran den Wunsch, es möge der Volksschulunterricht in den katholischen Bezirken den Schulbrüdern und Schulschwestern mitübertragen werden.

Geheimerrath von Stengel erklärt es als ein Bestreben der Regierung, die Dotation der Schulpfründen durch Grundstücke zu befördern. Der Einführung der Schulbrüder und Schulschwestern trete dieselbe nicht entgegen, und werde die hierauf gerichteten Gesuche im Einzelnen sorgfältiger Prüfung unterwerfen.

Nachdem der Antrag des Freiherrn von Rüdiger eine Unterstützung nicht gefunden, wird der Artikel 3 dem Commissionsantrage gemäß, und sofort mittelst Abstimmung durch Namensaufruf der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Oberforstrath von Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen des eigentlichen Staatsaufwands des Ministeriums der Finanzen, Titel IX. für die Jahre 1854 und 1855, welche ohne Bemerkung nach Antrag der Commission einstimmig für gerechtfertigt erklärt werden.

Ebenso die Rechnungsnachweisungen der Zollverwaltung für die Jahre 1854 und 1855 auf den Bericht des Herrn Lauer.

Das Präsidium bringt hierauf den Bericht des Herrn von Chrismar über das provisorische Gesetz vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betreffend, zur Discussion.

Der Berichterstatter spricht hierbei den Wunsch aus, die Regierung möchte ihre Bestrebungen auf weitere Ausdehnung des Zollvereins, insbesondere bezüglich seiner Ausdehnung gegen Osten, auf's angelegentlichste fortsetzen.

Herr Lauer drückt sein Bedauern aus, daß es der Regierung, deren Bemühungen in dieser Richtung er anerkennt, noch nicht gelungen sei, die Aufhebung des Rheinoctroi her-



beizuführen. Er spricht seine Befürchtung aus, es werde die Vollendung der Eisenbahnverbindung zwischen den französischen Nordseehäfen und der Schweiz die mit übermäßigen Zöllen belastete Verkehrsstraße des Rheins veröden, und findet es unbegreiflich, wie andere Rheinuferstaaten, Angesichts des hierdurch ohnehin drohenden Verlustes der Einnahme aus den Rheinzöllen, die Verantwortung übernehmen wollen, auf deren Beibehaltung zu bestehen.

Geheimrath Regener anerkennt die Richtigkeit dieser Bemerkungen; er hebt indeß hervor, wie die Regierung alle ihr zu Gebote stehenden Mittel angewendet habe und fernerhin anwenden werde, hier Abhülfe zu verschaffen.

Nach einigen weiteren Bemerkungen über diesen Gegenstand und, auf Anregung des Grafen von Kageneck, über die Beseitigung der von einigen norddeutschen Staaten erhobenen Weinübergangssteuer, ertheilt die Kammer, dem Antrag der Commission entsprechend, dem provisorischen Gesetze ihre nachträgliche Zustimmung.

Hierauf wird die öffentliche Sitzung wegen vorgerückter Zeit geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.  
Freiherr von Türckheim.

### Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. Februar 1858.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Herrn Staatsraths von Rüdert, des Herrn Staatsraths Tresfurt.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimrath Regener, und ferner vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Geheimer Legationsrath Kuhlenthal, und vom Ministerium der Finanzen, Herr Ministerialrath von Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung:

In der gestrigen Sitzung sind die Rechnungsnachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855 erledigt worden; bei der Verlesung des Schluß-

antrags der Budgetcommission habe ich übersehen, daß von derselben auch noch ein spezieller Antrag gestellt ist.

Es heißt nämlich im Berichte:

„Die Kriegereignisse im Orient hatten den hohen deutschen Bund bewogen, die Hauptcontingente der deutschen



Bundesarmee auf den ermäßigten Kriegsfuß zu setzen. Vom Großherzoglichen Staatsministerium wurden hierauf zu diesem Zweck 1,406,208 fl. der Kriegsverwaltung zur Verfügung gestellt. Mit weiser Zurückhaltung wurde indessen von dieser großen Summe nicht der dritte Theil verwendet. Hierbei macht der Commissionsbericht der zweiten Kammer nachstehende Bemerkung:

„Bei dieser eben so unerwarteten als bedeutenden Ausgabe können wir indeß nicht umhin, ausdrücklich die Umsicht und Sparsamkeit anzuerkennen, welche die Großherzogliche Kriegsverwaltung ohne irgendwelche Beeinträchtigung ihrer Pflichten gegen den Bund und das weitere Vaterland bei dieser Gelegenheit bethätigt hat. Wir finden deßhalb auch keinen Grund zur Beanstandung der hier verausgabten Summe. Zudem sind ja die badischen Kammern nie zurückgeschreckt vor irgend welchen Opfern, welche zu bringen im Interesse der Ehre, des Rechts und der Integrität von Deutschland liegt. Das badische Volk hat als treues Glied des deutschen Vaterlandes zu jeder Zeit seine Opferwilligkeit mit aller Hingebung bewährt.“

In ihrer 18. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar d. J. stimmte um die zweite Kammer dieser Anerkennung der Großherzoglichen Kriegsverwaltung und diesen patriotischen Gesinnungen ihrer Budgetcommission bei, und Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt gleichfalls die Zustimmung zu beiden, indem sie gerne der Umsicht der Kriegsverwaltung unter so schwierigen Verhältnissen gerecht werden möchte, und indem die erste Kammer niemals zurückstehen wird, wo die Ehre und die wahren Interessen des deutschen Vaterlandes Opfer verlangen.“

Es versteht sich von selbst, daß durch Genehmigung des Schlufsantrags Ihrer Commission auch dieser spezielle Antrag adoptirt worden ist, um so mehr, als keine Erinnerung dagegen gemacht wurde. Ich sehe daher diesen Antrag von der hohen Kammer als angenommen an.

Das Secretariat erstattet sodann Anzeige, daß in der letzten Vorberathung eine Commission für den Gesegentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend, gewählt worden sei, bestehend aus

Freiherrn von Göler,

Regierungsdirektor Fromherz,

Freiherrn von Rüdiger,

Graf von Kagened,  
Staatsrath von Rüdiger,  
und zum Ersaz

Freiherrn von Gemmingen.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Discussion des Berichts des Herrn Lauer über den Gesegentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Dmngelds vom Wein betreffend.

Herr von Chrismar anerkennt die Nachteile der bisherigen und die Vortheile der durch den Entwurf vorgeschlagenen Weise der Weinsteuererhebung. Er drückt sein Bedauern aus, daß das Gesetz die Produzenten geringer Weine benachtheilige, welche, wie z. B. in den Seegegenden, den Preis von 8 bis 10 fl. nicht übersteigen, während für dieselben nunmehr fast die doppelte Accise wie bisher bezahlt werden sollte, und doch gerade nicht bei ihrem Produkt, sondern bei den theureren Weinen die Unterschleife zu dem Gesegentwurf Anlaß gegeben hätten.

Diese Bemerkungen glaubt er jenen Produzenten schuldig zu sein, unterläßt aber hier, wie in der Commission, deren Mitglied er ist, einen Antrag zu stellen, weil er einen Erfolg hiefür nicht voraussieht.

Legationsrath von Türckheim: Ich verkenne nicht die Gründe, welche dafür sprechen, von der bisherigen Verfahrensweise abzugehen; doch habe ich Bedenken gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen. Die Motive der Regierungsvorlage übergehen die Frage, ob sich nicht die Verwandlung der Accise in eine Moststeuer empfehlen würde. Ich will mich nicht dafür aussprechen, allein es scheint der Erwägung werth, ob sich dadurch der Abfaz unserer Weine nach andern Theilen des Zollvereinsgebiets, wo die Steuer in dieser Weise erhoben wird, ein erweitertes Feld erringen könnte. Durch diese Besteuerungsart würde aber zugleich ein Maßstab gewonnen, zwischen der Güte des Produkts leichte und billige Grenzen zu ziehen.

Der Entwurf beabsichtigt, durch die angenommenen Sätze den bisherigen Durchschnittsertrag der Steuer zu sichern; nachdem aber das dem Weinbau gewidmete Gelände seit Einführung der Accisordnung erhebliche Verminderung erlitten, ist dies nicht unbedingt gerecht.

Der Steuersatz entspricht einem Durchschnittspreis von 20 fl. für die Dhm, viele Gegenden erzielen selten einen solchen von 10 fl.; ich kenne Fälle, in welchen der für die



Zehntablösung berechnete Durchschnittspreis in einzelnen Jahren nur 2 fl. 20 fr. und 3 fl. 30 fr. betrug; solches Produkt mit den besten Weinen gleich zu besteuern, scheint mir ungerecht.

Der Preis von 20 und 25 fl. beruht auf dem Durchschnitt der letzten Jahre, da nach einer Reihe von 11 schlechten Weinernnten die Vorräthe aufgezehrt waren. Wenn sich einige ergiebige Weinjahre wie etwa 1828 und 1829 folgen, und die Preise vielleicht auf die Hälfte des jetzigen sinken, so ist die vorgeschlagene Steuer von 1 fl. 20 fr. und 1 fl. 40 fr. für die Dhm von dem entwertheten, in großen Quantitäten vorhandenen Produkt eine ganz unverhältnismäßige. Ich behalte meine Anträge der Discussion der einzelnen Paragraphen vor.

Forstmeister von Rothberg erklärt sich für das Gesetz, dessen Vortheile überwiegend seien.

Graf von Kageneck: Das Gesetz soll den vielen Betrügereien bei Werthangabe des Weines durch Einführung einer von dessen Werth unabhängigen gleichen Steuer abhelfen. Nach dem angenommenen Maßstab müssen aber die geringeren Weine das Doppelte und Dreifache von dem frühern bezahlen, während für die bessern Weine, bei welchen die Betrügereien vorkommen, nicht mehr gezahlt wird. Das ist unbillig.

Die Gegenden, welche geringern Wein produziren, sind ausgedehnt im Lande; die Steuer wird ihr Produkt um so empfindlicher entwerthen, als ihre Produktionskosten ohnehin verhältnismäßig bedeutender und eben so hoch sind, als die für bessere Weine.

Geheimrath Regener: Die Opposition, welche das Gesetz findet, nachdem dessen Vorlage seit Jahren begehrt worden, ist mir unerwartet. Indes kann die Regierung mit Rücksicht auf die langjährigen umfassenden Vorberathungen auf Vertrauen in dieser Sache Anspruch machen. Zwar wird die Steuer für geringere Weine etwas erhöht; allein dies trifft nicht die Weinbauern, sondern die Consumenten, zunächst die Wirthe und Weinhändler, und gerade diese sind es, welche sich für das Gesetz ausgesprochen haben, mit Rücksicht auf die Erleichterung des Verkehrs und die Beseitigung von Placereien und Defraudationen, die es bezweckt. Zudem ist der Unterschied der produzierten Weine nicht mehr so groß, als er früher war; mit Kultur läßt sich auch in minder guten Gegenden ein Produkt erzielen, das den Durch-

schnittspreis erhält. Auch fremde Staaten erheben die Weinsteuer nach dem vorgeschlagenen Modus, wir selbst die Steuer aus Bier, auf Brantwein, viele Zölle. Die Moststeuer wird Niemand für uns empfehlen wollen; sie ist eine Produktionssteuer, die nicht einmal den eigenen Verbrauch frei läßt, die der Weinbauer zahlen soll, noch ehe er sein Gewächs verkauft hat.

Die Weinberge geringerer Gegenden sind allerdings zu hoch besteuert, aber nicht durch das gegenwärtige Gesetz, welches sie nicht trifft, sondern dadurch, daß sie zu hoch in der Grundsteuer stehen, und diesem Uebelstand soll durch die projektierte neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes abgeholfen werden.

Graf von Kageneck: Gerade die lange Zeit, die nöthig war, um die Ueberzeugung zu Gunsten des Entwurfs zu begründen, zeigt, daß das bisherige Prinzip der Besteuerung nach dem Werth nicht so ganz verwerflich ist, wie es ja bei der direkten Steuer auch besteht.

So viel bleibt nach Allem, was gesagt wurde, bestehen, daß eben von geringerem Wein fortan höhere Steuer soll bezahlt werden; das wird den Produzenten schließlich treffen, denn der Käufer wird seinen Preis mit Rücksicht auf die Steuer bemessen, und der Absatz für geringen Wein erschwert werden. Es ist bekannt, daß auf den Schwarzwald verhältnismäßig mehr guter Wein verführt wird, als geringer, weil jener die gleichen hohen Transportkosten besser ertragen kann; gerade so wird es sein mit dem Absatz bei der gleichen neuen Steuer. Die Veredlung des Weines endlich hat ihre natürlichen Grenzen in Lage und Boden.

Herr von Chrismar spricht den Wunsch aus, man hätte sollen außer Weinhändlern und Wirthen in noch höherem Maße Weinproduzenten zur Begutachtung einvernehmen.

Freiherr von Rüdiger sucht durch Erörterung eines in Zahlen angegebenen Beispiels nachzuweisen, wie das Gesetz allerdings nachtheilig auf den Preis des geringeren Weines wirke, allein die Vortheile des Entwurfs lassen ihn hierüber wegsehen.

Er bemerkt, die Ausrodung von Nebgelände werde wohl nicht mehr weiter um sich greifen, da vieles Terrain eben nur für diese Kultur sich eigne.

Nach einigen weiteren Bemerkungen von Seiten des Berichterstatters, des Herrn von Chrismar, sowie



der Regierungskommission wird zur Discussion der einzelnen Artikel übergegangen.

#### Artikel 1

wird ohne Bemerkung, dem Commissionsantrag entsprechend, einstimmig angenommen.

#### Zu Artikel 2

stellt Legationsrath von Türkheim unter Bezug auf seine frühere Ausführung und zur Erleichterung der Orte, welche durchschnittlich einen geringeren Wein produziren, den Antrag, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die Accise beträgt

1) von allem Wein in Bouteillen 3 fr. von der Bouteille (Halbmaasflasche),

2) vom Traubenwein in Fässern, nach Verschiedenheit des Ortes der Einlage (Einkellerung),

a) in den Gemarkungen der Städte von mehr als 4000 Seelen nach dem Gewerbesteuerkataster 1 fr. von der Maas,

b) in anderen Gemarkungen, sofern der Fall des Absatz e. nicht stattfindet,  $\frac{8}{10}$  fr. von der Maas,

c) in den Gemarkungen der Orte bis zu 4000 Seelen, in welchen durchschnittlich mindestens ein Dritteltheil des eingelegten Weines selbst erzeugt wird, und der für die Zehntablösung angenommene Durchschnittspreis sich nicht höher als zu 10 fl. die Ohm berechnet hat, oder berechnen würde,  $\frac{6}{10}$  fr. von der Maas;

3) vom Obstwein in Fässern  $\frac{1}{4}$  fr. von der Maas“  
und hierauf folgenden

#### Artikel 2, a

einzuschalten:

„An den Sätzen des Absatz 2 (des vorigen Artikels) wird das Großherzogliche Finanzministerium in einzelnen Jahren für die neuen Weine eine entsprechende Ermäßigung eintreten lassen, wenn deren durchschnittlicher Preis nach dem Herbst in den Orten der Accise zu  $\frac{8}{10}$  fr. zehn Gulden und jenen der Accise zu  $\frac{6}{10}$  fr. sieben und einen halben Gulden nicht erreicht.“

Derselbe schlägt vor, diesen Antrag behufs etwaiger Redaktionsverbesserungen an die Commission zu verweisen.

Freiherr von Stozingen unterstützt diesen Antrag.

Geheimerrath Regenauer: Der Antrag will eine Be-

steuerung nach dem Werth wieder einführen und so das ganze Gesetz in seinem Prinzip wieder aufheben. Der niedrigere Steuerfuß würde nicht den Weinproduzenten in geringeren Gegenden, sondern den Weintrinkern an diesen Orten zu gut kommen. Artikel 2 a würde das Erträgniß der Steuer noch schwankender machen, als sie es jetzt schon werden wird; zudem fehlt es an einer sichern Grundlage für die darin vorgeschlagene Berechnung.

Legationsrath von Türkheim bemerkt, sein Antrag bezwecke nur eine weitere Ausbildung des Prinzips, das schon in der Unterscheidung zwischen Städten über 4000 Seelen und den übrigen Gemeinden Anerkennung gefunden, und wonach sich mit gleichem Rechte die Behauptung aufstellen ließe, die Weintrinker auf dem Lande hätten dadurch ein Privilegium erhalten.

Nach einigen weiteren Bemerkungen des Antragstellers, des Freiherrn von Rüdft und des Freiherrn von Stozingen führt

Geheimerrath Regenauer aus, wie schwierig es sein würde, die Gegenden für den geringsten Accisfuß auszuscheiden. Keine würde dulden wollen, durch das Gesetz selbst wegen der geringen Qualität ihrer Weine hervorgehoben zu werden. Dem Finanzministerium die Ausscheidung und dadurch die Bestimmung der Steuergröße zu überlassen, widerspreche aber den obersten Grundsätzen der Verfassung.

Herr von Chrismar, Graf von Kageneck schließen sich dem Antrag an; Hofrath Schmidt wirft die Frage auf, ob der ersten Kammer die Befugniß zustehe, am Entwurf als an einem Finanzgesetz die vorgeschlagene Aenderung zu machen.

Der Antrag des Freiherrn von Türkheim wird hierauf mit allen gegen vier Stimmen (Graf von Kageneck, Freiherr von Stozingen, Legationsrath von Türkheim, Herr von Chrismar) verworfen.

Die übrigen Artikel des Entwurfs werden sofort ohne Bemerkung den Commissionsanträgen entsprechend unverändert angenommen.

Hierauf beschließt bei Abstimmung durch Namensaufruf die Kammer mit allen gegen 4 Stimmen (Graf von Kageneck, Freiherr von Stozingen, Legationsrath



Türkheim, Herr von Chrismar) die unveränderte Annahme des ganzen Gesetzentwurfs.

Die Tagesordnung führt sodann zur Discussion des Beschlusses des Herrn von Chrismar über die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schiffahrtsverträge. Der Commissionsantrag, denselben die Zustimmung der

Kammer zu ertheilen, wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.  
Freiherr von Türkheim.

## Elfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Februar 1858.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Herrn Staatsraths von Rüdert und des Herrn Oberforstraths von Gemmingen.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Geheimer Legationsrath Kühnenthal.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimenraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Secretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

1) von den Volksschullehrern des Schulbezirks Bönndorf,

Beilage Nr. 72 (ungedruckt);

2) von denen des Schulbezirks Sinsheim,  
Beilage Nr. 73 (ungedruckt);

3) von denen des Amtsbezirks Eberbach,  
Beilage Nr. 74 (ungedruckt);

4) von denen des Amtsbezirks Schopfheim,  
Beilage Nr. 75 (ungedruckt);

sämmtlich Aufbesserung ihrer Gehalte betreffend.

Verhandlungen der ersten Kammer 1857/58. Protokollheft.

Dieselben werden an die Petitionscommission verwiesen.

Regierungsdirector Fromherz legt Namens der Budgetcommission den Bericht über die Prüfung der in Folge des Gesetzes vom 28. April 1856 angeordneten Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849 vor.

Er trägt darauf an, diesen Bericht im Archivariat zur Einsicht niederzulegen, um demnächst in abgekürzter Form zur Berathung gebracht zu werden.

Die Kammer tritt diesem Vorschlag bei.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des



Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Geheimer Hofrath von Mohl begründet in längerer Ausführung den Wunsch:

- 1) der Einführung einer gleichzeitlichen Briestaxe von 3 fr. für alle innerhalb des Großherzogthums bestellten einfachen Briefe;
- 2) der Abschaffung der Briefbestellgebühr (des Briefträgerkreuzers);
- 3) der Vermehrung der Zahl der Briefladen in den größeren Städten.

In der hierauf folgenden Discussion, an welcher außer dem Regierungskommissär Herr Lauer, Herr von Chrismar, Prälat Ullmann, Oberschloßhauptmann von Kettner, Generalleutenant von Porbeck, Staatsrath Trefurt und Regierungsdirector Fromherz Theilnehmen, bringt Herr von Chrismar die Verhältnisse der Station Nach, und Prälat Ullmann die Unbequemlichkeit der neu eingeführten Begleitadressen bei Fahrpostsendungen zur Sprache.

Der Geheime Legationsrath Kühenthal stellt bezüglich des ersten Punktes mit der Zeit eine Herabsetzung des inländischen Porto's, wenn auch vielleicht Anfangs erst auf den doppelten Satz von 3 und 6 fr., in Aussicht.

Gegen die Aufhebung der Bestellgebühr macht er außer der Rücksicht auf den bedeutenden finanziellen Ausfall geltend, daß deren Entrichtung eine Gewähr für die richtige Ablieferung der Briefe an den Adressaten biete.

Die Vermehrung der Briefladen sei ein Gegenstand mehr lokaler Natur, wegen dessen die Lokalbehörden anzugehen seien.

In der Poststation Nach befinde sich, wie er sich in Folge einer Bemerkung in der zweiten Kammer überzeugt, ein entsprechendes Wartzimmer für die Passagiere, welche bis zum Zusammentreffen der Influenzcurse zum Aufenthalt daselbst genöthigt seien; die Unbequemlichkeit der Influenzen hänge mit dem Straßensystem zusammen; durch die Verbesserung der Straße von Constanz nach Singen siehe eine wesentliche

Erleichterung bevor; eine definitive Regelung der Straßen und damit der Postcurse hänge aber natürlich von der Entscheidung der Eisenbahnfrage ab.

Die Begleitadressen bei Frachtsendungen seien nur in Baden neu und böten wesentliche Erleichterungen für den Dienst durch den ganzen Postverein.

Staatsrath Trefurt trägt darauf an, abzustimmen, ob die Kammer bezüglich der vom Geheimen Hofrath von Mohl empfohlenen Maßregeln einen Wunsch zu Protokoll niederlegen wolle.

Es wird hierauf durch Stimmenmehrheit beschlossen, als ausdrücklichen Wunsch der Kammer in das Protokoll aufzunehmen:

- 1) Daß für alle innerhalb des Großherzogthums durch die Post bestellten Briefe eine gleichzeitliche Portotaxe von 3 fr. für den einfachen Brief eingeführt und
- 2) daß die Briefbestellgebühr abgeschafft werde.

Eine gleiche Erklärung bezüglich der Vermehrung der Zahl der Briefladen aufzunehmen, wurde durch Stimmenmehrheit abgelehnt.

Bezüglich der Verhältnisse der Station Nach und der Begleitadressen bei Fahrpostsendungen wird nach den von der Regierungskommission ertheilten Aufschlüssen ein weiterer Antrag nicht gestellt.

Hierauf wird der Commissionsantrag, die Rechnungsnachweisungen der Postverwaltung für die Jahre 1854 und 1855 für gerechtfertigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt sofort zur Discussion des Berichtes des Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1854 und 1855.

Auch diese werden dem Commissionsantrag entsprechend einstimmig für gerechtfertigt erklärt und hiernächst die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

H. Freiherr von Stözingen.  
Freiherr von Türckheim.



## Zwölfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 20. Februar 1858.

Gegenwärtig:

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Carl von Baden und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Mari Milan von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Herrn Oberstschloßhauptmanns von Kettner, des Herrn Staatsraths von Rüdert.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel und Herr Ministerialrath von Dusch.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Der Präsident eröffnet die Sitzung durch Vorlage von Mittheilungen der zweiten Kammer, und zwar:

1) eine solche, wonach dieselbe dem Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerbschulhauptlehrer betreffend, ebenfalls ihre Zustimmung ertheilt hat,

Beilage Nr. 76 (ungedruckt);

2) über das Budget des Staatsministeriums für 1858 und 1859,

Beilage Nr. 77;

3) das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 78;

4) das Budget des Justizministeriums für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 79.

Die Gegenstände unter Nr. 2 bis 4 werden an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt an, daß nach dem Ergebnisse der letzten Vorberathung an die Stelle des durch Krankheit abgehaltene Grafen von Kageneck und Staatsraths von Rüdert, außer dem früher schon bestimmten Ersagmann Freiherrn von Gemmingen, Legationsrath von Türckheim in die Commission für den Gesetzentwurf, die neue

Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend, eingetreten sei.

Dasselbe zeigt ferner das Ergebnis der Wahl einer Commission für den Gesetzentwurf über die Vervollständigung der Schienenwege im Großherzogthum an, bestehend aus:

Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen

Wilhelm von Baden,

Geheimen Hofrath von Mohl,

Herrn Lauer,

Oberstschloßhauptmann von Kettner,

Regierungsdirector Fromherz.

Außerdem legt das Secretariat eine Petition der Schullehrer des Amtsbezirks Eppingen vor, Erhöhung ihrer Gehalte betreffend, welche an die Petitionscommission verwiesen wird,

Beilage Nr. 80 (ungedruckt).

Prälat Ullmann bemerkt, daß er die Berichterstattung über die vielfachen in diesem Betreff eingelaufenen Petitionen zu verschieben beabsichtige, bis die zweite Kammer ihre Verhandlungen über diesen Gegenstand beendigt habe.

Das Präsidium erklärt sich mit dieser Behandlungsweise einverstanden.



Namens der Budgetcommission werden folgende Berichte zum Druck angezeigt:

von Oberforstrath von Gemmingen über die Nachweisungen der in den Jahren 1855 und 1856 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,  
Beilage Nr. 81;

von Herrn Lauer über das Budget der Badensaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 82.

Geheimrath Freiherr von Stengel verliest sodann ein allerhöchstes Rescript, wornach für die Dauer der Abhaltung des zweiten Vicepräsidenten der ersten Kammer der Kammerherr Oberforstrath Freiherr von Gemmingen als dessen Stellvertreter ernannt wird,

Beilage Nr. 83.

Nachdem letzterer die Leitung der Verhandlungen sofort übernommen, spricht Geheimrath Dr. Stabel zur Begründung der von ihm angezeigten Motion, die Ueberweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und das Verfahren in den Angelegenheiten derselben betreffend,

Beilage Nr. 84.

Hofrath Schmidt, Staatsrath Tresurt, Freiherr von Gemmingen unterstützen den Antrag der Motion und beantragen weiter deren Vorausdruck und Verweisung an eine Commission.

Geheimrath Freiherr von Stengel behält sich bis zu der in Aussicht stehenden weiteren Berathung die theilweise Berichtigung und Ergänzung der thatsächlichen Ausführungen der Motion vor. Bei der Trennung der Justiz und der Administration habe man die von dem Herrn Motionssteller vermischten Vorschriften über die Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht erlassen, weil man die Zustimmung der Stände hiezu für nothwendig gehalten; ein Gesetzentwurf sei darüber auf diesem Landtage nicht vorgelegt worden, weil hiezu einzelne, in das Civilrecht eingrei-

fende Materien noch umfassender Vorarbeiten bedürfen. Schließlich verwahrt er sich gegen die Unterstellung, als habe das Justizministerium Weisungen an die Gerichte erlassen, welche dieselben in den Erkenntnissen über ihre Zuständigkeit binden sollten.

Nach einer kurzen Bemerkung des Geheimraths Stabel wird der gestellte Antrag, daß die Motion in Erwägung gezogen und dem Vorausdruck übergeben werden solle, einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berichterstattung des Regierungsdirectors Fromherz über die Prüfung der Rechnung der in Folge des Gesetzes vom 28. April 1856 angeordneten Kostenausgleichung für Truppenverpflegung in den Jahren 1848 und 1849,

Beilage Nr. 85.

Dieser Gegenstand wird auf den Vorschlag des Berichterstatters unter Einwilligung der Regierungcommission sofort in abgekürzter Form der Berathung unterzogen.

Da keine Bemerkung erfolgt, so wird der Commissionstrag, welcher dahin geht:

„dem Beschluß der zweiten Kammer, die vereinnahmte Summe mit 278,145 fl. 38 kr. als richtig verrechnet anzuerkennen, sowie das Liquidationsgeschäft, als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären, beizutreten, und sodann die Anerkennung der ersten Kammer für die Ausgleichungscommission wegen der raschen und umsichtsvollen Erledigung dieses Geschäfts zu Protokoll niederzulegen“, einstimmig angenommen.

Somit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

H. Freiherr von Stözingen.

Freiherr von Türkheim.



## Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. März 1858.

### Gegenwärtig:

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Göler, des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Freiherrn von Rüd, des Herrn Staatsraths von Rüd.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meysenbug, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimrath Freiherr von Stengel, Herr Ministerialrath Dieg.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Vom Präsidium wird eine Mittheilung der zweiten Kammer bekannt gemacht, welche das Budget des Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1858 und 1859 (I die Cameraldomänenverwaltung, II Forstdomänenverwaltung, III die Hüttenverwaltung) betrifft,

Beilage Nr. 86.

Der Gegenstand wird an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt an,

1) daß eine Petition der Volksschullehrer der Amtsbezirke Bruchsal und Philippsburg, Aufbesserung ihrer Gehalte betreffend, eingelaufen,

Beilage Nr. 87 (ungedruckt);

und daß

2) in der letzten Vorberathung eine Commission zur Begutachtung der Motion des Oberhofrichters Dr. Stabel bezüglich der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Verweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte, und über das Verfahren bei Ausübung derselben, gewählt worden sei, bestehend aus

Hofrath Schmidt,

Staatsrath Trefurt,

Geheimen Hofrath von Mohl.

Die eingelaufene Petition wird an die Petitionskommission gewiesen.

Hierauf werden folgende Commissionsberichte zum Druck angezeigt:

1) Von Freiherrn von Gemmingen statt des abwesenden Freiherrn von Göler über den Gesetzentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend,

Beilage Nr. 88;

2) von Freiherrn von Gemmingen über das Budget des Justizministeriums für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 89.

Herr Lauer ergreift das Wort, um an den anwesenden Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine Frage nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen wegen des von Preußen unternommenen Baues einer stehenden Brücke über den Rhein bei Köln zu richten. An die Erwiederung des Legtern knüpft sich eine Verhandlung, an welcher außer den Genannten noch Herr Geheimer Hofrath von Mohl sich theilnimmt.

Der Tagesordnung folgend, wird zur Berathung des Berichts des Herrn von Chrismar über das Budget des



Staatsministeriums für die Jahre 1858 und 1859 übergegangen,

Beilage Nr. 90,

und sofort der Commissionsantrag, die durch die Beschlüsse der zweiten Kammer angenommenen Summen zu bewilligen, einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts desselben Berichterstatters über das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1858 und 1859.

Beilage Nr. 91.

Zu Titel III. Gesandtschaften

bemerkt

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden, nach den Commissionsberichten beider Kammern habe die zweite Kammer mehrere Positionen, bezüglich deren die Regierung ihre Anforderungen, den frühern Budgetvorlagen gegenüber, erhöht habe, einer Minderung unterworfen; nach der Verfassung sei es zwar nicht in der Befugniß der ersten Kammer, diese Reduction wieder aufzuheben; allein es sei derselben hier doch eine passende Gelegenheit gegeben, die Wirksamkeit der Gesandten, welche er selbst mehrfach zu beobachten in der Lage gewesen sei, eine Anerkennung finden zu lassen, und die Regierung in ihrem Bestreben, für die Besoldung der nothwendigen diplomatischen Agenten genügende Mittel beizuschaffen, zu unterstützen.

Staatsminister Freiherr von Meysenbug dankt im Namen der Beamten des auswärtigen Dienstes für diese ihnen zu Theil gewordene hohe Anerkennung. Er wendet sich hierauf zur Begründung der einzelnen Budgetpositionen, durch deren theilweise Minderung die Regierung in eine Lage versetzt worden sei, gegen die er sich verwahren müsse, und welche die Großherzogliche Regierung nöthige, auf Deckung der Bedürfnisse des Dienstes in außerordentlichem Wege bedacht zu sein, wenn die ordentlichen Mittel hiezu nicht hinreichen würden.

Im Verlauf der weitern Verhandlungen, an welchen Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden, der Berichterstatter, Herr Lauer, Oberforstrath von Gemmingen, Geheimer Hofrath von Mohl, Prälat Ullmann Antheil nehmen, spricht Freiherr von Gemmingen die Ueberzeugung aus, die erste

Kammer werde, nach den Ansichten, die sie schon früher festgehalten, seiner Zeit nicht anstehen, das Verfahren der Regierung anzuerkennen, wenn etwa die Erfordernisse des Dienstes in diesem Dienstzweige die bewilligten Mittel überschreiten sollten.

Staatsminister Freiherr von Meysenbug spricht den Wunsch aus, es möchte diese Ansicht auch die Auffassung der Kammer sein, da er hierin eine erhebliche Beruhigung bei Führung des ihm übertragenen Dienstes finden würde.

Nach beendigter Discussion wird der Antrag der Commission, das Budget des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu bewilligen, einstimmig angenommen.

Es folgt die Discussion des Berichts des Herrn Lauer über die Voranschläge der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

Geheimer Hofrath von Mohl spricht in längerer Ausführung gegen die Conzessionirung von Spielbanken, aus deren Pächterträgniß die Haupteinnahmen dieses Budgets fließen, und schlägt, ohne einen bestimmten Antrag hierauf zu richten, vor, die Kammer möge als wünschenswerth anerkennen, daß die Verpachtung der Cursäle in Baden mit der Conzession, eine Spielbank zu halten, aufhöre, und die durch deren Aufhebung entstehenden Kosten auf die Staatskasse übernommen werden.

Prälat Ullmann spricht sich ebenfalls gegen die Spielbanken aus.

Geheimerrath Freiherr von Stengel weist auf den bis 1863 fortlaufenden dormaligen Pachtvertrag hin, und ersucht die Kammer, von der Aeußerung eines Wunsches in der angeregten Richtung Umgang zu nehmen.

Es wird hierauf der Commissionsantrag, dem Gesegentwurf über den Voranschlag der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1858 und 1859 die Zustimmung der Kammer zu ertheilen, durch Abstimmung mittelst Namensaufruf mit allen gegen eine Stimme (Geheimer Hofrath von Mohl) angenommen, und hiernächst die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Freiherr von Türckheim.



## Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. März 1858.

### Gegenwärtig:

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Rüd. 81

Von Seite der Regierungscommission:

der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenaue, Herr Ministerialrath von Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium macht Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt, nämlich:

- 1) deren Zustimmung zu dem Entwurf eines Münzgesetzes nach der Fassung der ersten Kammer, Beilage Nr. 92 (ungedruckt);
- 2) eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog wegen Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter, Beilage Nr. 93;
- 3) eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend, Beilage Nr. 94;
- 4) über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1858 und 1859, Titel IV Steuerverwaltung, Titel V Salinenverwaltung, Beilage Nr. 95;
- 5) über das Budget desselben Ministeriums Titel VII Münzverwaltung, Titel VIII allgemeine Cassenverwaltung, Titel IX eigentlicher Staatsaufwand, Beilage Nr. 96.

Die Gegenstände unter Nr. 2 werden an eine Vorberathung, unter Nr. 3 an die Commission zur Prüfung des Gesetzesentwurfs wegen Besserstellung der Unterlehrer, die unter Nr. 4 und 5 an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt den Einlauf folgender Petitionen an:

- 1) der Geistlichen der Diözese Neckarbischofsheim wegen Beibehaltung des fünfprozentigen Zinsfußes für die bei der Amortisationskasse angelegten Pfarrcompetenz-Capitalien, Beilage Nr. 97 (ungedruckt);
- 2) des Freiherrn J. H. von Bessenberg, als Vorstand des Hilfsvereins für Rettung sittlich verwahrloster Kinder zu Konstanz, wegen Erhöhung des fährlichen Staatsbeitrags zur Unterhaltung der bestehenden Rettungsanstalten in dem zur Sicherung ihres Fortbestandes nöthigen Maße, Beilage Nr. 98 (ungedruckt);
- 3) der Volksschullehrer des Amtsbezirks Lörrach wegen Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer, Beilage Nr. 99 (ungedruckt);
- 4) der Volksschullehrer des Stadt- und Landamts Freiburg in gleichem Betreff, Beilage Nr. 100 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionscommission verwiesen. Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn von Göler über den Gesetzesentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

In der allgemeinen Discussion bemerkt zunächst Regie-



rungsdirector Fromherz zur Begründung der Ansicht der Minorität der Commission, welche sich für den Gesegentwurf erklärte, und unter Hinweisung auf die Motive der Regierungsvorlage: Mit Ablauf von 30 bis 40 Jahren werde die Revision eines jeden Grundsteuerkatasters durch Aenderung der allgemeinen Werth-, Productions- und Absatzverhältnisse und die hierdurch bedingte Abänderung des Reinertrags der Grundstücke nothwendig. Der gegenwärtige bestehe seit 43 Jahren in Kraft; seine Mängel verlangen eine Generalrevision. Die Ursachen dieser Mängel findet er schon zur Zeit der Aufstellung des Katasters hinsichtlich der Bestimmung des Flächengehalts, in der Verwirrung der damals gültigen Flächenmaße, der geringen Zahl von Vermessungen, und in Folge dessen in der Nothwendigkeit zahlreicher Schätzungen durch ungeübte Sachverständige; hinsichtlich der Festsetzung des Steueranschlages in der Unzulänglichkeit des Materials zur Ermittlung des dem Steueranschlag zu Grunde gelegten Durchschnitts der Kaufpreise der Grundstücke, der Unfähigkeit und Befangenheit der in Ermanglung einer genügenden Anzahl von Technikern zur Klassifikation zugezogenen Schätzer und Steuerbeamten, und in dem Bestehen vielfacher Grundlasten.

Als die durchgreifendsten Ungleichheiten des alten Katasters führt er an, wie im Durchschnitt

- a) die landwirthschaftlichen Gelände im Gebirge um 25 bis 50% zu hoch eingeschätzt sind gegenüber denen im flachen Lande;
- b) die Güterstücke der niedersten Steuerklassen (4 bis 6) nach dem jetzigen Verhältniß der Kaufpreise durchgängig zu nieder in der Steuer stehen;
- c) die Wiesen im Gebirge bis zu 75% höher als die im tiefen Lande, und
- d) die Weinberge durchgängig viel zu hoch eingeschätzt sind.

Zum Belege dieser Behauptung bringt der Redner eine größere Zahl von Beispielen aus allen Theilen des Landes über das Verhältniß der Güteranschlüge unter sich und zu den Kaufpreisen. Er will solche Ungleichheiten der Besteuerung nicht fortbestehen lassen bis zur Beendigung der allgemeinen Landesvermessung, die noch 25 bis 30 Jahre anstehen könne, zumal man ja auch, ohne dieselbe abzuwarten, eine neue Einschätzung des Waldsteuerkapitals vorgenommen habe, und die neue Einschätzung des Grundsteuerkapitals

jetzt, da schon zahlreiche Einzelvermessungen vorliegen, die auch für Schätzung nichtvermessenener Grundstücke sichere Anhaltspunkte bieten, da technisch gebildete Sachverständige zur Abschätzung des Flächenmaßes zu Gebot stehen, wenn auch nicht das beste, immerhin ein gutes Resultat erwarten lasse. Er erklärt sich für Annahme des Gesegentwurfs.

Freiherr von Gemmingen anerkennt unter Hinweisung auf die früheren Verhandlungen der ersten Kammer über diesen Gegenstand von den Jahren 1843, 1847 und 1851—52 die Mängel des alten Katasters, glaubt jedoch, eine Erneuerung desselben vor Beendigung der Landesvermessung werde nur Stückwerk liefern, das die hierzu erforderlichen Kosten von 500,000 fl. nicht werth sei. Er ist weiter gegen den Gesegentwurf, weil derselbe den Kaufpreis als Maßstab der Steuereinschätzung annehme, und dieser dem Reinertrag der Grundstücke nicht entspreche, indem es solche gebe, die 1 und 2, und solche, die 3, 4, 5 und mehr pro Cent trügen. Besonders in Gemarkungen, wo größere Gütercomplexe in einer Hand sich befinden, werde diese Bestimmung zu Ungerechtigkeiten führen.

Er hebt hervor, wie man sich an die Ungleichheiten des alten Katasters gewöhnt habe, während man für jeden Fehler in der neuen Einschätzung Diejenigen verantwortlich machen werde, die zum neuen Gesetze mitgewirkt.

Legationsrath von Türkheim erklärt sich gegen das gegenwärtige Gesetz, wiewohl er auf früheren Landtagen für eine Revision des Grund- und Häusersteuerkatasters sich ausgesprochen habe. Er weist darauf hin, daß eine Verbesserung des Katasters in doppelter Weise hätte erreicht werden können, entweder durch eine Revision des bestehenden, Verbesserung seiner Mängel, Abstellung von Ungleichheiten im einzelnen und in ganzen Distrikten, oder durch eine integrale Erneuerung desselben. Er ziehe den ersten Weg vor, zu welchem theilweise schon die bestehende Gesetzgebung die Mittel an die Hand biete, im Wege des Ab- und Zuschreibens im Kataster, dann durch Anberaumung neuer Reclamationstermine für Beschwerden, wie die von 1817 und 1828, wobei man der Steuerbehörde das Recht geben könnte, gegen zu niedere Einschätzungen wenigstens dann zu reclamiren, wenn die Unbilligkeit des gegenwärtigen Zustandes erheblich ist. Den Weg einer neuen Einschätzung einzuschlagen, der ohnehin nur im Falle einer zwingenden



Nothwendigkeit gerechtfertigt erscheine, dazu sei jetzt nicht der Zeitpunkt, da wir mitten in einer Umgestaltung der Werthverhältnisse uns befinden, da eine Vermessung des Landes nicht vorliegt, wohl aber in bestimmter Zeit abzusehen ist, und deren Beendigung eine Erneuerung der kostspieligen Einschätzungsarbeit erheischen werde.

Er würde sich indeß allenfalls auch mit einer neuen allgemeinen Einschätzung einverstanden erklären können, wenn der hiezu vorgeschlagene Weg eine gerechtere Vertheilung der Steuer in Aussicht stellen würde; allein das neue Gesetz verfalle ganz in die Fehler des alten, welches ebenfalls die Einschätzung auf die Kaufpreise, und bei deren Mangel auf willkürliche Taxation gegründet habe. Die meisten Klagen über die jetzige Steuervertheilung rührten aber von dieser falschen Grundlage der ersten Einschätzung, deren Mängel in den damaligen Verhältnissen eine Entschuldigung finden, nicht aber von den inzwischen geänderten Umständen her, daher von einer neuen Einschätzung auf gleicher Grundlage wenig Verbesserung zu erwarten sehe.

Die Grundsteuer sei, wie die Motive der Regierungsvorlage anerkennen, grundsätzlich nach dem Reinertrag der Grundstücke zu bemessen; das alte Gesetz habe dieses Prinzip ausgesprochen, und nur wegen Schwierigkeit der Durchführung desselben die mittleren Kaufpreise als annähernd dem Ertragswerth gleichkommend angenommen; der Entwurf erkläre unbedingt den Durchschnitt der Kaufpreise für gleichbedeutend mit dem Kapital des Reinertrags, zwei W ä h r u n g e n mit gesetzlich gleichem Kurs, die eine dem Grundsatz der Gerechtigkeit entsprechend, die andere praktisch durchgeführt, weil gesetzlich für identisch mit jener erklärt.

Der Kaufpreis bilde keine gerechte Grundlage der Besteuerung, da außer dem nachhaltigen Nugwerth auf denselben noch andere Momente (Parzellirung der Güter, Uebermaß unverwendeter Arbeitskräfte, große Summen Verwendung suchenden Kapitals, augenblicklicher Aufschwung einer landwirtschaftlichen Kultur) von großem Einfluß sind und Ungleichheiten veranlassen, die gerade in Zeiten erhöhter Anstrengung der Steuerkraft doppelt drückend wirken.

Der Gesetzentwurf suche zwar den Einfluß von abnormen Käufen zu beseitigen; allein er verfalle hier in willkürliche Bestimmungen, weil es eben am Prinzip fehle, daß der Reinertrag die Grundlage für die Besteuerung bilden müsse;

Verhandlungen der ersten Kammer 1857/58. Protokollheft.

und die Kaufpreise allerdings nur als bequemere Formel für dessen Auffindung dienen können, insoweit als das Ergebnis beider Schätzungsweisen einigermaßen übereinstimme.

Wo aber Kaufpreise fehlen, da gebe der Entwurf ganz willkürlichen Schätzungen noch den Vorzug vor der Reinertragsberechnung, welche erst in Anwendung kommen soll, wenn gar keine andern Anhaltspunkte vorliegen. Nicht eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast, nur eine namhafte Erhöhung des Grundsteuerkapitals im Ganzen werde die Folge des Gesetzes sein, die nicht auf erhöhter Produktionskraft der Güter beruhe und deshalb ungerechter Weise das Verhältniß der Grund- und der andern Steuerkapitalien verschiebe.

Der Redner empfiehlt den Commissionsantrag auf Verwerfung des Gesetzes, durch welche ja eine Reform durch Revision des jetzigen Grundsteuerkatasters nicht ausgeschlossen sei.

Oberschloßhauptmann von Kettner hält es für eine Pflicht der Regierung, den Ungerechtigkeiten des alten Katasters baldmöglichst abzuwehren, ohne die Vollendung der neuen Landesvermessung abzuwarten, die zwar manche Berichtigungen eines neu aufzunehmenden Katasters veranlassen werde, aber keine Bedingung für denselben sei. Allein der Entwurf gewähre keine Abhilfe, weil er auf dem alten fehlerhaften Prinzip verharre, und der Einschätzung die Kaufpreise zu Grunde lege; man habe von Grundstücken gesprochen, deren Kaufpreise durch besondere Verhältnisse, z. B. die Nähe einer Stadt, über den Nutzungswerth gesteigert würden; deren Eigenthümer würden dadurch in doppelt schlimme Lage kommen, da sie erst einen übermäßigen Kaufpreis zahlten, und jetzt hiernach hohe Steuern entrichten sollen. Er stellt den Antrag, in der allgemeinen Verathung als Grundsatz auszusprechen, daß die neue Einschätzung auf Grundlage des Reinertrags der Grundstücke zu geschehen habe, deren Schwierigkeiten man als zu bedeutend darstellt habe. Erst hiernach lasse sich entscheiden, ob man den Gesetzentwurf in weitere Verathung ziehen oder verwerfen, oder zur Umarbeitung an die Commission zurückweisen wolle.

Herr Lauer führt aus, daß die Erhöhung des Grundsteuerkapitals auf seinen gegenwärtigen wirklichen Werth den Gewerbesteuerkapitalien gegenüber durchaus keine Unbilligkeit, sondern eine durchaus sachgemäße sein würde, da die



legteren erst vor 4 Jahren neu festgestellt seien, und durch den Schätzungsrath fortwährend darüber gewacht werde, daß sie dem Betriebskapital auch jeder Zeit entsprechen. Außerdem weist er darauf hin, daß ein Theil des industriellen Kapitals, das der Actienunternehmungen, doppelte directe Steuer zahle: das Actienunternehmen Gewerbe-, der Actienbesitzer Kapitalsteuer.

Geheimrath Regenauer erklärt, er finde es begreiflich, daß das Gesetz Widerspruch finde; es sei dies das Loos jedes Gesetzes, welches bestimmt sei, auf die Grundlagen der Besteuerung wesentlichen Einfluß zu üben. Er zweifle dennoch nicht an der Zustimmung der Kammer, in welcher seiner Zeit auch lebhaft Bedenken gegen das Zehntablösungsgesetz geäußert wurden, dem die Kammer dennoch schließlich beitrug und dessen segensreiche Folgen jetzt Niemand mehr verkennen könne.

Er weist auf die zeitweise Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Steuerwesens hin; 1852 habe man mit dem Geschäfte der Katastervermessung begonnen, die indeß nicht allein als Grundlage für Ermittlung des Grundsteuerkapitals, sondern nicht minder zum Zwecke der Sicherung und Regelung des Grundeigentums vorgenommen worden sei, und daher durch eine sofortige Katastereinschätzung keineswegs zwecklos werde; 1854 habe man sodann das Gewerbe- und Waldsteuerkapital regulirt, jetzt sei die Grundsteuer an der Reihe. Hier sei eine Reform nothwendig; der jetzige Kataster bestehe seit 43 Jahren; die allgemeine Theorie und die Erfahrung der Praktiker verlange aber nach Ablauf von 30—40 Jahren dessen Erneuerung; die alte Einschätzung, mit ungenügenden Mitteln in großer Eile unternommen, habe viele Unrichtigkeiten enthalten; der Ablauf der Zeit habe weitere beigelegt. Dies seien für die Betroffenen Ungerechtigkeiten, welche weder die Regierung noch die Kammern bestehen lassen dürfen, sobald ihnen die Mittel zu Gebote stehen, sie zu beseitigen, wie dies jetzt der Fall sei. Das Ergebnis der neuen Landesvermessung könne man unter diesen Umständen nicht abwarten, da solche noch mindestens 20 Jahre in Anspruch nehme; dieselbe liefere immerhin auch nur für den einen Factor der Einschätzung, das Flächenmaß, eine sichere Grundlage, gerade denjenigen, worüber jetzt auch schon viele zuverlässige Anhaltspunkte gegeben seien, die jedenfalls ein weit besseres Resultat erwarten ließen, als das von 1815; der andere Factor, die Boni-

tät, bedürfe auch nachher noch einer Ermittlung durch Abschätzung.

Die Erneuerung des Katasters könne nur durch Einschätzung nach dem Kaufpreis oder durch Einschätzung nach dem Reinertrag geschehen. Das erstere System kenne man schon, es liege dem alten Kataster zu Grunde; man habe Erfahrung und Mittel, die Fehler der früheren Katastrirung zu vermeiden. Auch dies Verfahren bezwecke die Besteuerung nach dem Reinertrag des Guts; dem entspreche in der Regel der Kaufpreisdurchschnitt; wenn auf diesen noch andere Momente Einfluß haben, so biete der Entwurf durch Auscheidung der abnormen Käufe und das nachträgliche Ausgleichungsverfahren Korrektivmittel dar, durch welche das Operat der Richtigkeit näher gebracht werde, als durch eine unmittelbare Ertragschätzung. Diese sei theoretisch das richtige Prinzip; allein zur Ausführung fehle es nach der Ansicht Sachkundiger an tauglichen Schätzern. Ortsfremde vermöchten vielleicht den Rohertrag, nicht aber die Kulturkosten richtig zu schätzen; Ortsangehörige besäßen in höherem Grade die erforderlichen Kenntnisse der besonderen Verhältnisse, aber sie seien nothwendig besungen. Man habe einzelne Reinertragschätzungen vornehmen lassen; dabei sei das Ergebnis herausgekommen, daß nach dem Ausspruch der Schätzer auf Grundstücken, wovon der Morgen noch bis zu 800 fl. Verkaufswert hatte, der Rohertrag nicht einmal die Kulturkosten gedeckt haben würde. Man habe deshalb bezüglich dieser letztern in Staaten, welche dies System haben, der Willkür der Schätzung gewisse Schranken setzen müssen. In Frankreich seien bei dem System der Reinertragschätzung so große Ungleichheiten vorgekommen, daß eine Gemeinde verhältnismäßig 10 mal mehr Steuer bezahle, als die andere. Die einzige zuverlässige Kontrolle gegen die Willkürlichkeit der Einschätzung finde sich im Durchschnitt der Kaufpreise.

Nur eine Revision des bisherigen Katasters, etwa durch Anberaumung eines neuen Reclamationstermins, vorzunehmen, sei nicht praktisch; die früher anberaumten hätten keine Verbesserung herbeigeführt, weil von den Steuerpflichtigen nur die zu hoch besteuerten reclamiren; wollte man aber der Steuerbehörde die Aufgabe stellen, auf diesem Wege die niederen Einschätzungen zu erhöhen und Ungleichheiten zwischen großen Distrikten auszugleichen, so werde dies mehr Mühe und Kosten verursachen, als eine völlig neue Einschätzung.



Eine erhebliche Aenderung der Vertheilung der Gemeindefasten durch die Erhöhung des Kapitals der Grundsteuer gegenüber jenem der Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer sei nicht zu beforgen, da die letzteren nur in Städten von Belang seien, wo die Bedeutung des Grundsteuerkapitals ohnehin zurücktrete.

Eine Erhöhung der Staatssteuer auf Grund und Boden sei ja von der Erhöhung des Grundsteuerkapitals unabhängig, da der Umlagefuß seiner Zeit der Vereinbarung mit den Ständen unterliegen werde. Uebrigens sei das Steuerkapital des landwirthschaftlichen Geländes im Vergleiche zu den übrigen der directen Steuer unterworfenen Werthen allerdings wohl theilweise zu nieder geschätzt. Sein Werth habe sich durch Beseitigung alter Lasten, zum Theil mit Zuschüssen der Gesamtheit der Steuerpflichtigen (so namentlich 8,000,000 fl. zur Zehntablösung) und durch allgemeine Erhöhung der Produktpreise wesentlich gebessert, während andererseits im Vergleich mit dem Jahre 1831, in Folge des erhöhten Erträgnisses der Gewerbe- und Waldsteuer, die Grundsteuer nur noch 51 statt früher 57 Prozent zu den gesammten directen Steuern beitrage.

Die Kammer möge den Kommissionsantrag verwerfen.

Freiherr von Göler: Die neue Einschätzung bleibe eben unsticher, so lange die Katastervermessung nicht beendigt sei; sie werde der letztern eine Anzahl von Geometern entziehen und sie dadurch noch in ihrem Gange aufhalten. Man habe sich auf die Waldsteuereinschätzung berufen, die auch ohne vorgängige Vermessung vorgenommen worden sei; allein dort habe schon zwanzig Jahre zuvor das Forstgesetz den Eigenthümern einen Vermessungstermin von 5 Jahren gesetzt gehabt, und wer eine solche Vermessung nicht vorgenommen hatte, konnte sich über die Nachteile einer Abschätzung des Flächenmaßes nach Ablauf von 20 Jahren nicht beschweren. Anders bei der Grundsteuereinschätzung; hier sei kein solcher Vermessungstermin gesetzt, und treffe nunmehr gerade die sorgfältigen Eigenthümer, deren Güter schon vermessen sind, ein Nachtheil. Vielleicht sei ein Theil der angeführten Ungleichheiten der alten Einschätzung nur scheinbar, und beruhen dieselben auf der Verschiedenheit und Unrichtigkeit der Flächenmaßangaben, welche die allgemeine Landesvermessung verschwinden machen würde.

Legationsrath von Türckheim unterstützt den Antrag des Oberstschloßhauptmanns von Kettner.

Oberforstrath von Gemmingen: Er befürchte allerdings von dem Gesetze Nachteile für einzelne Klassen von Güterbesitzern, insbesondere für die größerer Güter; allein § 69 der Verfassung gebiete ihm, das Interesse des Landes in seiner Gesamtheit im Auge zu behalten; dieses werde aber durch den Entwurf gefördert, und deshalb beabsichtige er für denselben zu stimmen.

Prälat Mann: Er glaube sich verpflichtet, auch das kirchliche Interesse bei der vorliegenden Frage geltend zu machen, bezüglich dessen zwischen beiden Confessionen ein wesentlicher Unterschied hier nicht obwalte.

Bekanntlich hätten die kirchlichen Fonds von ihrem Grundbesitz Grundsteuer, die Kirchen- und Schuldiener aber von den ihnen zugewiesenen Benutzungsgegenständen Klassensteuer zu entrichten. Wenn nun von Seiten der Regierung wiederholt versichert worden, sie beabsichtige nicht eine Erhöhung der Grundsteuer, sondern nur eine gerechtere Vertheilung, so sei dieser Versicherung gewiß im Allgemeinen Vertrauen zu schenken. Aber demungeachtet dränge sich ihm die Besorgniß auf, ob nicht dennoch in Folge der neuen Katastrirung die Geistlichen dadurch höher angezogen und belastet werden könnten, daß für die Benutzung der ihnen zugewiesenen Grundstücke mehr Klassensteuer erhoben würde. Wenn dies geschehe, so drohe den Geistlichen allerdings eine große Einbuße, welche allein für die evangelische Kirche jährlich auf etwa 10,000 fl. angeschlagen werden könne. Dem gegenüber müsse dringend eine beruhigende Erklärung des Präsidenten des Finanzministeriums zu Protokoll gewünscht werden.

Außerdem sei auch noch die Beziehung der Kirchenfonds und Kirchendiener zu den Gemeindeumlagen zu berücksichtigen. Bis zum Jahr 1831 seien die Diener der Kirche hiervon ganz frei gewesen, die Fonds nur für außerordentliche Bedürfnisse in Anspruch genommen worden. Jetzt sei es anders, und bekanntlich übersteigen die Umlagen oft die Staatslasten. Nun würden die Steueranschlüsse der Grundstücke noch höher werden; die neue Einschätzung werde den Erfolg haben, daß die Güterbesitzer gegenüber den Inhabern anderer Steuerkapitalien mehr als bisher beitragen müßten, und dies treffe auch ganz besonders die Kirche und die Geistlichen. Da nun hier nur durch eine Aenderung im Gesetze über die Gemeindeumlagen geholfen werden könne, eine solche Aenderung aber nicht zu erwarten stehe, so müsse auch



dieser Umstand von kirchlicher Seite Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf hervorrufen.

Schließlich glaube er sein Bedauern noch darüber aussprechen zu müssen, daß, während jetzt von allen Seiten von Verbesserung der Lage und Befoldungserhöhung die Rede sei, die Geistlichen dabei gar nicht in Betracht kämen, obwohl auch sie es theilweise recht sehr bedürften. Er wolle zwar jetzt und an dieser Stelle hierüber keine Klage erheben, müsse aber doch bekennen, daß es nicht tröstlich sei, wenn die Geistlichen, die durch Herabsetzung des Zinsfußes der Kapitalien bei der Amortisationskasse von 5 auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent schon einen Verlust erlitten hätten, nun in Gefahr ständen, durch das neue Gesetz noch einen weiteren zu erleiden.

Geheimerrath Regener: Es werde seiner Zeit Sache des Finanzgesetzes sein, über den Betrag, zu welchem die Pfändnuzung der Geistlichen zur Klassensteuer gezogen werden solle, Bestimmung zu treffen, und die Frage zu entscheiden, in wie fern die Erhöhung des Grundsteuerkapitals, wonach sich dieselbe bemesse, hierauf einen Einfluß zu üben habe.

Bezüglich der für die Geistlichen besorgten Erhöhung der Gemeindelasten müsse er auf seine frühere Bemerkung verweisen. Bezüglich der materiellen Lage der Geistlichen im Allgemeinen sei nicht zu vergessen, daß viele von ihnen mit ihrem Einkommen auf Grundstücke verwiesen seien, und sich ihre Lage in gleichem Maße, wie die der Landwirths verbessere; wo das Bedürfnis einer Besserstellung vorliege, sei es Sache der Kirchenbehörde ihre Anträge an die Regierung gelangen zu lassen.

Das Präsidium bemerkt bezüglich des Gangs der Abstimmung, daß der Antrag des Oberschloßhauptmanns von Kettner der Berathung der einzelnen Paragraphen vorgreife, und demselben auch in der Spezialdiskussion der volle Einfluß durch die Endabstimmung über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes gesichert erscheine.

Oberschloßhauptmann von Kettner zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Die Kammer beschließt mit 13 gegen 5 Stimmen (der Freiherren von Stogingen, von Göler, von Türkheim, von Gemmingen und des Staatsraths von Rüd) die Verwerfung des Commissionsantrags, und geht sofort zur Berathung der einzelnen Artikel über.

#### Artikel 1 und 2

werden unverändert ohne Bemerkung angenommen.

#### Zu Artikel 3

stellt Freiherr von Stogingen die Frage, warum die Mählenteiche bei der Besteuerung außer Betracht bleiben, ob sie vielleicht als Zubehörde der Mühle betrachtet würden?

Geheimerrath Regener besagt dies, man habe sie ursprünglich auch nicht besteuert.

Artikel 3 wird hierauf in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

#### Zu Artikel 4

ersucht Geheimerrath Regener die Kammer, unter Verwerfung des Commissionsantrags die Fassung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wieder herzustellen. Der Commissionsantrag bezwecke, bestimmt auszudrücken, daß Nebenorte mit abgeordneten Gemarkungen selbstständige Steuerdistrikte bilden. Dasselbe wolle auch in der ursprünglichen Fassung der Ausdruck „Gemeindegemarkung“ bezeichnen, der auch bisher in der alten Grundsteuerordnung dieselbe Auslegung erhalten habe. Der Commissionsantrag rede von einer Gemarkung der Waldkolonien, eine solche gebe es nicht.

In Folge dieser Ausführung stellt Regierungsdirector Fromherz, unterstützt von Oberforst Rath von Gemmingen, den Antrag auf Wiederherstellung des Artikels 4 in der Fassung der zweiten Kammer. Er bemerkt dabei, die von der Regierungskommission gegebene Auslegung könne in die Vollzugsverordnung aufgenommen werden; ebendahin wünscht er die Bestimmung eingereiht, daß da, wo das Gemarkungsrecht streitig sei, das Grundstück da eingeschätzt werde, wo es bisher zur Steuer gezogen wurde.

Geheimerrath Regener erklärt sich mit dieser Bemerkung einverstanden.

Nach einer kurzen Bemerkung des Berichtstatters wird der Antrag des Regierungsdirectors Fromherz, und somit der Artikel 4 in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

#### Artikel 5 und 6

werden unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer ohne Bemerkung angenommen.

#### Zu Artikel 7

empfiehlt Geheimerrath Regener die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer; wenn man auch nach dem



Antrag der Commission den Absatz 3 und den Anfang des Absatzes 4 streiche, so würden die Taxatoren doch nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren, und eben zunächst die Bonität einer ganzen Gewann abschätzen, innerhalb derselben aber sofort nur dann einen Klassenunterschied annehmen, wenn sich ein erheblicher Unterschied in den einzelnen Grundstücken zeige.

Regierungsdirector Fromherz stellt hierauf, von mehreren Seiten unterstützt, den Antrag, den Artikel in der Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen, dieselbe werde die Taxatoren nicht abhalten, nur Güter von gleicher Dualität in die gleiche Klasse zu setzen.

Legationsrath von Türkheim hält den Absatz 3 für die Deutlichkeit und Vollständigkeit des Gesetzes entbehrlich, da Absatz 6 schon die genügenden Andeutungen für das Abschätzungsverfahren enthalte.

Freiherr von Gemmingen: Absatz 3 enthalte eine Präsumtion für die Gleichheit der Güte der Grundstücke einer Bemerkung, die er aus dem Gesetze zu entfernen wünsche.

Freiherr von Göler: Der Begriff der Gewann sei bald zu eng, bald zu weit, um als Grundlage der Abschätzung zu dienen; man solle darum den Absatz 3 streichen, und so den Taxatoren überlassen, ohne Rücksicht auf die Gewanngrenzen die größeren Feldabtheilungen zu bilden, wie sie ihrer Güte nach zusammengehören, um darnach die Abschätzung der Dualität vorzunehmen.

Geheimerrath Regener: Eine Präsumtion enthalte der Absatz 3 nicht; die Taxatoren würden aber factisch jeweils doch bei der Abschätzung von der Gewanneintheilung ausgehen.

Nach einigen weiteren kurzen Bemerkungen wird der Antrag des Regierungsdirectors Fromherz, und somit Artikel 7 in der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Hierauf wird die Fortsetzung der Berathung auf die nächste Sitzung vertagt, und die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stözingen.

Freiherr von Türkheim.

## Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 6. März 1858.

Gegenwärtig:

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Rüdert, des Herrn Staatsraths von Rüdert.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regener, und Herr Ministerialrath von Böckh.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß der Versammlung eine Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den Segentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren,

Beilage Nr. 101.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, die Erlassung einiger näheren gesetzlichen Bestimmungen über



den Genuß der Almendgüter betreffend, eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus

Freiherrn von Rüdft,

Freiherrn von Göler,

Staatsrath Trefurt.

Freiherr von Göler zeigt Namens der Budgetcommission einen Bericht zum Drucke an, das Budget des Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1858 und 1859

Titel I Kameraldomänenverwaltung,

Titel II Forstdomänenverwaltung,

Titel III Berg- und Hüttenverwaltung

betreffend,

Beilage Nr. 102.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Artikel 8

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Artikel 9.

Oberschloßhauptmann von Kettner wiederholt, unter Berufung auf seine frühere Ausführung, den in der gestrigen Sitzung von ihm gestellten, aber bei der allgemeinen Discussion wieder zurückgezogenen Antrag, es möge dieser Artikel in der Weise abgeändert werden, daß nur der Reinertrag und nicht der mittlere Kaufwerth der Grundstücke der neuen Einschätzung zu Grunde gelegt werde.

In Entgegnung auf einige Bemerkungen der gestrigen Discussion fügt er bei: Er halte die Schwierigkeiten der Ertragschätzung nicht für so bedeutend, als sie dargestellt worden seien, da namentlich für die Funktion der Schätzer sich in der Klasse der gebildeten Landwirths eine genügende Anzahl geeigneter Persönlichkeiten bieten würde; die Ungleichheiten der Ergebnisse der Reinertragschätzung würden wohl nicht bedeutender ausfallen, als die der Kaufpreisdurchschnitte, wie sie aus den gestern gemachten statistischen Angaben hervorgehen; zudem sehe er nicht ein, wie die Mängel des jetzigen Katasters beseitigt werden sollen, wenn man dasselbe Verfahren wieder einhalte, wie früher.

Freiherr von Gemmingen unterstützt den Antrag.

Freiherr von Stögingen unterstützt denselben ebenfalls und schlägt vor, dem Artikel 9 folgende Fassung zu geben:

„Der Steueranschlag beruht in der Regel auf dem

durch Schätzung ermittelten Reinertrag der Grundstücke.“

Der Kaufpreisdurchschnitt stehe nicht im richtigen Verhältniß zum Gutswerth, namentlich in Bemerkungen, in welchen ein großer Theil der Güter in fester Hand ruhe, also nicht etwa allein bei standes- und grundherrlichen Gütern, sondern auch bei Hofgütern und den Gütern von Stiftungen.

Staatsrath Trefurt ist gegen den Antrag: Man habe gegen dessen Prinzip früher nicht sowohl Das eingewendet, daß es an Personen fehle, die im Stande seien, den Reinertrag richtig abzuschätzen, sondern daß man genöthigt sei, hierzu in der Regel Ortsangehörige zu nehmen, welche aus andern Rücksichten befangen seien. Wie wenig Sicherheit solche Schätzungen in eigener Sache aber gewähren, habe man bei der Abschätzung der Güter für die Eisenbahn erfahren; es sei daher nur empfehlenswerth, daß eine feste Grundlage im Durchschnitt der Kaufpreise aus einer Reihe richtig gewählter Jahre angenommen werde.

Legationsrath von Türckheim spricht für den Antrag unter Bezugnahme auf seine früheren Ausführungen. Dem angeführten Beispiel verkehrter Ergebnisse einer Reinertragschätzung setzt er Beispiele eben so wenig maßgebender, mitunter vorkommender Kaufpreise entgegen, womit für oder gegen das Prinzip nichts bewiesen werde.

Daß Ertragschätzungen nur von ortskundigen, aber deshalb beteiligten Personen vorgenommen werden können, sei nicht richtig; diese hätten allerdings die thatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln, aber bei der Abschätzung selbst könnten sehr wohl auch auswärtige Sachverständige mitwirken. Während jetzt die Ausnahmsbestimmungen der Artikel 11 bis 14 rein willkürlich erscheinen, würde durch den Antrag ein Prinzip gewonnen, das für alle Fälle ausreiche und am Ende allein der Gerechtigkeit entspreche; denn der Staat dürfe dem Rechte nach nur den Reinertrag besteuern. Die Kaufpreise überstiegen in der Regel den Nutzungswerth; wo deshalb in Ermanglung der ersteren der letztere gleichwohl als Grundlage der Einschätzung genommen werden müsse, da werde eine weitere Ungleichheit der Besteuerung eintreten.

Hofrath Schmidt: Im Prinzip sei man über die Grundlegung der Reinertragschätzung als Maßstab der Grundsteuer einig; die einen wollten nur eine spezielle subjective Schätzung zu diesem Zweck vornehmen, die andern



diejenige benügen, welche in den Kaufpreisen schon nach der Schätzung des Publifums enthalten sei; er ziehe die letztere vor, da sie eine objective sei, und ähnlich, wie die neulich berathene Aufhebung der Werthsdeclaration zur Weinsteuer die Verleitung zu befangenen oder unrichtigen Taxationen ausschliesse. Der Steueranschlag werde auch billig ausfallen und den wahren Gutswerth noch bei Weitem nicht erreichen. Er beantragt, den Artikel 9 nach der Fassung der zweiten Kammer und mit Weglassung des von der Commission vorgeschlagenen Zusages anzunehmen.

Oberforstrath von Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Geheimrath Regenaue: Gestützt auf die Erfahrungen, sowie auf Behörden, welche seit Jahren mit der Sache sich zu beschäftigen hatten, und die Zustimmung vieler gutächtilich einvernommenen Gutsbesitzer und Landwirthe habe die Regierung das bisherige Einschätzungsverfahren in den Gesegentwurf aufgenommen; groß würde der Widerspruch mancher Gegenden, z. B. der Tabak und Zuckerrüben pflanzenden sein, wenn man zu den Reinertragschätzungen übergehen wolle. Man habe vom Einfluß ungewöhnlicher Käufe auf die Einschätzung gesprochen; allein diese blieben bei der Durchschnittsberechnung, wie namentlich die Expropriationen und Zwangsverkäufe, außer Rechnung. Wenn größere Gütercomplexe durch ihre Vereinigung in fester Hand die Kaufpreise einer Gemarkung steigern, so biete Artikel 61 das Mittel, das Durchschnittsergebniß nach den Preisen der Nachbargemarkungen zu berichtigen. Man werfe den Ausnahmen der Artikel 11 bis 14 vor, daß sie hiebei Alles in die Willkür der Schäger stellen; allein dasselbe müsse man von der Abschätzung des Reinertrags sagen. Man habe auf die zahlreichen rationell gebildeten Landwirthe als Schäger hingewiesen; allein diese vermöchten immerhin nicht ohne genaue Kenntniß der localen Behandlung des Ackerbaues, d. h. gerade nur da, wo sie selbst Landwirthschaft treiben, zuverlässige Abschätzungen, insbesondere der Kulturkosten vorzunehmen, und gerade an solchen Orten seien sie aus andern Gründen befangen. Die Annahme des Antrags des Oberstschloßhauptmanns von Kettner würde der Verwerfung des ganzen Entwurfs gleichkommen. Die Kammer möge daher den Artikel 9, und zwar in der Fassung der zweiten Kammer, annehmen.

Forstmeister von Notberg hält die Reinertragschätzung

im Prinzip für richtig, aber in der Anwendung für schwer durchführbar.

Geheimer Hofrath von Mohl: Um den Reinertrag zu schätzen, müsse man fremde und einheimische Schäger haben, da ziehe er das System des Gesegentwurfs vor. Er fragt nach dem Zweck, welchen die Commission durch die beantragte Einschaltung der Worte:

„unter Anwendung der in Artikel 61 zu treffenden Bestimmungen“

beabsichtigt habe.

Freiherr von Göler: Die Commission habe dadurch constatiren wollen, daß Artikel 61 eine wesentliche Modification des in Artikel 9 aufgestellten Prinzips einführe; übrigens betrachte sie diesen Zusatz nicht für so durchaus wesentlich, um allein deshalb das Gesetz an die andere Kammer zurückzuweisen. Was übrigens die Ansichten der Landwirthe betreffe, so seien bei verschiedenen Anlässen Wünsche im entgegengesetzten Sinne der Regierungsvorlage laut geworden.

Geheimer Hofrath von Mohl und Regierungsdirector Fromherz bemerken, daß hiernach der Zusatz lediglich eine Redactionsveränderung und in so fern unnöthig sei, da der Artikel 61 auch ohne in Artikel 9 allegirt zu sein, zur vollen Anwendung komme.

Der Präsident des Ministeriums der Finanzen fügt hinzu, entweder sei die Einschaltung allerdings eine bloße Allegirung eines spätern Artikels und als solche unnöthig, oder sie wolle wirklich das Prinzip des Artikels 9 zurückdrängen und die Rücksichten des Artikels 61 an dessen Stelle setzen, um dadurch indirect das Prinzip der Besteuerung nach dem Reinertrag wieder in das Gesetz zu bringen; dann müsse er sich entschieden gegen den Zusatz erklären.

Die Stimmen, die zu Gunsten des Gesegentwurfs sich im Lande ausgesprochen, seien jedenfalls in der überwiegenden Mehrzahl.

Nach einigen Zwischenbemerkungen des Generallieutenants von Yorbeck, des Berichterstatters und des Geheimenraths Regenaue über die erhöhten Kosten der Einschätzung nach dem Reinertrag wird der Antrag des Oberstschloßhauptmanns von Kettner bei der Abstimmung mit allen gegen 5 Stimmen verworfen, und der des Hofraths Schmidt auf Wiederherstellung des Artikel 9 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.



## Artikel 10

wird, dem Antrage der Commission entsprechend, nach der Fassung der zweiten Kammer genehmigt.

## Artikel 11.

Legationsrath von Türkheim: Der Artikel schreibe die Berichtigung derjenigen Kaufpreise vor, welche unter dem Einfluß auf dem Gute haftender Grundlasten bedungen worden seien. Es sei deshalb wichtig, welche Schätzung der Grundlast man dieser Berichtigung zu Grund lege, da deren verschiedene möglich seien. So betrage namentlich beim Zehnten die den Berechtigten bezahlte Ablösungssumme nur etwa die Hälfte von dem Kapital, zu welchem die Zehntfreiheit der entlasteten Grundstücke in den letzten Jahren eingeschätzt worden sei, während die Steuereinschätzung des früheren Zehntrechts zur Gefällsteuer in der Mitte stehe. Der Ablösungspreis, als niedrigste, entspreche am meisten dem Interesse des Grundeigenthums; er sei meist schon ermittelt, und vereinfache deshalb das Einschätzungsgeschäft; er entspreche am meisten der Veränderung, welche der Kaufpreis mit Rücksicht auf die noch bestehende Grundlast erlitten habe, da der Käufer eben in der Regel seinem Werthanschlag für das Grundstück den Betrag der gesetzlich berechneten Zehntablösungsquoten abgezogen habe. Er beantragt daher, dem Artikel nach den Worten „zu berichtigen“ folgende Fassung zu geben:

„Als hiefür anzurechnender Werth einer Grundlast wird der gesetzlich berechnete oder durch Schätzung zu ermittelnde Ablösungspreis angenommen.

Ist eine solche Berichtigung nicht möglich, so bleibt der betreffende Kauf bei Ermittlung des Durchschnittspreises außer Berechnung.“

Geheimrath Regenaueer erwiedert unter Zurückweisung der beigebrachten Zahlenangaben, daß es sich hier nicht um eine genaue Ermittlung des Werthes der Grundlast, sondern nur um eine annähernde Schätzung des Minderwerthes der belasteten Grundstücke handeln könne, bei welcher man im Hinblick auf die große Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Preisbestimmungen die Schätzer nicht, wie der Antrag bezwecke, binden könne, ohne die Einschätzung zu erschweren. Zudem werde es sich hier jeweils um ganz geringe Differenzen handeln.

Legationsrath von Türkheim weist auf die große Differenz zwischen dem Zehntfreiheits- und dem Ablösungska-

pital hin, aus welcher erhelle, daß sein Antrag keineswegs unbedeutende Beträge betreffe.

Freiherr von Gemmingen unterstützt diesen Antrag; derselbe wird aber bei der Abstimmung verworfen und Artikel 11, wie auch

## Artikel 12 und 13

nach der Fassung der zweiten Kammer ohne weitere Bemerkung angenommen.

## Von Artikel 14,

dessen Strich die Commission beantragt, empfiehlt Geheimrath Regenaueer die Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer; Regierungsdirector Fromherz richtet hierauf, unterstützt von Herrn Lauer, einen Antrag; dieselben entwickeln in wiederholten Ausführungen, daß der Artikel für den Fall, daß bei einer Kulturart genügende Notizen über den Kaufpreis nicht vorliegen, vorschreibe, daß für irgend eine Güterklasse dieser Kulturart durch Vergleichung mit den Steueranschlägen der entsprechenden Klassen anderer Kulturarten, für welche solche Notizen vorhanden seien, der Steueranschlag ermittelt, und daraus der der übrigen Klassen derselben Kulturart nach dem Verhältniß ihres Werthes festgestellt, nicht aber der Steueranschlag der verschiedenen Klassen einer Kulturart, wie der Commissionsbericht voraussetze, dem der verschiedenen Klassen der andern Kulturart entsprechend angenommen werden solle. Freiherr von Göler und Freiherr von Gemmingen vertheidigen die Ansicht des Commissionsberichts.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Regierungsdirectors Fromherz, und somit der Artikel 14 in der Fassung der zweiten Kammer angenommen. Ebenso

## Artikel 15 und 16

ohne weitere Bemerkung.

## Artikel 17 und 18

werden auf Anregung des Regierungsdirectors Fromherz gleichzeitig der Berathung ausgesetzt.

Geheimrath Regenaueer: Die Commission wolle zwei Aenderungen: einmal solle das Pachterträgniß als Maßstab für die Einschätzung wegfallen; allein dasselbe biete meist sehr brauchbare Anhaltspunkte und sei deshalb auch in Katastergesetzgebungen anderer Staaten aufgenommen; ferner solle die Reinertragschätzung, wo sie einmal zur Anwendung komme, für jede Kulturart und Güterklasse gesondert und selbstständig vorgenommen werden; allein dies



werde eine große Erschwerung der Arbeit, und bei der bereits früher durch Beispiele erläuterten Unzuverlässigkeit solcher Schätzungen vielleicht manche Verwicklungen zur Folge haben.

Regierungsdirector Fromherz, unterstützt von Oberforst Rath von Gemmingen, beantragt die Wiederherstellung beider Artikel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer. Die Pächterträgnisse seien namentlich da ein nothwendiges Hilfsmittel der Abschätzung, wo ein großer Theil der Güter in tochter Hand ruhe; die Bestimmung sei auf der andern Seite unschädlich, weil da, wo eine zuverlässige Ermittlung des Pächterträgnisses nicht möglich, ohnehin sofort zur Ertragschätzung übergegangen werden könne.

Freiherr von Gemmingen: Der Pachtzins werde da, wo viele Güter in einer Hand ruhen, und eine bedeutende Bevölkerung vorhanden sei, die keine Grundstücke kaufen könne, bisweilen außerordentlich gesteigert und bilde so eine gefährliche Grundlage der Katastrirung, zumal die Pachtungen größerer Gütercomplexe zur Einschätzung voraussichtlich gar nicht berücksichtigt werden können.

Geheimrath Regenaue: Man müsse hier die Ausgleichung dem Ermessen gewissenhafter Schärer überlassen. Größere Pachtungen umfaßten verschiedene Kulturarten und Güterklassen, und seien deshalb allerdings zur Einschätzung meist nicht brauchbar.

Legationsrath von Tüschheim: Das Ermessen der Schärer erscheine ausgeschlossen, da Artikel 17 eine unbedingte Berücksichtigung der Pachtverträge gebiete. Dieselben seien übrigens auch deshalb ein unzuverlässiger Maßstab, weil vielfach bedeutende Quoten der bedungenen Pachtzins in Verlust geriethen.

Geheimrath Regenaue: Pachtzinse, die nicht bezahlt werden, seien kein Pächtertrag, und würden keine Berücksichtigung bei der Einschätzung finden dürfen. Die allgemeine Vorschrift des Artikel 17 gehöre in das Gesetz; die Art der Anwendung möge man der Instructivverordnung vorbehalten.

Beide Artikel werden hierauf in der Fassung, wie sie die Zustimmung der zweiten Kammer erhalten haben, angenommen.

## Artikel 19.

Regierungsdirector Fromherz: Der bedeutende Werth der Haus- und Niederlagsplätze in den Städten rechtfertige,

Verhandlungen der ersten Kammer 1857/58. Protokollheft.

daß dieselben in die höchste Steuerklasse gesetzt würden; die Commission beantrage, der Steueranschlag solcher Plätze solle nach dem Werth der entsprechenden Grundstücke auf der Gemarkung bestimmt werden, weil auf dem Lande meistens nur das werthloseste Gelände zu Niederlageplätzen u. verwendet würde; allein in Landorten würden Grundstücke in der Regel nur vorübergehend zu den betreffenden Zwecken verwendet, und würden dann den Steueranschlag behalten, um welchen sie nach ihrer Beschaffenheit im Kataster aufgenommen seien; deshalb sei das Bedenken gegen die ursprüngliche Fassung dieses Paragraphen nicht gerechtfertigt, und er beantrage deshalb deren Wiederherstellung.

Freiherr von Gemmingen vertheidigt den Antrag der Commission, da immerhin auch in eigentlichen Landorten derartige Plätze mit ständiger Widmung vorkämen.

Geheimrath Regenaue weist auf die der Regierungsvorlage entsprechende Bestimmung der bisherigen Gesetzgebung hin, welche zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben habe.

Der Antrag des Regierungsdirectors Fromherz wird von Herrn Laue unterstützt, hierauf von der Kammer angenommen und somit dem Artikel 19 in der Fassung der zweiten Kammer die Zustimmung ertheilt. Ebenso dem

## Artikel 20.

## Artikel 21.

Freiherr von Göler: Der Grundeigenthümer könne zwar die durch Schätzung ermittelte Bestimmung des Flächengehalts seines Grundstücks durch Vermessung berichtigen; wenn aber seine Grundstücke vermessen, dagegen die seiner Gemarkungsgenossen im Flächenmaß zu nieder geschätzt seien, so sollte ihm zur Abwendung des hieraus für ihn erwachsenden Nachtheils gestattet sein, die letztern auf seine Gefahr vermessen zu lassen, und wenn die Taxation sich als zu niedrig herausstelle, von den Eigenthümern oder von der gleichfalls interessirten Steuerverwaltung den Ersag der Vermessungskosten zu verlangen. Eine Beschwerde bei den Steuerbehörden biete ohne solche Bestimmung keine Abhilfe, da dem Reclamanten die Mittel fehlen, ohne bedeutende Opfer den Beweis seiner Behauptung beizubringen.

Geheimrath Regenaue: Wenn die Differenz nicht zu unbedeutend sei, so werde jede Andeutung genügen, die Steuerbehörden im eigenen Interesse des Staats zu einer Berichtigung der Flächenmaße zu veranlassen.



Artikel 21 wird hierauf in unveränderter Fassung angenommen; ebenso

Artikel 22

ohne weitere Bemerkung.

Artikel 23.

Freiherr von Stogingen: Es seien unter den Grundlasten in diesem Artikel die Kompetenzen nicht erwähnt; es frage sich, ob da, wo solche vorkommen, dieselben auch nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln seien.

Geheimerrath Regenaue: Im Steuerkataster seien keine Kompetenzlasten, die auf landwirthschaftlichen Grundstücken ruhen, verzeichnet; wenn gleichwohl solche vorkämen, so würden sie nach den Grundsätzen des Artikel 23 u. ff. zu behandeln sein.

Freiherr von Türckheim: Der Betrag, welcher für Ablösung der Grundlasten entrichtet werden müsse, sei verfassungsgemäß als deren wahren Werth entsprechend anzusehen; es könne daher auch nur dieser rechtlich der Steuereinschätzung als Maßstab dienen. Er hielte es demzufolge für das allein gerechte Verfahren, durch Verweisung auf die verschiedenen Ablösungsgesetze den Steuervanschlag dieser Grundlasten zu bilden. Es würde dies zugleich eine wesentliche Vereinfachung der Redaction der die Festsetzung des Werths der Grundlasten behandelnden Artikel 23 bis 38 und eine Vereinfachung des Einschätzungsgeschäfts selbst zur Folge haben, da namentlich für den Zehnten die Ablösungssumme meist schon feststehe. Statt der Artikel 23 bis 38 würde er demnach wünschen, daß folgende Sätze in das Gesetz aufgenommen würden:

Artikel 23. Als Grundlasten kommen nur die auf Grundstücken haftenden Zins-, Gült-, Zehnt- und Lehenrechte, Waidedienstbarkeiten und Faselviehlasten nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel in die Steueranlage.

Artikel 24. Als Werth der Grundlast zur Einschätzung in die Gefällsteuer gilt der Ablösungspreis, welcher den Berechtigten zu vergüten wäre,

a) bei Grundzinsen und Gülten nach dem Gesetz vom 5. October 1829, wenn der Pflichtige kündigt;

b) bei Lehenberechtigungen nach dem Gesetz vom 21. April 1849, wenn der Nugeigenthümer die Ablösung begehrt;

c) bei Zehntrechten nach dem Gesetz vom 15. November 1833;

d) bei Waidedienstbarkeiten nach dem Gesetz vom 31. Juli 1848;

e) bei Faselviehlasten nach dem Gesetz vom 3. August 1837.

Artikel 25. Wo die in dem vorigen Artikel genannten Gesetze die Bestimmung der Ablösungssumme für die Berechtigten den Gerichten vorbehalten, entscheiden nach denselben Grundsätzen behufs der Einschätzung zu der Gefällsteuer, wosfern eine gütliche Vereinbarung zwischen den Gefällberechtigten und den Besitzern der verpflichteten Grundstücke nicht zu erzielen ist, die in Artikel 53 ff. genannten Schätzungsbehörden.

Er nehme jedoch davon Umgang, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, da er sich nach dem Gang der Verhandlung hievon keinen Erfolg verspreche.

Geheimerrath Regenaue: Dieser Vorschlag würde das Einschätzungsgeschäft außerordentlich erschweren, da es immerhin noch eine sehr bedeutende Anzahl nicht in der Ablösung begriffener Grundlasten gebe, bei denen alsdann das ganze Ablösungsverfahren nur zum Zweck der Steuereinschätzung vorgenommen werden müßte.

Der Artikel 23 wird unverändert angenommen.

Artikel 24.

Freiherr von Stogingen: Es entstehe die Frage, ob periodische Gefälle, die nur alle 2 und 3 Jahre fällig seien, ungeachtet des Ausdrucks „jährlich“ bei Berechnung des Jahresertrags zu berücksichtigen seien.

Geheimerrath Regenaue: Allerdings, jedoch mit der auf ein Jahr treffenden Quote; den Gegensatz der jährlichen Leistungen bildeten die im Artikel selbst angeführten zufälligen, der Sterbfall u. dergl., wodurch jeder Zweifel der Interpretation beseitigt werde.

Artikel 24 wird unverändert angenommen; ebenso

Artikel 25 bis 29

ohne weitere Bemerkung.

Artikel 30.

Freiherr von Stogingen vermißt hier die ausdrückliche Erwähnung der Schulhausbauten.

Oberforstrath von Gemmingen bemerkt, daß diese schon nach dem Kirchenbauedict unter der Kirchenbaulast inbegriffen seien.



Artikel 30 wird, dem Commissionsantrag entsprechend, nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen. Ebenso die

Artikel 31 bis 53,

zu denen nichts bemerkt wird.

Artikel 54 und 55.

Geheimrath Regener: Das Interesse der staatsbürgerlichen Einwohner erscheine durch die Bestätigung der zwei einheimischen und die Ernennung der zwei auswärtigen Mitglieder der Schätzungscommission durch die Staatsbehörde gewahrt; die von der Commission vorgeschlagene Aufstellung eines fünften, von den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern ernannten Mitgliedes daher überflüssig. Es stehe ihnen frei, eine Person zur Anbringung ihrer Erinnerungen bei der Abschätzung abzuordnen; das Groß- Finanzministerium sei bereit, eine Bestimmung hierüber in die Vollzugsverordnung aufzunehmen.

Freiherr von Göler: Der Güterbesitz der Ausmärker sei oft sehr beträchtlich und daher wohl zu berücksichtigen; die Autorität und Wirksamkeit eines von ihnen aufgestellten Schätzers werde den immerhin befangenen Ortschägern gegenüber eine andere sein, als die eines bloßen Vertreters mit beratender Stimme.

Staatsrath Tresurt: Nach richtiger Ansicht seien Sachverständige keine Vertreter Derer, die sie aufgestellt haben, sondern unparteiisch und auf ihre Pflicht beeidigt; die vier Schäger würden ihre Pflicht auch ohne den fünften thun.

Regierungsdirector Fromherz weist auf das den Ausmärkern zustehende Recht der Beschwerdeführung hin, und beantragt Wiederherstellung des Artikels nach der Fassung der zweiten Kammer.

Generallieutenant von Porbeck unterstützt den Antrag; der fünfte Schäger werde nur Kosten verursachen und die vier andern nicht von Pflichtverletzung abzuhalten vermögen, wenn sie solche beabsichtigten.

Dieser Antrag und damit Artikel 54 und 55 in der Fassung der zweiten Kammer werden angenommen. Ebenso die

Artikel 56 bis 68,

ohne daß eine Bemerkung gemacht wurde.

Artikel 69.

Geheimrath Regener empfiehlt die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, welche sich in ihrer Bedeutung von dem Vorschlag der Commission gar nicht unterscheide. Die Mitwirkung bei dem Vollzug des Gesetzes durch Anwendung des neuen Katasters bleibe den Ständen schon dadurch gewahrt, daß das Finanzgesetz für jede Budgetperiode ihrer Zustimmung bedürfe, und ihnen hierbei ja stets das Recht zustehe, über die Höhe der Steuer sich auszusprechen.

Regierungsdirector Fromherz beantragt, unterstützt von Oberforstrath von Gemmingen, die Wiederherstellung des Artikel 69 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer; dieser Antrag wird angenommen; ebenso ohne weitere Bemerkung die

Artikel 70 bis 73.

Bei der Endabstimmung durch Namensaufruf ertheilt die Kammer mit 12 Stimmen gegen 4 (der Freiherren von Stozingen, von Gemmingen, von Göler, von Türkheim) dem ganzen Gesegentwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, ihre Zustimmung. Oberschloßhauptmann von Kettner war bei der Endabstimmung nicht mehr anwesend.

Oberforstrath von Gemmingen: Ich erlaube mir, der Sitte dieses hohen Hauses gemäß, eine Pflicht der Pietät zu erfüllen, indem ich des gestern erfolgten Hinscheidens eines langjährigen Mitgliedes dieses hohen Hauses, des Herrn Staatsministers Klüber, Erwähnung thue. Ich bitte Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, dem ehrenden Gedächtniß des Verstorbenen durch Erhebung von Ihren Sigen Ihre Anerkennung zu gewähren.

Sämmtliche Mitglieder erheben sich von ihren Sigen, und wird demnächst die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stozingen.

Freiherr von Türkheim.



## Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 10. März 1858.

### Gegenwärtig:

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Göler, des Freiherrn von Rüd. t.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regena uer, Herr Ministerialdirector Junghanns.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

1) das außerordentliche Budget für die Jahre 1858 und 1859 betreffend,

Beilage Nr. 103;

2) das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859, Einnahmen und Einnahmslasten, Titel I.; Eigentlicher Staatsaufwand, Titel I. bis VIII.,

Beilage Nr. 104;

3) das Budget desselben Ministeriums, Titel V. und VI. Einnahmen und Einnahmslasten; Titel IX. bis XIII., Titel XVIII., XIX. Eigentlicher Staatsaufwand,

Beilage Nr. 105;

4) das Budget des Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1858 und 1859, Titel VI., Zollverwaltung betreffend,

Beilage Nr. 106;

dieselben werden an die Budgetcommission verwiesen;

5) den Gesegentwurf über Trennung des Nebenortes Alb vom Hauptorte Schachen im Amtsbezirke Waldbshut betreffend,

Beilage Nr. 107,

welch' letzterer einer Vorberathung vorbehalten wird.

Folgende Commissionsberichte werden zum Drucke angezeigt:

1) von Oberforstrath von Gemmingen über das Budget des Finanzministeriums für 1858 und 1859, eigentlicher Staatsaufwand,

Beilage Nr. 108;

2) vom Prälaten Ullmann über den Entwurf einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, die Vorlage eines Gesegentwurfs über Besserstellung der Hauptlehrer bei den Volksschulen betreffend,

Beilage Nr. 109;

3) von Hofrath Schmidt über die Motion des Oberhofrichters Dr. Stabel wegen Vorlage eines Gesegentwurfs über Verweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte und über das Verfahren bei Ausübung derselben,

Beilage Nr. 110.

Das Secretariat zeigt das Ergebnis der in der letzten Vorberathung stattgehabten Wahl einer Commission für den Gesegentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren an, wonach dieselbe besteht aus

Freiherrn von Rüd.,

Hofrath Schmidt,

Forstmeister von Rotberg.



Es folgt der Tagesordnung gemäß die Discussion des Berichts des Oberforstraths von Gemmingen über die Nachweisungen der in den Jahren 1855 und 1856 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung.

Geheimrath Regenaue r spricht, mit Bezug auf die deßfalligen Bemerkungen im Bericht, über die Ausleihung von bei der Amortisationskasse verfügbaren Geldern in Beträgen unter 100,000 fl. und den damit verbundenen Schwierigkeiten, von der durch die finanzielle Lage der Maschinenfabrik in Karlsruhe veranlaßten Betheiligung des Staates an diesem Unternehmen, von dem Abschluß der Anlehen von 1854 und 1856 und der durch die allgemeinen Zeitverhältnisse bedingten Nothwendigkeit der dabei gebrachten Opfer.

Nach weiterer Verhandlung, an welcher noch Herr La u e r und Oberschloßhauptmann von K e t t n e r Theil nehmen, beschließt die Kammer nach dem Antrag der Commission:

sämmtliche Vorlagen, welche das erste Beilagenheft enthält, anzuerkennen, und deßhalb der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Freiherrn von Gemmingen über das Budget des Großh. Justizministeriums für 1858 und 1859.

Freiherr von Gemmingen stellt die Frage, ob nicht eine Commission zur Auffuchung provisorischer Gesetze werde niedergesetzt werden, besonders im Hinblick auf die Verordnung über Trennung der Justiz von der Verwaltung, oder ob sich etwa anderweite Gelegenheit zur Besprechung dieser Angelegenheit ergeben werde.

Staatsrath von R ü d t und Staatsrath T r e s u r t verweisen hierwegen auf die bevorstehende Discussion über die Motion wegen Ueberweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte.

Ministerialdirector J u n g h a n n s führt aus, daß der Mehraufwand von 31,460 fl., der im Commissionsbericht der Trennung der Justiz von der Verwaltung zugeschrieben werde, zum Theil von der Nothwendigkeit, höher in der Besoldung stehende bisherige Verwaltungsbeamte zur Zeit in der Justiz zu verwenden, zum Theil von der durch Gebührenerhöhung erreichten Aufbesserung der Gefangenwärter und Amtsdienere, endlich von der das Justizministerium nicht berührenden größeren Zahl in der Verwaltung verwendeter Referendäre herrühre.

Der Berichterstatter weist in Erwiderung hierauf auf die thatsächliche Erhöhung des Budgets und des Effectivtats für die Bezirksjustiz im Vergleich gegen die frühere Budgetperiode hin, und findet in der Verwendung einer größeren Zahl von Referendären in der Verwaltung immerhin eine Folge der Trennung der Verwaltung und Rechtspflege, wenn sie auch das Justizministerium selbst nicht betreffe.

Zur Abtheilung: Eigentlicher Staatsaufwand spricht der Berichterstatter sein Bedauern aus, daß die Vorlage bezüglich allgemeiner Aufbesserung der Besoldungen nicht getrennt vom Budget erfolgt, und daß sie vielmehr in das letztere verschlungen worden sei, wodurch der ersten Kammer ein größerer Einfluß auf diese Maßregel entzogen und zugleich eine Untersuchung über die Zulässigkeit etwaiger Ersparnisse und Vereinfachungen der Geschäfte erschwert worden sei. Der Berichterstatter sieht hierin eine Art Mißachtung der ersten Kammer.

Geheimrath Regenaue r verteidigt in längerer Ausführung, unter Hinweisung auf das Verfahren anderer Staaten, die Behandlung dieser Angelegenheit in der Budgetvorlage. Eine allgemeine Erhöhung der gegenwärtigen Bezüge um einen bestimmten Prozentsatz würde ungerecht gewesen sein, da die Besoldungen, zu verschiedenen Zeiten regulirt, in verschiedenem Maße der Aufbesserung bedurften; das Maß des Bedürfnisses sei es auch, weshalb man die Erhöhung nicht auf die Besoldungen über 3000 fl. ausgedehnt habe. Eine Regulirung der Gehalte nach den Getreidepreisen sei unpaßend, da die Geldentwerthung und Steigerung aller Preise Grund der Maßregel sei.

Außerdem bemerkt derselbe, es stehe auch jetzt der Kammer frei, Vorschläge zu Verbesserungen und Vereinfachungen in der Staatsorganisation zu machen.

Oberforstrath von Gemmingen bemerkt, die Budgetcommission habe bedauert, daß die zweite Kammer die Aufbesserungsvorschläge der Regierung beschränkt habe. Herr La u e r findet indeß die Bewilligungen immer noch anerkennenswerth.

Freiherr von Gemmingen vermist in der Behandlung dieser Sache ein bestimmtes Prinzip; namentlich hätte man alle Bezüge erhöhen müssen, wenn Geldentwerthung der Grund der Erhöhung sei.



Oberschloßhauptmann von Kettner: Die Entscheidung über die Grundsätze, nach welchen die Erhöhungen einzutreten haben, sei etwas von dem Finanzgesetz Unabhängiges, das einer besonderen Berathung hätte unterzogen werden können. Dadurch, daß man die ganze Frage aufgelöst habe in die Erhöhung einzelner Budgetpositionen, setze man sich einer Reihe von Inconsequenzen aus, weil bei der einen Position mehr, bei der andern weniger bewilligt, oder von den bewilligten Geldern verwendet werden könne.

Geheimrath Regenaue r erwiedert, es bestehe kein Normaletat für die Besoldungen, diese seien im Einzelnen nach den Umständen regulirt, und könne deßhalb eine allgemeine Vorschrift über die Erhöhung nicht gegeben werden; zudem würde er eine gleichmäßige Aufbesserung verdienter, wie nachlässiger Beamten nicht rechtfertigen können.

Generallieutenant von Vorbeck spricht die Hoffnung aus, die Groß. Regierung werde die Sache für den nächsten Landtag wiederholt in Erwägung ziehen.

Freiherr von Stogingen hätte die Forderung einer Auswerfung von Aversalsummen für Aufbesserungen erwartet; da eine Erhöhung nach einem bestimmten Prozentsatz nicht beantragt wurde, so fehle ein bestimmtes System.

Freiherr von Gemmingen hält die Vertheilung der

Erhöhungen für eine willkürliche, die davon abhängen, ob und wie die Regierung die Bewilligungen wirklich verwenden wolle.

Geheimrath Freiherr von Stengel verwarft sich gegen diese Auffassung, da die Verleihung der Besoldungen an die Beamten Prærogative der Krone sei, die nach bestimmten Grundsätzen und nicht willkürlich erfolge.

Nach einigen weiteren Bemerkungen wird zur Berathung der einzelnen Titel übergegangen.

Geheimrath Freiherr von Stengel bekämpft einige Bemerkungen des Commissionsberichts bezüglich der Mehrforderungen für das Ministerium, bezüglich der anderweitigen Verwendung eines Mitgliedes des Oberhofgerichts und bezüglich der Vertheilung der Aufbesserungen für die Hofgerichte.

Hierauf wird das Budget des Justizministeriums, den Bewilligungen der zweiten Kammer und den Anträgen der Commission entsprechend, angenommen und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stogingen.  
Freiherr von Tärckheim.



## Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. März 1858.

### Gegenwärtig:

Die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, und des Freiherrn von Rüd.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, und der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regener.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Herrn Staatsraths von Rüd.

Von dem Präsidium werden Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

- 1) Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog wegen Erlassung mehrerer gesetzlicher Bestimmungen über den Genuß der Almendgüter,  
Beilage Nr. 111;
- 2) das Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859, Eigenthlicher Staatsaufwand, Titel XIV. bis XVII.,  
Beilage Nr. 112,
- 3) den Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1858 und 1859 über die aufrecht zu erhaltenden Creditreste,  
Beilage Nr. 113,
- 4) den Voranschlag der in den Jahren 1858 und 1859 auf den Domänengrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben,  
Beilage Nr. 114,
- 5) die Rechnungsnachweisungen über die Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1854 und 1855, betreffend.  
Beilage Nr. 115,

Die Gegenstände sub 2—5 werden an die Budgetcommission verwiesen. Bezüglich des ersten Gegenstandes war schon früher eine Commission gewählt worden, als deren Berichterstatter Staatsrath Trefurt den betreffenden Bericht zum Vorausdruck anzeigt,  
Beilage Nr. 116.

Gleiche Anzeige erstattet Herr Lauer über das Budget des Finanzministeriums, Titel VI. Zollverwaltung, für die Jahre 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 117.

Der selbe übergibt eine Petition des Gemeinderaths und der Murgschifferschaft in Gernsbach, die Erbauung einer Eisenbahn durch das Murgthal betreffend,  
Beilage Nr. 118 (ungedruckt),  
welche an die Petitionscommission überwiesen wird.

Namens der Budgetcommission werden folgende weitere Berichte zum Druck angezeigt:

- 1) von Freiherrn von Göler über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1858 und 1859, Titel IV., V., VII., VIII.,

Beilage Nr. 119;



2) von Regierungsdirector Fromherz über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für 1858 und 1859,

Beilage Nr. 120;

3) von demselben über das Budget der außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1858 und 1859 und den Nachtrag hiezu, betreffend die aufrecht zu erhaltenden Creditreste,

Beilage Nr. 121.

Das Secretariat zeigt an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesegentwurfs, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen im Amtsbezirk Waldshut, eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus

Regierungsdirector Fromherz,

Freiherrn von Stogingen,

Freiherrn von Türckheim.

Geheimrath Dr. Stabel legt ein von Amtsrevisor Hermanuz herausgegebenes und an die Kammer eingesandtes Werk über das Hypothekenwesen im Großherzogthum vor. Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über den Zustand der Gesetzgebung bezüglich dieses Gegenstandes beschließt die Kammer, dasselbe in ihre Bibliothek einzureihen, und dem Verfasser durch das Secretariat danken zu lassen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Hofraths Schmidt über die Motion des Geheimraths Dr. Stabel wegen Vorlage eines Gesegentwurfs, die Uebertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte betreffend.

Nach längerer Discussion, an welcher, außer dem Präsidenten des Justizministeriums, der Motionssteller, der Berichterstatter, Geheimer Hofrath von Mohl sich theilnehmen, wird der Commissionsantrag, welcher dahin geht:

„Es möge Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterthänigst um baldige Vorlage eines Gesegentwurfs gebeten werden, durch welchen die freiwillige Gerichtsbarkeit insoweit an die Gerichte zurückgewiesen wird, als sie nach Landrecht bei denselben sich befindet, und durch welchen zugleich das bei Ausübung derselben einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, neu geregelt wird.“

einstimmig angenommen.

In Gemäßheit der Tagesordnung folgt die Discussion des Berichtes des Prälaten Ullmann über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Vorlage eines Gesegentwurfs in Betreff der Besserstellung der Volksschulhauptlehrer.

Nachdem verschiedene Beanstandungen der Detailvorschläge der zweiten Kammer zur Geltung gebracht und gegen den Antrag der Commission:

„die Kammer wolle der Adresse der zweiten Kammer, insofern es sich dabei um den wesentlichen Zweck und die Grundsätze derselben handelt, beitreten, dabei aber an die Großh. Staatsregierung die Bitte richten, Hochdieselbe wolle bei Berathung des Gegenstandes auch die im Commissionsbericht niedergelegten Bemerkungen in entsprechender Weise würdigen,“

auf Grund der Paragraphen 78 und 73 der Geschäftsordnung Bedenken erhoben worden waren, beantragten Geheimrath Dr. Stabel und Regierungsdirector Fromherz die Abfassung einer neuen Adresse, wodurch

Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterthänigst gebeten werde, einen Gesegentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Besserstellung der Volksschulhauptlehrer bezwecke.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Freiherrn von Göler über das Budget des Finanzministeriums, Titel I, II, III.

Zu Titel I, Cameraldomänenverwaltung, empfiehlt Freiherr von Gemmingen die Ausdehnung der Naturalverpachtung, um einen Theil der Gehalte der niederen Diener in Naturalbezügen geben können. Geheimrath Regenauer weist dagegen auf die consequente Durchführung der Geldwirthschaft im Staatshaushalt hin, welche nicht verlassen werden könne.

Zu Titel II, Forstdomänenverwaltung, warnt Freiherr von Stogingen vor übermäßiger Ausnutzung der Wälder, woran sich von Seiten des Oberforstraths von Gemmingen, Forstmeisters von Rotberg, des Oberschloßhauptmanns von Kettner, sowie des Geheimraths Regenauer eine Discussion knüpft über die Möglichkeit, durch stärkere Hiebe den Ertrag der Staatswälder zu steigern.

Oberforstrath von Gemmingen spricht sein Bedauern aus, daß nicht noch bedeutendere Gehaltsaufbesserungen für



die Bezirksförster im Budget für 1858 und 1859 vorgesehen seien, wogegen der Präsident des Ministeriums der Finanzen auf die Angemessenheit ihrer Bezüge und die seit den letzten Jahren eingetretenen Besoldungserhöhungen hinweist.

Zu Titel III., Berg- und Hüttenverwaltung, gibt der Präsident des Finanzministeriums, auf die Anfrage des Herrn von Chrismar, Aufschlüsse über den Betrieb verschiedener Hüttenwerke im See- und Oberrheinkreis, worauf nach dem Antrag der Commission das Budget dieser Verwaltungszweige im Betrag der Bewilligungen der zweiten Kammer genehmigt wird.

Die Tagesordnung führt weiter zur Discussion des Berichts des Oberforstraths von Gemmingen über das Budget des eigentlichen Staatsaufwands des Ministeriums der Finanzen für die Jahre 1858 und 1859.

Der Commissionsantrag, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, wird einstimmig angenommen.

Regierungsdirector Fromherz erstattet hierauf Bericht über den Gesegentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen betreffend,

Beilage Nr. 122.

Es wird, mit Einwilligung der Regierungscommission,

Berathung in abgefürzter Form beschloffen, und da nach sofort eröffneter Discussion eine Bemerkung nicht erfolgt, dem Gesegentwurf, bei Abstimmung durch Namensaufruf, nach dem Antrag der Commission die Zustimmung der Kammer ertheilt.

Regierungsdirector Fromherz erstattet weiter, Namens der Petitionscommission, Bericht über die Petition mehrerer Geistlichen der evangelischen Diocese Neckarbischofsheim wegen Beibehaltung des Zinsfußes von 5 Prozent statt 4 1/2 Prozent für die bei der Amortisationskasse hinterlegten Pfarrcompetenzkapitalien,

Beilage Nr. 123.

Auch hierüber beschließt die Kammer, mit Einwilligung der Regierungscommission, in abgefürzter Form zu berathen.

Nach gepflogener Discussion, an welcher Prälat Ullmann, Freiherr von Göler, sowie Geheimerrath Regener Antheil nehmen, wird der Commissionsantrag, auf Uebergang zur Tagesordnung, angenommen, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Freiherr von Türkheim.



## Achtebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. März 1858.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Rüdiger.

### Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meysenbug, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regener, Herr Ministerialrath Bär.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

- 1) das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 124,
- 2) den Voranschlag über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden für die Jahre 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 125,
- 3) den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 126,
- 4) das ordentliche und außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 127,
- 5) den Gesegentwurf über Erhöhung der Civilliste,  
Beilage Nr. 128,  
betreffend.

Folgende Commissionsberichte werden als zur Berathung vorbereitet angezeigt:

- 1) Namens der Budgetcommission:  
von Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisung

gen über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 129;

von Generalleutenant von Porbeck über das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 130;

von Oberforstrath von Gemmingen über den Voranschlag zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden in den Jahren 1858 und 1859,

Beilage Nr. 131;

die beiden letztern mit dem Bemerkten, daß der Budgetcommission bezüglich derselben das zur Berathung erforderliche Material bereits früher zu Gebote gestanden sei;

von Herrn von Chrismar über das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,  
Beilage Nr. 132;

- 2) von Hofrath Schmidt über den Gesegentwurf, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betr.,  
Beilage Nr. 133.



Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts des Staatsraths Trefurt über den von der zweiten Kammer mitgetheilten Entwurf einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog wegen Erlassung einiger die Gemeindeordnung ändernder Bestimmungen hinsichtlich der Forderungen der Gemeinden an ihre Bürger und des Almendgenusses der letztern.

Nach einer Berathung im Allgemeinen, an welcher Freiherr von Türckheim, Staatsrath von Rüd, Freiherr von Gemmingen, und von Seiten der Regierungskommission Geheimrath Freiherr von Stengel Theil nehmen, wird zu der einzelnen Artikel der Veilage des Adressentwurfs übergegangen.

Zu Artikel 81s

spricht Freiherr von Türckheim Bedenken gegen dessen Bestimmung aus, welche der Gemeinde ein unmittelbar nach dem Vorzugsrecht der Steuerforderungen des Staats folgendes allgemeines Vorzugsrecht für ihre Umlagen einräumt, weil dies auf Kosten anderer Gläubiger geschehe, und namentlich der Verpächter in den Fall kommen könne, mit seinem in der Natur der Sache begründeten Vorzugsrecht für den Pachtzins am Ertragniß der eigenen Sache gegen die Gemeinde zurückzustehen, deren Rechner ohnehin in der Lage sei, die besten Mittel auszufinden, um auch ohne Vorzugsrecht zur Befriedigung zu gelangen; wo diese nur mit Hilfe des Vorzugsrechts zu erreichen sei, da falle der Schuldner der Gemeindefasse zur Last, und sei das Privilegium deshalb werthlos.

Staatsrath von Rüd findet in der Verleihung eines Vorzugsrechts mit kurzer Verjährungsfrist ein Mittel, die schleunige Beitreibung der Umlagen zu sichern, worin bisher mannigfach gegen Gemeindebürger zum Nachtheil der übrigen Umlagepflichtigen, namentlich der Ausmärker, Nachsicht geübt worden sei.

Der Artikel wird von der Kammer angenommen.

Zu Artikel 89a

empfiehlt Staatsrath von Rüd eine Verschärfung der Verordnungen gegen Veräußerung von Gabholz, beziehungsweise eine Verschärfung der Handhabung der bestehenden.

Artikel 89a und 89b des Entwurfs werden hierauf angenommen.

Zu Artikel 91

beantragt Staatsrath von Rüd, unterstützt von Freiherrn

von Gemmingen, den letzten Absatz, welcher ein absolutes Vorzugsrecht für alle Forderungen der Gemeinde auf den Ertrag der Bürgeruzugungen errichtet, zu streichen, da die Gemeinde sich, wie andere Gläubiger, durch rechtzeitige Beitreibung sichern könne, und das Privilegium diese letzteren bedrohe.

Freiherr von Türckheim spricht sich gegen diesen Antrag aus; derselbe Grund, weshalb er zuvor den Vorrang des Pachtzins vor der Umlagenforderung befürwortet, streite für Einräumung dieses Vorzugsrechts an dem Ertrag der eigenen Güter der Gemeinde.

Staatsrath Trefurt vertheidigt das Vorzugsrecht im Interesse der Sicherung der Forderungen der Gemeinden, namentlich der älteren Umlageforderungen, denen das Vorzugsrecht des Artikel 81s nicht mehr zur Seite stehe; er widerlegt die Meinung, als würden andere Gläubiger in etwaigen allgemeinen Vorzugsrechten dadurch beeinträchtigt, da solche am Ertrag der Gemeindeuzugungen privatrechtlich gar nicht erworben werden können.

Staatsrath von Rüd erwidert, daß dies Vorzugsrecht jedenfalls auf Forderungen der Gemeinden, die nicht aus privatrechtlichen Titeln fließen, und bei welchen die letztere ihren Schuldner nicht auswählen könne, zu beschränken sei.

Regierungsdirector Fromherz empfiehlt der Regierung, die Zugriffsfreiheit des Freitheils aufrecht zu erhalten; gestatte man den Zugriff, so könne mancher arbeitsamen Familie der letzte Halt dadurch entzogen werden, während diese Maßregel gegen den schlechten Bürger nichts fruchte; in Folge dessen werde man Unzufriedenheit und Spaltung in den Gemeinden besorgen müssen.

Oberstschloßhauptmann von Kettner vermißt eine Bestimmung, welche das Gabholz, welches nicht aus Gemeindevaldungen, sondern in Folge besonderer Holzberechtigungen aus andern Waldungen als Bürgeruzugung gegeben werde, von dem Vorzugsrecht ausnimmt.

Freiherr von Göler bestreitet die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung.

Der Antrag des Staatsraths von Rüd wird hierauf verworfen und der Artikel 91 in unveränderter Fassung angenommen. Durch die Endabstimmung beschließt die Versammlung mit allen gegen eine Stimme (des Oberstschloßhauptmanns von Kettner), der Adresse der zweiten Kammer beizutreten.



Die Tagesordnung führt demnächst zur Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über das ordentliche Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859.

Zu Abtheilung II. Eigenthlicher Staatsaufwand, Titel I. Ministerium und Titel VI. Kreisregierungen begründet Freiherr von Gemmingen den Wunsch möglichster Vereinfachung der Verwaltung im Interesse der Sparsamkeit, namentlich durch Verminderung der Geschäfte der Mittelstellen, oder völlige Aufhebung der Kreisregierungen als Verwaltungscolliegen.

Geheimrath Freiherr von Stengel hebt das Bestreben der Regierung nach möglichster Beseitigung entbehrlicher Schreibereien hervor, erklärt jedoch, daß die Kreisregierungen weder zur Zeit noch für die Zukunft vorläufig werden entbehrt werden können.

Zu Titel X. Unterrichtswesen bemerkt Staatsrath von Rüdert: Die hier vorgesehene Erhöhung des Staatszuschusses für die Universität Heidelberg um 8000 fl. für jedes Jahr könne nicht als eine Erhöhung der durch die Verfassung garantirten Dotation angesehen werden, da sonst diese Frage als Verfassungsgesetz behandelt werden müßte.

Geheimer Hofrath von Mohl dankt der Regierung als Abgeordneter dieser Universität für deren reichere Ausstattung, sowie für die staatsmännische Behandlung der Universitätsangelegenheiten, welche durch Gewährung einer ausgedehnten Freiheit geistiger Bewegung nicht verfehle, eine umfassende Geltendmachung der Individualitäten und ein Herbeiströmen frischer Lehrkräfte zu bewirken; diese Freiheit habe auch ihre Schattenseiten, allein diese seien das geringere Uebel. Er spricht sein Vertrauen zur Großh. Regierung aus, daß diese Angelegenheiten künftig in gleicher Weise werden behandelt, und der verkehrte Rath Außenstehender werde zurückgewiesen werden.

Hofrath Schmidt schließt sich dieser Bemerkung an, und spricht seine Befriedigung darüber aus, daß nach ihm gegebenen Aufschlüssen die erhöhten Einkünfte des eigenen Vermögens der Universität Freiburg in entsprechender Weise Mittel bieten, den stets wachsenden Bedürfnissen der Wissenschaft auch dort nachzukommen.

Hierauf beschließt die Kammer, dem Antrage der Commission entsprechend, dem Budget des Ministeriums des Innern,

wie dasselbe aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, ihre Zustimmung zu geben.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Discussion über den Bericht des Regierungsdirectors Fromherz über das Budget der außerordentlichen Ausgaben für die Jahre 1858 und 1859 und den Nachtrag hierzu, betreffend die aufrecht zu erhaltenden Creditreste.

Zu Abtheilung II. Ministerium des Innern, §. 12. Wasser- und Straßenbau wird von Seiten des Regierungsdirectors Fromherz, Herrn von Chrismar, Staatsraths von Rüdert die Erbauung, beziehungsweise Vollendung von Staatsstraßen von Engen nach Singen, von Ueberlingen über Meersburg gegen Friedrichshafen und von Heilbronn über Adelsheim und Buchen gegen Amorbach empfohlen.

Ministerialrath Bär erörtert in Erwiderung hierauf die einschlägigen Verhältnisse, worauf der Antrag der Commission, den Beschlüssen der zweiten Kammer über das außerordentliche Budget beizutreten, genehmigt wird.

Der Tagesordnung folgend eröffnet das Präsidium die Discussion des Berichts des Herrn Lauer über das Budget des Ministeriums der Finanzen, Titel VI. Zollverwaltung.

Geheimer Hofrath von Mohl spricht sich lebhaft über die Nachtheile aus, welche dem süddeutschen Handel aus dem Fortbestehen der hohen Rheinzölle theils drohen, theils schon erwachsen sind, sowie, unter Anerkennung der Bemühungen der Großh. Regierung, über die hartnäckige Weigerung gewisser Staaten, zur Abhülfe in dieser Sache die Hand zu bieten.

In gleicher Richtung äußert sich der Berichterstatter, sowie der Präsident des Ministeriums der Finanzen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die Vorschläge für die Zollverwaltung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer und dem Antrage der Commission genehmigt, ebenso ohne weitere Bemerkung auf den Bericht des Oberforstraths von Gemmingen die Vorschläge über Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden in den Jahren 1858 und 1859, sowie auf den Bericht des Herrn von Chrismar das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden Ausgaben.



Hierauf zieht sich die Budgetcommission zur Berathung des von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzentwurfs über Erhöhung der Civilliste zurück.

Nach wiedereröffneter Sitzung erstattet Oberforstrath von Gemmingen Namens derselben hierüber mündlich folgenden Bericht:

„Der Gesetzentwurf über Erhöhung der Civilliste, welcher von der zweiten Kammer mitgetheilt worden ist, lautet in seinem dispositiven Theil:

Artikel 1.

„Der in Geld bestehende Theil der Civilliste, Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 43), wird von jährlichen 652,490 fl. auf 752,490 fl. erhöht.

Das Gesetz vom 3. März 1854 bleibt im Uebrigen unverändert.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar dieses Jahres in Wirksamkeit.“

Die zweite Kammer, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat den Entwurf in der eben verlesenen Fassung angenommen. Die erste Kammer hat es stets für eine hohe Pflicht des Staats gehalten, die Krone mit würdigem Glanze zu umgeben und sie mit einer gebührenden Ausstattung zu versehen.

Die Budgetcommission glaubt daher im Hinblick auf die eingetretene Umgestaltung der Verhältnisse und die glückliche Lage der Staatsfinanzen der hohen Kammer den vorliegenden Gesetzentwurf, wie er aus den Beschlüssen der zweiten Kammer hervorgegangen ist, zur unbedingten Zustimmung empfehlen zu sollen; zugleich beantragt sie, sofort in abgekürzter Form hierüber zu berathen.“

Der letztere Antrag wird hierauf mit Zustimmung der Regierungcommission angenommen, und sofort die Discussion eröffnet.

Freiherr von Gemmingen: Ich hätte gewünscht, da sämtliche Domänen unzweifelhaft Eigenthum des Großherzoglichen Hauses sind, daß die Räte der Krone statt der Erhöhung der Civilliste eine Maßregel beantragt hätten, wodurch nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchschnitt an Cameral- und Forstomänen so viel zur Dotation der Krone ausgeschieden worden wäre, als nöthig ist, um durch deren

Revenüen für die wegfallende bisherige Civilliste zu entschädigen.

Die bisherigen Erträgnisse würden bereits im Verhältniß zu dem Rechnungsdurchschnitt der früheren Jahre die nöthige Erhöhung geboten haben, und würde für alle Zeiten dadurch abgeholfen worden sein; denn im Verhältniß, daß das Geld im Werthe fällt, werden die Revenüen der Güter steigen. An diese Betrachtung will ich jedoch keinen Antrag knüpfen; ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, diese meine Ueberzeugung öffentlich in der hohen Kammer auszusprechen.

Freiherr von Stozingen: Ich theile die von dem Herrn Vorredner geäußerten Ansichten vollständig, und glaube, daß es mehr im Interesse der Krone gewesen wäre, wenn diese Angelegenheit in dem angedeuteten Sinne wäre behandelt worden.

Staatsminister Freiherr von Meysebug: Die rechtliche Begründung dieser Ansicht kann keinem Zweifel unterliegen, da die Möglichkeit einer solchen Entwicklung durch die Verfassung, das Grundgesetz unseres Landes, selbst vorgeesehen ist; zu einem näheren Eingehen hierauf bin ich übrigens nicht vorbereitet, da mir diese Frage noch niemals geschäftlich vorgelegen hat. Ich kann mich daher darauf beschränken, meine Anerkennung der Gesinnungen auszusprechen, welchen die Aeußerungen der beiden edlen Herren entfloßen sind, und zugleich zu bemerken, daß die Initiative in dieser Sache der Großh. Regierung allein zustehen dürfte.

Damit wird die Discussion geschlossen und mittelst Abstimmung durch Namensaufruf der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Staatsminister Freiherr von Meysebug: Ich kann nicht unterlassen, auszusprechen, wie erfreut ich bin, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog melden zu dürfen, daß Seine Erwartungen von den Gesinnungen gerechtfertigt sind, welche in diesem hohen Hause obwalten, wenn es sich darum handelt, die Treue und Anhänglichkeit an den Thron zu beethätigen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Freiherr von Türkheim.



## Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 29. März 1858.

### Gegenwärtig :

die seither erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Freiherrn von Stozingen, des Freiherrn von Rüd, des Herrn Regierungsdirectors Fromherz.

### Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenaue, und Herr Geheimer Legationsrath Kühenthal.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimenraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium zeigt den Einlauf von Mittheilungen der zweiten Kammer an:

- 1) das Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 134;

- 2) den Gesetzentwurf über die Steuererhebung für die Monate April und Mai d. J.,

Beilage Nr. 135.

Beide Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat legt eine Petition des Handelsmanns Binkas Levi Mund von Mannheim vor, Entschädigung für eine durch das am 2. Januar 1846 bei St. Ilgen stattgehabte Eisenbahnunglück veranlasste Beschädigung betreffend,

Beilage Nr. 136 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn von Göler über das Budget des Finanzministeriums für 1858 und 1859. Titel IV., V., VII., VIII.

Nach einigen Bemerkungen des Oberforstraths von Gemmingen über Aufhebung der Bergsteuer, des Freiherrn

von Göler über Erlassung eines Berggesetzes, des Legationsraths von Türkheim über Minderung der Schenkungs- und Erbschaftsaccise und den betreffenden Erwidern hierauf von Seiten des Geheimenraths Regenaue, sowie nach einer weiteren Bemerkung des Letztern über den Gebührentarif der Steuerperäquatoren, wird dieses Budget nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Nach erfolgter Verständigung mit den Mitgliedern der Budgetcommission erstattet Oberforstrath von Gemmingen Namens derselben mündlich Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten April und Mai d. J. betreffend. Der Berichterstatter bemerkt:

Der von der Regierung der zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf besteht aus einem einzigen Artikel, welcher lautet, wie folgt:

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten April und Mai d. J. zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß, sowie nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.“

Die zweite Kammer hat dem Entwurf ihre Zustimmung ertheilt, und da auch von Seite unserer Commission nichts



hiergegen zu erinnern ist, so trägt dieselbe wegen der Dringlichkeit der Sache darauf an, in abgefürzter Form zu berathen, und den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Geheimrath Regenauer erklärt seine Einwilligung zur abgefürzten Berathung.

Dieselbe wird sofort beschlossen und hierauf der Gesetzentwurf unverändert durch Abstimmung mittelst Namensaufruf einstimmig angenommen.

Nach Wiederaufnahme der Tagesordnung folgt die

Discussion des Berichts des Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen bezüglich des Antheils am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1854 und 1855.

Dieselben werden nach dem Commissionsantrag ohne Bemerkung einstimmig genehmigt, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der zweite Secretär:

Freiherr von Türkheim.

## Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. April 1858.

Gegenwärtig:

die früher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Grafen von Kageneck.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalleutnant Ludwig, sowie für das Justizministerium weiter Herr Ministerialrath Keller, für das Kriegsministerium Herr Geheimer Kriegsrath von Froben.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Herrn Staatsraths Freiherrn von Rüd. t.

Das Präsidium macht Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) den Gesetzentwurf über Besserstellung der Volksschullehrer,

Beilage Nr. 137,

2) den Gesetzentwurf über einige Abänderungen und Bervollständigungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831,

Beilage Nr. 138,

3) das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1858 und 1859 nebst den Nachweisungen über den Fortgang

des Eisenbahnbaues und die in den Jahren 1856 und 1857 hierauf verwendeten Mittel,

Beilage Nr. 139,

4) den Nachtrag zum ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859, Titel VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei,

Beilage Nr. 140,

5) den Nachtrag zum außerordentlichen Budget für die Jahre 1858 und 1859, Ministerium des Innern, Titel X. Unterrichtswesen, IV. Technischer Unterricht,

Beilage Nr. 141,

betreffend.



Die Gegenstände unter Nr. 1 und 2 werden an die bereits hiefür bestehende Commission, die unter 3, 4 und 5 an die Budgetcommission verwiesen.

Es werden hierauf folgende Berichte zum Druck angezeigt:

von Prälat Ullmann über den Gesetzentwurf wegen Besserstellung der Volksschullehrer,

Beilage Nr. 142;

von Herrn Lauer über das ordentliche und außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,

Beilage Nr. 143;

von Regierungsdirector Fromherz über einen Nachtrag zum ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für die Jahre 1858 und 1859, Titel VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei,

Beilage Nr. 144;

von Demselben über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1858 und 1859, Ministerium des Innern, Titel X. Unterrichtswesen, IV. Technischer Unterricht,

Beilage Nr. 145;

von Freiherrn von Gemmingen über den Vorschlag des unlaufenden Betriebsfonds in den Jahren 1858 und 1859,

Beilage Nr. 146.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichtes des Generallieutenants von Yorbeck über das Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1858 und 1859.

Da keine Bemerkung erfolgt, so wird der Antrag der Commission, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, einstimmig genehmigt.

Das Präsidium eröffnet sofort die Discussion über den Bericht des Hofraths Schmidt, den Gesetzentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend.

Nach einer allgemeinen Discussion darüber, ob im Hinblick auf die dem Regierungsentwurf zu Grunde liegende Vereinbarung mit Württemberg eine Aenderung von der Kammer vorgenommen werden könne, ohne die beabsichtigte Uebereinstimmung der Gesetzgebung beider Länder zu gefährden, und ob die Regierungsvorlage selbst nicht schon von der Vereinbarung abgewichen sei — woran außer dem Regie-

rungscommissär Ministerialrath Keller und dem Berichterstatter, Freiherr von Rüd t, Geheimrath Dr. Stabel und Oberschloßhauptmann von Kettner Theil nehmen, wird zur Berathung der einzelnen Artikel übergegangen.

Zu Artikel 1 beantragt Oberforstath von Gemmingen statt „Koppen ohne Abnutzung der Zähne“ zu setzen:

„Luftkoppen,“

um den Text des Artikels mit der dazu gehörigen Beschreibung der Mängel in wirkliche Uebereinstimmung zu setzen.

Freiherr von Gemmingen beantragt den Strich der Worte

„ohne Abnutzung der Zähne,“

welche nur ein unwesentliches Merkmal enthalten, welches den Charakter der Krankheit nicht verändere.

Freiherr von Rüd t, davon ausgehend, daß das Gesetz auf Landrechtssatz 1641 und 1642 beruhe, und deshalb Gewähr nur für wirklich verborgene Mängel zu leisten sei, beantragt, aus dem Verzeichniß der Fehler als erkennbare Mängel wegzulassen:

bei den Pferden: den schwarzen Staar,

beim Rindvieh: die Perlsucht, welche namentlich die fast regelmäßig den Parteien nicht unbekannte Ursache des Verkaufs älterer Kühe sei,

bei den Schaafen: die Fäule und

bei den Schweinen: die Finnen, da überdies eine Währschaftsklage bei Schweinen in der Praxis gar nicht vorkomme.

Bezüglich des Koppens schließt er sich dem Antrag des Freiherrn von Gemmingen an, da die Abnutzung der Zähne nur eine zufällige Folge, aber kein sicheres Erkennungszeichen dieser Krankheit sei.

Ministerialrath Keller erwidert, daß diese sämtlichen Mängel auf Grund des übereinstimmenden Gutachtens der technischen Behörden von Baden und Württemberg als verborgene aufgenommen worden seien.

Oberforstath von Gemmingen bemerkt, der schwarze Staar könne zwar vom Thierarzt sofort, nicht aber vom Laien erkannt werden, für welchen das Gesetz zunächst erlassen werde.

Freiherr von Rüd t entgegnet, ein Jeder müsse das Gesetz, und Jeder, der die hier einschlägigen Geschäfte abschließt,



die Kennzeichen der gesetzlichen Mängel kennen, oder den Schaden, der aus der Nichtkenntniß entspringe, tragen; ein Fehler, den ein Thierarzt zu erkennen vermöge, sei nicht verborgen, und dürfe deshalb nicht zur Gewährleistung verpflichten.

Geheimrath Dr. Stabel empfiehlt der Kammer, sich in dieser technischen Frage an das Gutachten der beiden höchsten Sanitätsbehörden zu halten.

Freiherr von Rüdert stellt die Frage, ob auch dann Gewährleistungspflicht anzunehmen sei, wenn nachweisbar schon zur Zeit des Kaufabschlusses die Krankheits Symptome zu Tage getreten waren.

Ministerialrath Keller bejaht diese Frage, da das Gesetz einmal die Fiction aufstelle, daß die Mängel verborgene seien.

Hofrath Schmidt führt aus, wie das Gesetz vom Einzelnen nicht die Kenntniß eines Sachverständigen, sondern nur die Sorgfalt eines guten Hausvaters in technischen Dingen verlangen könne, und vertheidigt unter Zusammenfassung der Verhandlung den Commissionsantrag.

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm und eventuell bezüglich seines eigenen Antrags Freiherr von Gemmingen unterstützen den Antrag des Oberforstraths von Gemmingen.

Die Anträge dieser beiden Herren werden bei der Abstimmung verworfen, und damit, nachdem die weiter gehenden des Freiherrn von Rüdert eine Unterstützung nicht gefunden, der Antrag der Commission auf unveränderte Annahme des Artikels genehmigt.

#### Zu Artikel 2.

Freiherr von Gemmingen erklärt sich für den ersten Antrag der Commission, wonach die Währschaftsfristen vom Tage des Kaufabschlusses und nicht der Uebergabe des Thieres laufen sollen, weil sonst der Käufer es in der Hand habe, dieselben durch Verzögerung der Uebernahme zu verlängern.

Ministerialrath Keller fährt zur Widerlegung des Commissionsberichtes aus, daß man dem Gesetz den Vorwurf mangelnder juristischer Consequenz, wie er diesem Artikel entgegengehalten worden sei, da überall nicht machen könne, wo der Gesetzgeber durch Aufstellung einer Präsuntion, wie hier, selbst anerkenne, daß die juristische Consequenz für das Bedürfnis des Lebens nicht ausreiche; man könne

eine Präsuntion als unbegründet, aber nicht als unschlüssig bezeichnen. Ebenowenig dürfe man den Grundsatz des allgemeinen Rechtes, daß der Käufer vom Tage des Kaufabschlusses die Gefahr trage, hierher beziehen, da eben die besondere Natur der in Rede stehenden Verhältnisse besondere gesetzliche Bestimmungen nöthig machen. Es heiße ferner im Commissionsbericht, wenn Uebergabe und Kaufabschluß auf denselben Tag zusammentreffen, wie meistens geschehe, so bestehe kein Grund, das natürliche Prinzip zu verlassen; in diesem Falle bestehe kein wesentlicher Unterschied zwischen der Bestimmung des Entwurfs und dem Commissionsantrag. Finde aber die Uebergabe später statt, so könne dies nach dem Commissionsbericht aus 3 Gründen geschehen:

1) in Folge des Verzugs des Verkäufers; hier sei der Käufer keines besonderen Schutzes bedürftig, weil schon nach allgemeinen Grundsätzen die Gefahr in diesem Fall den Verkäufer trifft. Es verhalte sich aber anders; denn wer etwas zu überliefern habe, müsse es zur rechten Zeit überliefern und für den Schaden haften. Der Commissionsbericht nun sage, daß in einem solchen Fall der Käufer das Thier nicht annehmen werde, weil der Verkäufer sich in mora befinde und deshalb für den Mangel einstehen müsse. Das Landrecht bestimme, daß Derjenige, welcher im Verzug ist, frei von der Entschädigung wird, wenn er nachweist, daß die Sache bei Dem, welchem sie zu überliefern war, ebenfalls einen Schaden erlitten hätte. Dieser Beweis dürfte dem Verkäufer nicht schwer fallen; ja er könnte sogar einwenden, das Thier habe den Mangel schon bei dem Verkauf gehabt, weil die Gewährfrist umgelaufen sei, und er würde durch diese offenbar unredliche Einrede frei werden;

2) weil der Käufer den Kaufpreis nicht zahle und der Verkäufer das Thier deshalb zurückhalten müsse. Hier könne sich aber der Verkäufer einfach gegen Chikanen des Käufers dadurch helfen, daß er diesen bezüglich der Vertragserfüllung in Verzug versetze;

3) weil ein späterer Uebergabstermin bedungen sei; der Bericht gebe hier dem Käufer anheim, durch besondere Verabredung den Ablauf der Fristen hinauszuschieben; mit dieser Argumentation könne man aber, fast alles von speziellen Verabredungen abhängig zu machen, den größten Theil des positiven Civilrechts wegräumen, überall da nämlich, wo es nur dispositive Bestimmungen zur Ergänzung der ausdrück-



lichen Stipulationen der Einzelnen treffe. Der gemeine Mann verlasse sich auf solche Bestimmungen, und sie müßten daher dem mutmaßlichen Sinn der Parteien entsprechend gefaßt werden.

Bezüglich des eventuellen Antrags der Commission bemerkt der Herr Regierungskommissär, daß ihm die angeführten Gründe nicht als die praktischen erscheinen. Der Verkäufer kenne nämlich in der Regel die Fehler des Thieres, und diese sind ihm das Motiv der Veräußerung; lasse man die Gewährfristen vom Tage des Kaufabschlusses an laufen, so werde er gerade, wo der Käufer des Schuzes durch das Gesetz bedarf, Mittel finden, die Uebergabe bis zu deren Ablauf zu verzögern, so daß dem Käufer die Frist entzogen wird, in der er Beobachtungen über das Pferd machen konnte.

Geheimrath Dr. Stabel schließt sich dem Antrag der Commission an; er findet ebenfalls darin einen Widerspruch, wenn der Absatz 1 ausspreche, daß, wenn ein Mangel innerhalb der Gewährfrist sich zeige, angenommen werden solle, das Thier sei zur Zeit des Kaufabschlusses damit behaftet gewesen, und der Absatz 2 diese Fristen von dem Tag der Uebergabe laufen lasse.

Auch das Oberhofgericht habe in einem in dieser Sache abgegebenen Gutachten sich für die nunmehr von der Commission verteidigte Ansicht ausgesprochen, und nur in dem Fall, daß die Parteien die spätere Uebergabe vertragsmäßig ausbedingen, gewünscht, daß diesem Geding die Bedeutung gesetzlich gegeben werde, als sei damit auch der Anfang der Fristen bis auf den Tag der Uebergabe verschoben.

Der Präsident des Justizministeriums, Geheimrath Freiherr von Stengel, anerkennt, daß die Redaction des Entwurfs vielleicht einer Verbesserung fähig sei. In der Sache selbst frage es sich nur, von welchem Zeitpunkt man den Lauf der Fristen beginnen lassen solle, welche Bestimmung die zweckmäßigere sei; die Regierung habe es für passend gehalten, dem Käufer erst Gelegenheit zu geben, das Thier zu prüfen, und deshalb den Moment der Uebergabe als maßgebend angenommen, in Uebereinstimmung mit den meisten Gesetzgebungen anderer Staaten; wolle aber die Kammer diesem Grundsatz beitreten, so sei der Unterschied zwischen der Fassung des Entwurfs und dem eventuellen Antrag der Commission kein wesentlicher; er empfiehlt da-

her im Interesse der Verständigung mit Württemberg die Beibehaltung des Entwurfs.

Der Berichterstatter verteidigt den ersten Commissionsantrag, der sich an das allgemeine Recht anschliesse, während die anderen Vorschläge Abweichungen zum Nachtheile des Verkäufers enthielten, zu welchen man sich nicht durch Abneigung gegen gewisse Klassen, die den Viehhandel gewerbsmäßig betreiben und die vorzugsweise als Verkäufer gedacht würden, möge bestimmen lassen, da doch der ganze Stand der Landwirthe in gleichem Grade theilhaftig sei.

Hierauf wird nach dem Antrage der Commission von Artikel 2 Absatz 1 unverändert und von Absatz 2 der erste Satz in der Fassung:

„Diese Fristen, sowie etwa verabredete, werden vom Tage nach dem Abschluß des Kaufs gerechnet.“

angenommen.

Regierungsdirector Fromherz beantragt bezüglich des Schlusssatzes Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, wonach bei vertragsweiser Abänderung der gesetzlichen Fristen neben den bedungenen auch die gesetzlichen Fristen in der Vertragsurkunde aufzunehmen sind, damit die Parteien wüßten, auf welches Recht sie durch dieses Geding verzichten, und um dem Käufer, welcher durch die vorübergehende Abstimmung in eine ungünstige Lage gekommen sei, wenigstens hierin einigen Schutz zu gewähren.

Freiherr von Rüdiger weist hiergegen auf die allgemeine Verpflichtung, das Gesetz zu kennen, und auf die Schwierigkeiten hin, an Tagen, da sich die Käufe und Urfundaufnahmen drängen, z. B. bei Viehmärkten, dieser Bestimmung nachzukommen.

Der Schlusssatz des Artikel 2 wird hierauf nach dem Antrag der Commission unter Strich der Worte:

„und es muß in diesem Falle sowohl die gesetzliche, als die vertragsmäßige Frist in der Urkunde bemerkt sein,“ angenommen.

### Zu Artikel 3.

Regierungsdirector Fromherz beantragt Wiederherstellung des Satzes:

„Das Geding der Gewährfreiheit ist unwirksam, wenn der Verkäufer das Dasein des Mangels gekannt hat,“ dessen Strich die Commission vorgeschlagen hatte. Kenne



der Verkäufer den Fehler bestimmt, ohne ihn anzugeben, so sei dies ein offenkundiger Betrug; wenn auch der Beweis über die Thatsache hier meist nur durch Eideszuschiebung werde zu führen sein, so liege darin doch in vielen Fällen noch ein Schutz für den Käufer.

Freiherr von Rüd't bekämpft diesen Antrag, weil der Käufer die Gewährfreiheit entweder selbst bedinge, um wohlfeiler einzukaufen, oder jedenfalls dadurch aufmerksam gemacht werde, daß ein Mangel vorhanden sein könne; die Bestimmung würde eine große Zahl von Prozessen veranlassen.

Ministerialrath Keller vertheidigt den Regierungsentwurf, da der Betrug niemals Rechtsschutz finden dürfe; ein Betrug liege aber in dem absichtlichen Verschweigen eines erkannten Hauptmangels; ein redlicher, verständiger Mann werde einen solchen seinem Käufer gewiß ohnehin angeben. Der Entwurf entspreche dem allgemeinen Landrecht und dem römischen Recht; der Landrechtsatz 1629, auf welchen der Commissionsbericht verweise, könne hier nicht beigezogen werden, da er, im Gegensatz zu der Gewähr heimlicher Mängel, von der Gewähr gegen Entwähnung handle, und außerdem ein besonderes Geding mit den ausdrücklichen Worten des Kaufs „auf eigene Gefahr“ im Auge habe.

Geheimrath Dr. Stabel findet in dem Geding der Gewährfreiheit einen Verzicht auf jeden Ersaganspruch wegen heimlicher Mängel; er ist für den Commissionsantrag, durch dessen Annahme den Gerichten die Auslegung dieser Klausel anheimgegeben werde.

Geheimrath Freiherr von Stengel bemerkt, durch den Strich des in Rede stehenden Satzes werde in Ermangelung besonderer Bestimmungen das allgemeine Recht eintreten, demzufolge nach Landrechtsatz 1643 das Geding der Gewährfreiheit ebenfalls unwirksam sei, wenn der Verkäufer den Mangel gekannt habe.

Geheimrath Dr. Stabel, Geh. Hofrath von Mohl bestreiten die Nothwendigkeit dieser Rechtsanwendung und der darin enthaltenen Auslegung des Gedings. Ebenso der Berichterstatter, welcher weiter bemerkt, daß gegen eigentlichen Betrug die allgemeinen Gesetze ohnehin Schutz bieten, und daß, da der Beweis über die Kenntniß des Mangels meist nur durch Eideszuschiebung zu führen sei, der Entwurf gegenüber einem unredlichen Verkäufer, der den

Eid leiste, eine Benachtheiligung nicht abwende, den redlichen Verkäufer aber wegen der besonderen Natur der zu beschwörenden Thatsache in mißliche Lage versetze.

Legationsrath von Türrheim stellt, um die Anwendung des Landrechtsatzes 1643 mit Sicherheit zu beseitigen, den Antrag, am Schluß des Artikels beizufügen:

„selbst dann, wenn der Käufer das Dasein des Mangels gekannt hat.“

Nachdem dieser Antrag und der des Regierungsdirectors Fromherz nicht unterstützt wird, wird der Artikel 3 nach dem Antrag der Commission unter Strich der Schlussworte angenommen.

Die Artikel 4 bis 13 werden nach dem Antrag der Commission unverändert angenommen.

Zu Artikel 14.

Geheimrath Dr. Stabel bemerkt, in seiner gegenwärtigen Fassung enthalte der Artikel nur eine Bestimmung, die schon nach allgemeinem Recht gelte, während derselbe nach einem früheren, ihm bekannt gewordenen Entwurfe bezwecke, dem verurtheilten Verkäufer auf Grund des gegen ihn ergangenen Urtheils den Rückgriff gegen seinen Vormann zu wahren, auch ohne vorausgegangene Streitverkündigung, die sonst nach den Vorschriften der Prozeßordnung nothwendig wäre, aber bei der besonderen Natur des hier zur Anwendung kommenden Verfahrens, insbesondere wegen der abgefuhrten Fristen, vielfach nicht rechtzeitig erfolgen könnte.

Staatsrath Trefurt trägt demzufolge, unter Zustimmung zu den Ansichten des Vorredners, darauf an, nach dem Worte „kann“ den Zusatz einzuschalten:

„auch ohne vorausgegangene Streitverkündigung.“

Ministerialrath Keller bemerkt, man habe einen derartigen Zusatz weggelassen, um nicht eine Controverse, die über die Auslegung der Prozeßordnung bezüglich der Streitverkündigung bestiehe, hier nur nebenbei gesetzlich zu entscheiden.

Geheimrath Dr. Stabel bemerkt, es werde diese besondere Bestimmung auf das allgemeine Recht keine Anwendung finden, sondern gelte nur für den vorliegenden speziellen Fall.

Die Kammer beschließt hierauf, unter Einschaltung des



von Staatsrath Trefurt beantragten Zusages den Artikel 14 anzunehmen.

Artikel 15 und 16

werden ohne Bemerkung angenommen und wird bei der Schlussabstimmung durch Namensaufruf dem ganzen Entwurf nach obigen Beschlüssen die einstimmige Zustimmung erteilt.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stögingen.  
Freiherr von Türckheim.

## Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 17. April 1858.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Grafen von Kageneck.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meysenbug, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimrath Freiherr von Stengel, Herr Geheimer Legationsrath Kühlenthal, Herr Ministerialrath Schmitt.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimenraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Secretariat zeigt den Einlauf zweier Petitionen an, und zwar:

1) der Stadtgemeinde Mosbach, wegen Erbauung einer Eisenbahn von Heidelberg ab über Mosbach gegen Würzburg,

Beilage Nr. 147 (ungedruckt);

2) einer Versammlung von Ortsvorgesetzten und Bewohnern des Kinzigthales und des Schwarzwaldes wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hausach,

Beilage Nr. 148 (ungedruckt).

Staatsminister Freiherr von Meysenbug verliest ein Allerhöchstes Rescript, womit der Gesegentwurf über die

Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen vorgelegt wird,

Beilage Nr. 149.

Diese drei Gegenstände werden an die bereits eingefetzte Eisenbahncommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Herrn Lauer über das ordentliche und außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

Nach einigen Bemerkungen des Oberforstraths von Gemmingen, des Generalleutenants von Yorbeck, des Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Geh. Hofraths von Mohl, des Herrn Lauer, des Regierungsdirectors



Fromherz, des Herrn von Chrismar, sowie des Staatsministers Freiherrn von Meysenbug und des Geheimen Legationsraths Kühnenthal, über Verbesserung der Pferdetransportwagen auf der Eisenbahn, den Einfluß der Aufhebung der vierten Wagenklasse, die Herabsetzung des Brieporto's und der Telegraphentaren, sowie über den Beitrag der Gemeinden für Benützung der Landpost, beschließt die Kammer, nach den Anträgen der Commission, den Beschlüssen der zweiten Kammer über:

das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1858 und 1859,

das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,

das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,

das Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Bahn und des Staats-telegraphen der Main-Neckar-Bahn für 1858 und 1859,

das Budget des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859

beizutreten.

Der Tagesordnung gemäß folgt die Discussion des Berichts des Prälaten Ullmann über den Gesetzentwurf, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Der Berichterstatter spricht den Wunsch aus, von Seiten der Regierungskommission eine Erklärung darüber zu erhalten, ob es der Oberschulbehörde fortan frei stehe, einen Theil der zu Personalzulagen von Schullehrern vorgesehenen Mittel zu Aufbesserungen zu verwenden, auch ohne daß die Voraussetzungen des Artikel IV. des Entwurfs vorliegen.

Geheimrath Freiherr von Stengel erwidert: Die Bejahung dieser Frage folge schon aus dem Wortlaut des §. 34 des Volksschulgesetzes in Verbindung mit Artikel IV. des Entwurfs, da nur ein Theil der für Personalzulagen bewilligten Mittel als Prämie für das Verbleiben auf einer und derselben Schulstelle verwendet werden, der andere also der freien Verfügung der Schulbehörde vorbehalten bleiben solle.

Nach einigen Bemerkungen des Freiherrn von Kettner, des Berichterstatters, sowie des Geheimraths Freiherrn von Stengel darüber, daß es jedenfalls der Schul-

behörde überlassen sei, bei etwaigen Versezungen Personalzulagen zu bewilligen, oder zu verweigern, werden

Artikel I, §. 1 und 2

unverändert nach Antrag der Commission angenommen.

Zu §. 3

spricht Legationsrath von Türkheim die Besorgniß aus, es möchte die den Gemeinden auferlegte Verpflichtung zur Herstellung der Räume, welche zur Bewirthschaftung der zur Schulstelle gehörigen Liegenschaften erforderlich sind, von den Staatsbehörden in Anwendung des Artikel II, §. 1 des Entwurfs in allzu weitem Umfang angenommen werden, während das wirkliche Bedürfniß bei dem geringen Maß der siegenschaftlichen Ausstattung der Schulstellen nur ein sehr kleines sein könne.

Geheimrath Freiherr von Stengel erwidert: Der Entwurf spreche nur von Herstellung der erforderlichen Räume; wenn eine Bezirksbehörde darin zu weit gehe, so werde das eigene Interesse die Gemeinden schon veranlassen, die Reduction solcher Anordnungen im Recurswege herbeizuführen.

Artikel I, §. 3 wird hierauf angenommen, ebenso ohne Bemerkung

Artikel II, §. 1 und 2.

In Artikel II, §. 3

vermißt Staatsrath von Rüdte eine Bestimmung wegen der Baupflicht bezüglich der zum Betrieb der Landwirtschaft erforderlichen Gebäude und Räume, und beantragt die Einschaltung eines Zusatzes, wonach die Gemeinde zu deren Herstellung verpflichtet erklärt werden soll, vorbehaltlich etwaiger Rechtsansprüche an die speziell Baubelasteten.

Geheimrath Freiherr von Stengel erwidert: In diesem Sinne sei die Baupflicht, deren Regelung übrigens nicht Sache des gegenwärtigen Entwurfs sei, durch das Bauedict und den §. 79 der Gemeindeordnung bereits geordnet, auch werde durch eine Aenderung in dem gesetzlichen Umfang der Baupflicht eine Aenderung in der Person des Verpflichteten nicht bedingt.

Die übrigen Artikel werden ohne Bemerkung angenommen, und bei der Endabstimmung durch Namensruf einstimmig dem Gesetzentwurf nach dem Antrag der Commission die Zustimmung ertheilt.

Nach hierauf eröffneter Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über den Nachtrag zum



ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für 1858 und 1859, Titel VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei (Erhöhung der Gehalte der Gendarmerieoffiziere), wird der Antrag der Commission auf Beitritt zu den Bewilligungen der zweiten Kammer ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Nach der Tagesordnung folgt die Discussion des Berichts des Regierungsdirectors Fromherz über einen Nachtrag zum außerordentlichen Budget für 1858 und 1859, Titel X. Unterrichtswesen (Die Erweiterung der polytechnischen Schule betreffend); nach kurzer Discussion, an welcher Prälat Mann, Staatsrath von Rüdft, Herr von Chrismar, sowie der Präsident des Ministeriums des Innern Theil nehmen, wird der Commissionsantrag, dem Vorschlag in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer die Zustimmung zu ertheilen, angenommen.

Staatsrath Tresfurt erstattet hierauf mündlich Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf über einige Abänderungen und Bervollständigungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, wie folgt:

„Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Wir haben auf dem gegenwärtigen Landtage einer Adresse der zweiten Kammer unsere Zustimmung gegeben, worin um Vorlage eines

Gesetzentwurfs zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Gemeindeordnung gebeten wird; die Großh. Regierung hat nunmehr einen Gesetzentwurf vorgelegt, den ich mir erlaube vorzulesen, und der den Vorschlägen der Adresse vollkommen entspricht.

(Der Entwurf wird verlesen.)

Die zweite Kammer hat denselben angenommen. Unter diesen Verhältnissen habe ich Namens der Commission den Antrag zu stellen, sofort in abgefürzter Form hierüber zu berathen, und dem Gesetzentwurf unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer die Zustimmung dieses hohen Hauses zu ertheilen.“

Die Kammer beschließt hierauf, unter Einwilligung der Regierungskommission, die sofortige Berathung in abgefürzter Form, und da sich gegen die einzelnen Artikel keine Stimme erhebt, wird der Commissionsantrag bei der Endabstimmung durch Namensaufruf einstimmig genehmigt.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stögingen.  
Freiherr von Türckheim.



## Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 26. April 1858.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden.

Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meyßenbug, der Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern, Herr Geheimrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimrath Regener, und Herr Legationsrath Regener.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Von dem Präsidium werden Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gemacht:

1) deren Zustimmungsadresse zu dem provisorischen Gesetz vom 3. Juli 1857 und zu der unterm 16. Februar 1858 zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft über die Rübenzuckersteuer,

Beilage Nr. 150,

2) den Gesegentwurf über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend,

Beilage Nr. 151 (ungedruckt);

3) die Anzeige über deren Nichtbeitritt zur Adresse der ersten Kammer wegen Ueberweisung der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Gerichte,

Beilage Nr. 152 (ungedruckt).

Der zweite Gegenstand wird an die schon bestehende Commission verwiesen.

Bezüglich des dritten bemerkt Hofrath Schmidt, als Berichterstatter: wenn auch die zweite Kammer der Adresse dieses hohen Hauses nicht beigetreten sei, so sei doch der Hauptzweck der betreffenden Motion des Geheimraths

Dr. Stabel erreicht, indem die zweite Kammer den Wunsch zu Protokoll niedergelegt habe, es möge die Competenz für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch ein provisorisches Gesetz geregelt werden; denn dadurch habe dieselbe ebenfalls die Dringlichkeit einer gesetzlichen Ordnung dieser Frage anerkannt.

Das Secretariat zeigt an, daß vorläufig in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Anfangs der Sitzung erwähnten Vorlagen über die Rübenzuckersteuer eine Commission gewählt worden sei, bestehend aus

Freiherrn von Rüd, —

Herrn Lauer, —

Herrn von Christmar. —

Von demselben werden ferner folgende Petitionen vorgelegt:

vom Gemeinderath und Handelsstand der Stadt Eberbach wegen Führung der Obenwaldbahn durch das Neckarthal über Eberbach nach Mosbach,

Beilage Nr. 153 (ungedruckt);

vom Gemeinderath und Bürgerausschuß der Stadt Df-



fenburg wegen Ausführung der Kinzigthalbahn von Offen-  
burg an den Bodensee,

Beilage Nr. 154;

von Ortsvorgesetzten und Bürgern folgender Gemeinden  
wegen Erbauung einer Eisenbahn von Offenburg nach Hau-  
sach, nämlich von Gengenbach, Furtwangen, Buchenberg,  
St. Georgen, Triberg, evangelisch Thennenbronn, Neukirch,  
Nohrbach, Langenschiltach, Peterzell, Schönwald, Brigach,  
Gremmelsbach, Schonach, Bergzell, Schentenzell, Hausach,  
Rufsbach, Zell a. H., Schiltach, Rippoldsau, Einbach,  
Schnellingen, Steinach, Schapbach, Kirnbach, Wolfach,

Beilagen Nr. 155 bis 181 (ungedruckt).

Herr *Lauer* zeigt Namens der Budgetcommission an, daß  
der Bericht über das Eisenbahnbudget für die Jahre  
1858 und 1859 und die Nachweisungen über den Fortgang  
des Eisenbahnbaues in den Jahren 1856 und 1857 dem  
Drucke übergeben werden könne,

Beilage Nr. 182.

Hofrath *Schmidt* zeigt an, daß, nachdem die zweite  
Kammer den Beschlüssen der ersten bezüglich des Gesetzent-  
wurfes über die Gewährleistung bei einigen Arten von  
Hausthieren nicht in allen Stücken beigetreten sei, die betref-  
fende Commission diesen Gegenstand bereits wiederholter  
Berathung unterzogen habe, in Folge deren er zu sofortiger  
Berichterstattung bereit sei und in Betracht der Dringlichkeit  
der Sache, insbesondere wegen des herannahenden Schlusses  
des Landtages, sofortige Verhandlung in abgekürzter Form  
zu beantragen habe.

Dieser Antrag wird unter Zustimmung der Regierungs-  
commission zum Beschluß erhoben.

Hofrath *Schmidt* fährt weiter fort:

In ihrer Sitzung vom 22. d. M. hat die zweite Kammer  
über die Aenderungen berathen, welche die erste für den die  
Viehämangel betreffenden Gesetzentwurf angenommen hatte.  
Die des 3. und die des 14. Artikels hat die zweite Kammer  
gutgeheißen; dagegen hat sie die hauptsächlichste Aenderung,  
diejenige nämlich, welche den zweiten Artikel betraf, ver-  
worfen und dafür ihrerseits den Vorschlag gemacht, den  
ganzen ersten Satz des Artikel 2 des Regierungsentwurfs zu  
streichen, den zweiten Satz aber unverändert bestehen zu  
lassen.

Darin liegen der Sache nach drei Abweichungen von un-  
seren Beschlüssen:

1. Die zweite Kammer verwirft unseren Vorschlag, nach  
welchem die Gewährfrist vom Tage nach dem abgeschlossenen  
Kauf berechnet werden soll, und beharrt bei der Berechnung  
von der Uebergabe an.

Ihre Commission ist noch gegenwärtig der Meinung, daß  
die von ihr vorgeschlagene und von diesem hohen Hause an-  
genommene Berechnungsweise den Vorzug verdiene; sie hat  
keine neuen Gründe vernommen, durch welche die entgegen-  
gesetzte, den Verkäufer belastende Abweichung von den allge-  
meinen Regeln des Kaufs gerechtfertigt erschiene. Daß sie  
jedoch nicht absolut gegen diese Anschauungsweise sei, hat sie  
durch den, in dem früheren Bericht gestellten, eventuellen  
Antrag selber bewiesen. Sie findet daher in dieser Aende-  
rung nichts, was sie nöthigen würde, der Verständigung der  
beiden Kammern entgegen zu treten.

2. Die zweite Kammer hat hierdurch weiter beschlossen,  
daß die im Entwurf enthaltene und von der ersten Kammer  
verworfenen Vorschrift bestehen bleiben solle, wonach die ver-  
tragsmäßige Verlängerung der Gewährfrist nur dann  
Gültigkeit hat, wenn außer der verabredeten auch die gesetz-  
liche Frist in der Urkunde ausgedrückt ist. In der That ver-  
wundert es uns, daß diese Bestimmung, welche einer juristi-  
schen, gegen den Verkäufer gerichteten Chikane ziemlich  
ähnlich sieht und welche allem Vermuthen nach in der Praxis  
sich nur wenig bewähren wird, durchaus aufrecht erhalten  
werden soll; ja nach dem Gang, welchen die Debatte in dem  
anderen Hause nahm, vermuthen wir fast, daß diese Auf-  
rechterhaltung mehr das mittelbare Resultat der Abstimmung,  
als die eigentliche Absicht der Kammer war. Trotzdem  
würden wir, um diesen Gegenstand endlich zu Ende zu füh-  
ren, in diesem zuletzt doch nur untergeordneten Punkt zur  
Nachgiebigkeit rathen. Aber es enthält jener Beschluß der  
zweiten Kammer

3. eine Neuerung, in welcher wir geradezu eine Gefahr  
für das materielle Recht erkennen müssen. Nach dem Re-  
gierungsentwurf nämlich steht, wenn innerhalb der Gewähr-  
zeit ein bestimmter Mangel sich zeigt, dem Verkäufer der ihn  
freimachende Gegenbeweis zu, es sei das Thier zur Zeit der  
Uebergabe fehlerfrei gewesen. Diesen Satz hatte die zweite  
Kammer in ihrer ersten Abstimmung gebilligt, ebenso hatte  
er die Zustimmung der ersten Kammer erhalten; es war da-  
her insoweit die Uebereinstimmung aller drei Faktoren der  
Gesetzgebung vorhanden. Nun aber hat jetzt durch den



Strich des ersten Absages von Artikel 2 die zweite Kammer den Gegenbeweis abgeschnitten, mithin in einem so späten Stadium den eigenen früheren Beschluß aufgehoben und die vorhandene Uebereinstimmung gestört. Es wird sich fragen, welchen materiellen Werth diese Aenderung habe.

Die von der ersten Kammer angenommenen Vorschläge ihrer Commission hatten insgesammt eine und dieselbe Richtung; es sollten durch sie diejenigen Bestimmungen des Entwurfs entfernt werden, welche, Abweichungen von den allgemeinen Regeln des Kaufs enthaltend, die gemeinsame Tendenz hatten, den Verkäufer zu belasten. Wir glaubten, es dürfe in dem vorliegenden Fall die Gesetzgebung nicht einseitig das Geschlecht der israelitischen Roßkäufer im Auge behalten, sie müsse vielmehr des Umstandes eingedenk sein, daß das Gesetz auf den ganzen, ehrenwerthen Stand der Landwirthe eine bedeutsame Anwendung findet. Nun führt diese letzte Neuerung der zweiten Kammer zu folgendem Resultat. Der innerhalb der Gewährzeit klagende Käufer kann in seiner Klage sagen: „zwar erkenne ich an, daß das von mir gekaufte Pferd am Tage der Uebergabe frei von Krankheit war, allein einige Tage später ist es durch Ansteckung mit dem Roß behaftet worden und deshalb verlange ich die Aufhebung des Kaufs.“ Jeder schlichte Mann wird sagen, daß eine solche Klage abzuweisen sei; dagegen nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wird der Verkäufer verurtheilt. — Es wird einleuchten, daß wir, trotz unserem Wunsche, eine Verständigung herbeizuführen, die Annahme eines solchen, den Verkäufer abermals und zwar unserer Meinung nach über alles Maß hinaus beschwerenden Vorschlags nicht anrathen können; schon weil wir besorgen müßten, daß dadurch die Aussicht auf Uebereinstimmung mit Württemberg gänzlich vereitelt würde.

Was ist nun unter diesen Umständen zu thun? Zwei Wege scheinen sich zu öffnen. Der erste bestünde einfach in Verwerfung des von der zweiten Kammer angenommenen Vorschlags, und somit folgeweise in derzeitiger Beseitigung des ganzen Gesetzentwurfes. Der zweite Weg wäre das Zurückkommen auf unseren ursprünglich eventuell gemachten Vorschlag, wie er auf Seite 4 unseres Berichts (Beilagenheft Seite 348) zu lesen ist. Darin läge eine Nachgiebigkeit gegen die zweite Kammer in Bezug auf die Berechnungsweise vom Tage der Uebergabe an, dagegen bliebe die Nothwendigkeit der Angabe der gesetzlichen Frist in der die

Verhandlungen der ersten Kammer 1857/58. Protokollheft.

Gewährzeit vertragsmäßig verlängernden Urkunde entfernt, und es würde endlich das Recht des Gegenbeweises aufrecht erhalten. Und diesen vermittelnden Vorschlag erlauben wir uns nunmehr Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zu machen.

Freiherr von Rüd t empfiehlt die Verwerfung des Gesetzes, da, wenn man auch noch die nunmehr beantragte Abänderung vornehme, eine Uebereinstimmung mit Württemberg nicht zu hoffen, und vielmehr das Ergebnis der Verhandlungen der württembergischen Stände abzuwarten sei.

Legationsrath von T ü r c h e i m vertheidigt den Commissionsantrag; in gleicher Richtung spricht der Präsident des Justizministeriums.

Nach dem Antrag der Commission wird beschlossen, dem Artikel 2 folgende Fassung zu geben:

Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Artikel 1 bezeichneten Mängeln am Tage der Uebergabe frei sei. Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und von dem Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen sei.

Die Abfürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen.

Bei der Abstimmung durch Namensaufruf wird hierauf dem Gesetzentwurf mit allen gegen eine Stimme (des Freiherrn von R ü d t) die Zustimmung der Kammer erteilt.

Seine Großherzogliche Hoheit der Prinz Wilhelm von Baden erstattet hierauf, nachdem von der Kammer auf den Antrag des durchlauchtigsten Herrn Berichterstatters Berathung in abgefürzter Form mit Einwilligung der Regierungskommission beschlossen worden ist, mündlichen Bericht über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen betreffend, wie folgt:

„Das Zwangsabtretungsverfahren, wie solches durch das Gesetz vom 28. August 1835 geregelt wird, ist durch ein Gesetz von 1838 für die Staatseisenbahn und zwar speziell für eine von der hessischen Grenze über Mannheim nach der



Schweizergrenze zu erbauende Staatsbahn als anwendbar erklärt, und durch spätere Gesetze auf deren Fortsetzung bis an den Bodensee ausgedehnt worden; dasselbe ist ebenfalls vorgesehen für die Erbauung etwaiger Privatbahnen, soweit solche bis jetzt in Betracht kommen können, nicht aber für solche künftig vom Staate zu erbauende Eisenbahnen, welche nicht als einen Theil der so eben bezeichneten Linien sich darstellen.“

„Um nun für weitere Eisenbahnunternehmungen die Nothwendigkeit der Vorlage jeweils besonderer Gesetze zu beseitigen, enthält der vorliegende Entwurf die Bestimmung, daß das Zwangsabtretungsverfahren fortan auf alle durch den Staat zur Ausführung kommenden Eisenbahnbauten anwendbar sein soll.“

„Die Commission stellt in Berücksichtigung dieser Lage der Gesetzgebung und in der Erwägung, daß Gesetze überhaupt allgemein und nicht bloß für den einzelnen Fall gegeben werden sollen, den Antrag, die hohe Kammer möge diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen.“

Da zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nichts bemerkt wird, wird der Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben, und bei der Abstimmung durch Namensaufruf dasselbe einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn von Gemmingen über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds der gesammten Staatsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859.

Der Commissionsantrag, denselben in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der zweiten Kammer zu genehmigen, wird ohne Bemerkung einstimmig angenommen, und somit die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

N. Freiherr von Stözingen.

Freiherr von Türckheim.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



## Dreiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Mai 1858.

### Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Ihrer Großherzoglichen Hoheiten des Prinzen Wilhelm von Baden, des Prinzen Karl von Baden, des Markgrafen Maximilian von Baden, sowie des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner.

### Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meyßenbug und der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenauer.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerraths und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

1) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 183,

2) den Gesegentwurf bezüglich der Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen,

Beilage Nr. 184,

3) die Zustimmung zu dem Gesegentwurf über die Zwangsabtretung für die auf Staatskosten zur Ausführung kommenden Eisenbahnanlagen,

Beilage Nr. 185 (ungedruckt),

4) die Zustimmung zu dem Gesegentwurf über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren nach der zweiten Fassung der ersten Kammer,

Beilage Nr. 186 (ungedruckt),

5) den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1858 und 1859,

Beilage Nr. 187 (ungedruckt),

betreffend.

Das Präsidium bemerkt hiezu, daß die Budgetcommission bereits über die Mittheilungen sub Ziffer 1, 2, 5 Berathungen gepflogen habe, und diese Gegenstände sofort in abgekürzter Form der Verhandlung unterzogen werden könnten.

Von dem Secretariat wird eine Petition der Gemeinden Meersburg, Hagnau und Unteruhldingen wegen Fortführung der Staatsstraße von Ueberlingen in der Richtung gegen Friedrichshafen,

Beilage Nr. 188 (ungedruckt),

mit dem Bemerkten vorgelegt, daß diese Petition eine Entgegnung auf die von dem Director des Wasser- und Straßenbaues in der 18. öffentlichen Sitzung des hohen Hauses über diese Straße gegebenen Erläuterungen enthalte.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Freiherrn von Rüdert, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend,

Beilage Nr. 189.

Zu Nr. 1,

das provisorische Gesetz vom 3. Juni 1857, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betr.,



wird keine Bemerkung gemacht und ertheilt die Kammer demselben nach dem Antrag der Commission ihre nachträgliche Zustimmung.

Hierauf wird über

Nr. II,

die von den Zollvereinsregierungen unterm 16. Februar d. J. über die Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers abgeschlossene Uebereinkunft betreffend, die Discussion und zwar zunächst im Allgemeinen eröffnet.

Geheimrath Regenaue r vertheidigt die Uebereinkunft gegenüber den Ausführungen der Majorität der Commission, welche beantragt hatte, derselben die Zustimmung zu versagen. Die Rübenzuckerfabrikanten, welche hauptsächlich gegen die Steuererhöhung aufgetreten seien, erschienen in der Sache als Partei, sie würden auch jetzt dieselbe zu ertragen vermögen, wie sie auch die früheren ungeachtet ihrer entgegenstehenden Bethenerungen ertragen, und namentlich in Baden, Preußen und Sachsen ihren Fabrikationszweig nur zu höherer Entwicklung gesteigert hätten.

Herr Lauer schreibt den hohen Ertrag der Rübenzuckerfabriken in den letzten Jahren weniger dem hohen Zollschuß als dem hohen Preise des Rohrzuckers, wie solcher durch Missernten bedingt worden sei, und der Nebenproducte der Rübenzuckerfabrikation zu, namentlich des Spiritus, welcher jedoch in der letzten Zeit von seinen hohen Preisen fast zu völliger Werthlosigkeit herabgesunken sei. Er beklagt, daß der Zollverein sich in so detaillirte Zergliederung des Erträgnisses einzelner Industriezweige, wie dies hier geschehen, einlasse, nur zum Zwecke höherer Besteuerung, während über so viele wichtige dringende Fragen eine Einigung nicht erlangt werden könne. Wolle man indeß aus finanziellen Rücksichten eine Erhöhung der Einkünfte aus den Zuckerzöllen, so möge man wenigstens gleichzeitig den Eingangszoll auf Colonialzucker erhöhen.

Geheimer Hofrath von Mohl will sich eines Urtheils über die materielle Zweckmäßigkeit der Steuererhöhung enthalten, er bestreitet nicht die rechtliche Zulässigkeit der Aenderung des Vertrags vom 4. April 1853, obgleich das eingehaltene Verfahren keineswegs geeignet sei, das allgemeine Vertrauen zu erhalten, da man einmal in Aussicht gestellt habe, während 12 Jahren eine Erhöhung der Rüben-

steuer nur unter bestimmt ausgesprochenen Voraussetzungen eintreten zu lassen, und nun, ohne daß dieselben vorliegen, doch zu einer Erhöhung schreite. Allein er erklärt sich dennoch aus politischen Gründen für Genehmigung der Uebereinkunft, da man bei der Schwierigkeit zwischen den deutschen Staaten allgemeine Maßregeln zu vereinbaren, einer einmal getroffenen Vereinbarung, soweit immer thunlich, von Seiten der einzelnen Staaten nicht in den Weg treten solle.

Oberforstrath von Gemmingen bemerkt, daß auch die Finanzmänner wie die Fabrikanten in dieser Frage nicht unbefangen seien; die Steuererhöhung habe ihre Grenzen, da auch die Bervollkommnung der Fabrikation ihre Grenzen habe und besonders eine weitere Steigerung der Nebenleistungen sehr schwer sei.

Freiherr von Gemmingen macht auf den Rückschlag aufmerksam, den der Rückgang der Rübenzuckerindustrie auf den Geldwerth und die Steuerkraft ganzer landwirthschaftlicher Bezirke ausüben müsse; durch den Vertrag von 1853 habe man zwar nicht mit den Fabrikanten contrahirt, aber man habe sie doch induzirt zu glauben, es werde eine Steuererhöhung nicht eintreten; er mißbilligt die Maßregel entschieden.

Geheimrath Regenaue r: Das Recht der Regierungen, den Vertrag von 1853 abzuändern, sei nicht bestritten worden, es sei derselbe wie ein Steuergesetz anzusehen, das ebenfalls jeder Zeit verändert werden könne; daß er eine Zeitbestimmung enthalte, beruhe darauf, daß es sich um ein Uebereinkommen zwischen mehreren Staaten handle, und ferner um ein solches in Zollvereinsachen, das nicht auf längere Dauer abgeschlossen werden könne, als der Zollvereinsvertrag selbst. Ueberdies hätten die Regierungen durch den Vertrag von 1853 die Verpflichtung übernommen, im Interesse der Consumenten sowohl, als in dem der Staatsfinanzen, den ausländischen Zucker durch den verhältnißmäßig geringer besteuerten Rübenzucker nicht ganz vom Markt verdrängen zu lassen, dieß sei mehr und mehr eingetreten, wie aus den statistischen Uebersichten hervorgehe. Es habe daher vielmehr im Sinne jenes Vertrages eine Verpflichtung der Regierungen vorgelegen, einzuschreiten, da der bedeutende Ausfall in Zollrevenue, welchen der übermäßige Schutz der inländischen Zuckersabriken veranlasse, nur diesen zu gut komme, und von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen in anderer Weise gedeckt werden müsse. Unter diesen Umstän-



den würde eine Erhöhung des Eingangszolls auf Zucker allgemeine Entrüstung hervorgerufen haben.

Eine kleinliche Zergliederung des Gewinns der Fabriken habe nicht stattgefunden; ihr Gewinn müsse aber, wie allwärts anerkannt werde, ein sehr bedeutender sein; wenn schon bei Actienunternehmungen sich so beträchtliche Dividenden ergeben hätten, so sei der Vortheil gewiß noch da weit höher, wo, wie in Sachsen und Preußen, die Fabriken meist in der Hand eines einzelnen, wohlfeiler administrirenden Unternehmers sich befänden. Wenn man übrigens beklage, daß die Zollconferenzen keine umfassenderen Resultate erreichten, so liege der Grund eben darin, daß man sich nicht von der Rücksicht auf ganz lokale und partikuläre Interessen auf einen höheren handelspolitischen Standpunkt aufzuschwingen vermöge.

Eine Absicht der Regierungen, die vereinsländische Zuckerindustrie zu zerstören, dürfe nicht unterstellt werden, dieselbe sei auch nicht zu befürchten; in Frankreich und Belgien habe sich der Industriezweig entwickelt und erhalten, während vom Zentner Rübenzucker dieselbe Steuer erhoben worden, wie vom Zentner Colonialzucker; in Oesterreich sei das Verhältniß der Besteuerung etwa dem entsprechend, welches man nunmehr im Zollverein herbeizuführen beabsichtige. Aus diesem Grunde drohe auch der Landwirtschaft keine Gefahr. Diese Befürchtung sei ihm übrigens auch ganz neu; selbst in den preussischen Kammern, wo man alles hervorgesucht, was sich gegen die Sache sagen lasse, sei sie nicht geltend gemacht worden.

Graf von Kageneck: Der Einfluß der Rübenzuckerindustrie auf die Landwirtschaft liege zu Tage; es habe die Waghäuser Fabrik einen reichen Ackerbau in einer sonst sehr öden Gegend hervorgerufen, die Güterwerthe gehoben, die Pachtzinse gesteigert und so dem Staat indirect große Vortheile gewährt. Würde der Rübenbau beeinträchtigt und gleichzeitig der Bau von Tabak und andern Handelsgewächsen gedrückt, so daß man das Land wieder auf den Fruchtbau reduziere, so werde dessen Steuerkraft wesentlich geschwächt.

Er empfiehlt daher die Unterstützung jeder Industrie, die zugleich die Landwirtschaft hebe.

Er will nicht entscheiden, ob die Fabriken auch die neue Steuer zu ertragen vermögen, aber er besorgt, die Technik habe ihre Grenzen, da der Chemiker nicht mehr Zucker aus

den Rüben ziehen könne, als in ihnen stecke, und dieser Punkt sei nahezu erreicht.

Oberforstath von Gemmingen: Die neue Steuer werde jedenfalls auf die Landwirtschaft drücken, denn wenn die Fabrik dem Staate mehr Steuer für den Zentner Rüben zahlen müsse, so bezahle sie weniger Kaufpreis an den Bauern. Ueberdies müsse Baden den Steuerertrag an die Zollkasse abliefern und erhalte nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil davon zurück.

Herr von Chrismar führt aus, wie der Schutz der inländischen Fabriken gegen den ausländischen Zucker ein höchst angemessener sei. Nicht ein übermäßiger Schutz, sondern die Missethaten in den Zuckercolonien und die Befürchtungen einer Monopolisirung des Marktes auf den großen holländischen Seeplätzen, seien die Ursachen, daß sich der ausländische Zucker in der letzten Zeit am Bedarf des Zollvereins sehr schwach betheiligte habe. Der Ausfall in den Zollkassen sei überdies volkwirtschaftlich wohl gerechtfertigt. Den oben angeführten Verhältnissen seien die hohen Dividenden zuzuschreiben, welche übrigens den Actionären, namentlich denen von Waghäuser, wohl zu gönnen seien. Jede Industrie bedürfe guter Jahre, um die schlechten überleben zu können. Eine Gefahr für das Fortbestehen des Zollvereins könne er in der Verwerfung der Vorlage nicht finden; diese könnte aber auch eine gründliche Prüfung nicht ausschließen.

Er hält die Maßregel weder für zweckmäßig, noch kann er sich von deren rechtlicher Zulässigkeit überzeugen.

Hofrath Schmidt erklärt sich für die Vorlage; sie sei rechtlich zulässig, denn sie enthalte die Abänderung eines früheren Gesetzes, und Niemand habe ein Recht auf das Fortbestehen der alten Gesetzgebung, wenn er auch durch deren Aufhebung in seinen Erwartungen getäuscht werde. Fabrikanten, die anders gerechnet, hätten sich geirrt und müßten die Folgen ihres Irrthums tragen. Die Vorlage verstoße nicht gegen die Prinzipien der Moral; denn der Staat müsse, bei stets wachsenden Ausgaben, auf Erhöhung seiner Einnahmen bedacht sein. Der Zucker biete aber ein passendes Besteuerungsobject, und habe in Folge der nicht ganz zweckmäßigen Fassung der Bestimmungen von 1853 die Zuckersteuer nicht so viel ertragen, als dem steigenden Verbrauch entsprochen haben würde; aus einem nothdürftigen Schutz gegen die übermäßige Concurrenz des Colonial-



zuckers sei ein exclusiver Schutzzoll des Rübenzuckers geworden. Die Differenz in den Steuererträgen sei lediglich auf Kosten der Consumenten den Fabrikanten in die Tasche geflossen, auf ihnen werde auch die Steuererhöhung lasten, nicht auf den Consumenten, denn die Zuckerpreise, welche vom Colonialzuckerpreis auf dem Weltmarkt abhängen, würden dieselben bleiben, nicht auf den Landwirthen, denn der Preis der Rüben liege nicht in der Hand der Fabrikanten, die auch jetzt schon so wohlfeil als möglich gekauft hätten.

Es handle sich sonach lediglich darum, ob die Fabrikanten die Steuer ertragen könnten oder nicht; die Entscheidung dieser Frage stellt er der Regierung anheim, welche auch die Verantwortung zu übernehmen habe.

Generallieutenant von Yorbeck erinnert daran, daß Preußen, von welchem die Maßregel ausgehe, zwar viele Rübenzuckerfabriken, aber auch bedeutendes Interesse an dem Gedeihen seiner Raffinerien und seines Seehandels habe, ohne welche es vielleicht ein anderes Verfahren beobachtet hätte.

Freiherr von Rüd t: Die Bestimmungen der Uebereinkunft von 1853 beruhten auf einer unrichtigen Grundlage, man habe bei deren Formulirung nur das finanzielle Interesse im Auge gehabt. Würde das Steuererträgniß wegen verminderter Consumtion unter das angenommene Minimum gesunken sein, so hätten die Fabrikanten die höhere Steuer tragen müssen, ungeachtet sie schlechte Geschäfte gemacht hätten. Die Consumtion sei aber gestiegen, die Fabrication habe einen Aufschwung genommen, der alle Berechnungen übersteige, allein die Zollrevenue seien nicht in entsprechendem Maße gestiegen und könnten sich die Fabrikanten über die Steuererhöhung mit Grund nicht beschweren.

Man habe in dem früheren Vertrage die Absicht ausgesprochen, den Steuersatz 12 Jahre bestehen zu lassen, jetzt gehe man davon ab; etwas Weiteres lasse sich aus dem Wortlaut der Uebereinkunft nicht folgern.

Die Commission sei im Uebrigen darin übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß die Rübenzuckerindustrie unter allen Umständen erhalten werden müsse, und sollte auch später eine Herabsetzung der Steuer wieder nöthig werden; sie würde es deshalb für besser gehalten haben, wenn man mit der Maßregel noch zugewartet und die Erfahrungen einiger Jahre gesammelt hätte. Er gibt der Vorlage nur im Ver-

trauen darauf seine Zustimmung, daß die Regierung diese Ansichten bezüglich der Erhaltung der Rübenzuckerindustrie theile.

Staatsrath von Rüd t führt zur Begründung seiner Abstimmung für den Minoritätsantrag, auf Ertheilung der Zustimmung zu der Regierungsvorlage, aus, daß Zollgesetze überhaupt von Zeit zu Zeit nach den Umständen Aenderungen unterworfen seien. Man verlange keine Opfer von den Fabrikanten, man wolle ihnen nur einen Vortheil nicht länger lassen, für welchen die Zollkasse und die Gesamtheit schon so große Opfer gebracht hätten. Man gründe keine Fabriken auf 12 Jahre, und Unternehmungen, welche jetzt nach 5 Jahren die höhere Steuer nicht tragen könnten, würden dieß auch nach Umlauf der 12jährigen Frist nicht vermocht haben. Der Landwirthschaft drohe aber bei uns kein Nachtheil, selbst wenn der Rübenbau leiden sollte, da man in Gegenden, wo er bestehe, mit noch größerem Vortheil auch andere Handelsgewächse bauen könne.

Das Präsidiu m leitet hierauf die Verhandlung zu den einzelnen Artikeln der Uebereinkunft, zu welcher indeß nichts bemerkt wird. Es beschließt hierauf die Kammer durch Abstimmung mittels Namensaufruf mit 10 gegen 7 Stimmen (Herr Chris mar, Herr Lauer, Freiherr von Göler, Freiherr von Gemmingen, Graf von Kageneck, Oberforstrath von Gemmingen, Freiherr von Stosgen) nach dem Antrag der Minorität der Commission, der Uebereinkunft vom 16. Februar d. J. ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der weitere Antrag der Commission:

„die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll niederlegen, es möge die Großh. Regierung dahin wirken, daß durch Vereinbarung zwischen den Zollvereinsregierungen dem Rübenzucker bei dessen Ausfuhr in das Ausland die gleiche Steuerrückvergütung zu Theil werde, welche dem Colonialzucker bewilligt ist,“

wird einstimmig angenommen.

Staatsminister Freiherr von Meysenbug eröffnet der Kammer, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht haben, den Schluß des Landtags, sofern dessen Geschäfte, wie voraussichtlich, bis dahin beendigt sein werden, auf den 4. Mai d. J. festzusetzen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Abgeordneten Lauer über das Eisenbahnbaubudget für



1858 und 1859 in Verbindung mit der Nachweisung über die in den Jahren 1856 und 1857 zum Eisenbahnbau verwendeten Mittel.

Der Commissionsantrag, den Beschlüssen der zweiten Kammer beizutreten, wird ohne Bemerkung einstimmig genehmigt.

Herr Pauer erstattet hierauf Namens der Budgetcommissions Bericht

1) über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 190,

und

2) über deren Ermächtigung zur Aufnahme weiterer Anlehen,  
Beilage Nr. 191.

Die Berathung in abgekürzter Form wird beschlossen und nach dem Antrage der Commission beiden Regierungsvorlagen ohne weitere Bemerkung die Zustimmung der Kammer ertheilt.

Eingeladen von dem Präsidium erstattet hierauf, Namens der Budgetcommission, Oberforstrath von Gemmingen mündlichen Bericht über das von der zweiten Kammer angenommene Finanzgesetz für die Jahre 1858 und 1859, wie folgt:

Der vorgelegte Gesetzentwurf entspricht den bisherigen Budgetverhandlungen und im Wesentlichen den ähnlichen Vorlagen der früheren Budgetperioden. Ich werde die Ehre haben, dessen einzelne Artikel zu verlesen, und indem ich mir vorbehalte, über einzelne Bestimmungen etwaige Bemerkungen anzuknüpfen, habe ich den Antrag zu stellen:

Die hohe Kammer wolle beschließen, über diesen Entwurf in abgekürzter Form zu berathen und demselben mit den Abänderungen, welche er durch die Beschlüsse der zweiten Kammer erhalten, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Der Antrag auf Berathung in abgekürzter Form wird, unter Zustimmung der Regierungcommission, sofort genehmigt.

Bei der Verlesung des Entwurfs wird  
zu Artikel 1 bis 7

eine Bemerkung nicht gemacht.

Zu Artikel 8

bemerkt der Berichterstatter, derselbe gehöre zwar zu-

nächst nicht zum Inhalt des Finanzgesetzes, allein dessen Bestimmung, wonach die Hälfte des Papiergeldeinlösungsfonds der Amortisationskasse zu nutzbringenderer Anlage zurückgegeben werden solle, erscheine durchaus gerechtfertigt, da die starke Nachfrage nach Papiergeld das Vereithalten einer so großen Einlösungssumme, wie bisher, entbehrlich mache.

Geheimerrath Regenaueer bemerkt, es handle sich hier nur um zeitweilige Verwendung des Einlösungsfonds, nicht um eine ständige Minderung desselben, deßhalb sei die Bestimmung hier aufgenommen worden, während sonst ein besonderes Gesetz zur Abänderung der früher über die Ausgabe von Papiergeld erlassenen nöthig gewesen sein würde.

Die Kammer beschließt die unveränderte Annahme des Artikels 8.

Zu Artikel 9

wird nichts bemerkt.

Zu Artikel 10

stellt Geheimerrath Regenaueer, veranlaßt durch eine Bemerkung des Freiherrn von Göler, in Aussicht, daß dieser Artikel in spätern Finanzgesetzen wegleiben werde.

Zu Artikel 11

führt der Berichterstatter aus, daß hier die Regierungsvorlage durch die Beschlüsse der zweiten Kammer eine Aenderung erfahren habe; die Commission stehe nicht an, dieselbe zur Annahme zu empfehlen.

Geheimerrath Regenaueer erörtert die Abweichungen, welche die Vorlage der Großh. Regierung in diesem Artikel von den frühern Finanzgesetzen enthalte, auf deren Fassung die zweite Kammer wieder zurückgegangen sei.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zu Artikel 12

wird keine Bemerkung gemacht.

Durch die Endabstimmung mittels Namensaufruf beschließt die Kammer, dem Gesetzentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer ihre Zustimmung zu ertheilen.

Geheimerrath Regenaueer giebt hierauf eine Darstellung der Hauptresultate des neuen Budgets im Vergleich mit denen der früheren Jahre.

Staatsrath von Rüd t giebt der Kammer Kenntniß von der Erledigung der von derselben in der Ständeversammlung vom Jahre 1856 an das Großh. Staatsministerium überwiesenen Gesuche. Derselbe berichtet sodann Namens der



Petitionscommission über die Petition des Binkas Levi Kund von Mannheim, betreffend Entschädigungsansprüche wegen des durch einen Eisenbahnunfall herbeigeführten Todes seines Sohnes, wie folgt:

Die Petitionscommission kann sich darauf beschränken, hervorzuheben, daß der Bittsteller den in Rede stehenden Entschädigungsanspruch schon längst im Rechtswege geltend gemacht hat, aber durch hofgerichtliches Urtheil damit rechtskräftig abgewiesen worden ist, und daß derselbe nicht einmal versucht, in seiner Eingabe den Nachweis einer Enthörung von Seite der Staatsbehörden beizubringen.

Unter diesen Umständen wurde in der zweiten Kammer auf eine auch dorthin gerichtete Vorstellung des Bittstellers Uebergang zur Tagesordnung beschloffen, und Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt darauf auch hier ihren Antrag richten zu sollen.

Dieser Antrag wird sofort zum Beschluß erhoben.

Prälat Ulmann erstattet demnächst Namens der Petitionscommission Bericht über die Petition des Freiherrn von Wessenberg in Constanz wegen eines erhöhten Staatsbeitrags zur Unterhaltung bestehender Rettungsanstalten für sittlich verwaahrloste Kinder,

Beilage Nr. 192,

worüber die Kammer Discussion in abgefürzter Form beschließt.

Nach kurzer Verhandlung, an welcher Graf von Kageneck, Staatsrath Trefurt und der Berichterstatter

Theil nehmen, wird der Antrag der Commission, welcher dahin geht:

„Die Petition des Freiherrn von Wessenberg dem Großh. Staatsministerium mit dem Wunsche zu überweisen, daß die Großh. Staatsregierung den im Lande bestehenden Rettungsanstalten überhaupt eine thätige Theilnahme durch entsprechende Unterstützung erweisen möge,“

angenommen.

Es folgt hierauf die Wahl des ständischen Ausschusses, in welchen

Oberforstrath von Gemmingen,  
Legationsrath von Türckheim,  
Freiherr von Rüd

gewählt werden.

Endlich werden zu Mitgliedern der zum Empfang Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs beim Schlusse des Landtags abzuordnenden Deputation, außer den durch die Geschäftsordnung bestimmten, durch das Loos ernannt:

Prälat Ulmann,

Staatsrath Trefurt;

worauf von dem Präsidium diese Sitzung als die letzte des Landtags geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen,  
Freiherr von Türckheim.

